DIE KRIMINAL-POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 2/2009

www.kriminalpolizei.de

„Home-grown“ Terrorismus und Radikalisierungspotentiale in Deutschland

Terroristische Anschläge auf Bahnen und Luftverkehr

Qualitätsstandards bei Lichtbildvorlagen und Identifizierungsgegenüberstellungen

Benachrichtigung über Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen

Liebe Leserin,
lieber Leser,

erneut bestimmt die Thematik islamistischer Terrorismus die aktuelle Ausgabe. Da in Deutschland zuletzt weder Anschläge, noch spektakuläre Festnahmen bekannt geworden sind, stellt sich die kritische Frage, ob damit subjektive Unsicherheit erzeugt wird.

Nach Überzeugung aller Sicherheitsbehörden bewegt sich die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus auf einem unvermindert hohen Niveau. „In den ersten Monaten dieses Jahres haben die deutschen Sicherheitsbehörden im Bereich des islamistischen Terrorismus eine rasante Zunahme von Ausreisefällen beobachtet", heißt es in einer Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Bundestages. Es besteht offenbar ein erhebliches Sicherheitsrisiko, weil zu befürchten ist, dass die Betroffenen in Terrorcamps gereist sind oder Anschluss an kämpferische Auseinandersetzungen suchen. Daneben sind dieses Jahr bereits mehrere Terrorvideos mit Deutschlandbezug im Internet erschienen.

Am 21.05.09 melden die Agenturen, das amerikanische FBI habe in New York einen neuen 11. September verhindert. Demnach haben die Sicherheitsbehörden seit Juni 2008 jeden Schritt von vier, jetzt verhafteten mutmaßlichen Terroristen beobachtet. Bei den Männern soll es sich um so genannte home-grown Konvertiten handeln. Ein Informant des FBI schob den Männern unschädlich gemachten Plastiksprengstoff und eine nicht funktionsfähige Rakete unter. Ziele waren eine Synagoge im Stadtteil Bronx und Militärflugzeuge auf einem Stützpunkt der Nationalgarde.

Vor diese Hintergrund gewinnt der Beitrag von **Dr. Dott. Christiane Nischler** MBA, vom Strategischen Innovationszentrum der Bayerischen Polizei (SIZ), unter dem Titel „Home-grown – Terrorismus und Radikalisierungspotenziale in Deutschland" Hintergründe und präventive Ansätze aus polizeilicher Sicht, eine besondere Relevanz. Frau Dr. Nischler geht der zentralen Fragestellungen nach, welche Zusammenhänge zwischen dem Phänomen der Radikalisierung und dem sogenannten „Home-grown" Terrorismus bestehen und welches die begünstigenden Faktoren sind, bei denen langfristig erfolgreiche Präventionsmodelle ansetzen müssen.

Die Polizei stellt mit ihrem sowohl präventiv als auch repressiv ausgerichteten Aufgabenfeld einen wichtigen Handlungsträger dar; allerdings ist nach ihrer Überzeugung das Phänomen der Radikalisierung per se ein gesamtgesellschaftliches. Die Verbreitung des entsprechenden Gedankenguts über das Internet als „virtuelle Universität" spielt nach ihrer Ansicht zwischenzeitlich eine größere Rolle als der gemeinsame Kampf- oder Trainingserfahrungen in Ausbildungscamps. Es wird den Biografien jener Personen nachgegangen, welche in „Home-grown" Netzwerke involviert sind.

Hier handelt es sich primär um Muslime der ersten bzw. zweiten Einwanderergeneration, welche trotz scheinbar geglückter Integration Radikalisierungsprozesse durchlaufen, die zumindest potenziell zur Anwendung von Gewalt führen können. Über eine (schematische) Darstellung von Radikalisierungsprozesses und die Betrachtung der „ideologischen Komponente" zeigt Frau Dr. Nischler Präventionsansätze auf. Der geforderte ganzheitliche Ansatz schließt nachvollziehbar das ressortübergreifende Zusammenwirken der Polizei mit Behörden und Verbänden aus der Politik und Wirtschaft ebenso wie mit nicht-staatlichen Akteuren sowie den Medien und lokalen Initiativen ein.

„Terroristische Anschläge auf Bahnen und Luftverkehr" titelt **Dr. Helmut Albert**, Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz, seinen Beitrag. Er setzt sich mit der Frage auseinander, „Wie gefährlich lebt der mobile Bürger?" angesichts der Anschläge in New York, Madrid und London. Öffentliche Verkehrsmittel waren jeweils das Ziel bzw. Tatmittel der Terroristen. Der deutlich unterlegene Terrorist begeht zur Durchsetzung seiner politischen Ziele Attentate und setzt auf psychologische Momente. Über eine Betrachtung von Anschlägen auf Verkehrsmittel in der Vergangenheit befasst sich Dr. Albert mit Abwehrmöglichkeiten, beispielswese durch ständig verbesserte Sicherheitsmaßnahmen. In einem Ausblick stellt er fest, dass Flugzeuge und Bahnen auch unter den Bedingungen des islamistischen Terrorismus die sichersten Verkehrsmittel bleiben werden.

Wichtig erscheint ihm, dass sich Bevölkerung und Politik mental auf den Fall eines Terroranschlages in Deutschland vorbereiten. Insbesondere dürfen rechtsstaatliche Errungenschaften, die oft mühsam erkämpft worden sind, nicht unter dem Eindruck eines einzelnen Geschehnisses geopfert werden, auch wenn dieses noch so schrecklich ist.

Lichtbildvorlagen und Identifizierungsgegenüberstellungen gehören zu den Standardmaßnahmen bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren. Damit der Beweiswert der Identifizierungsmaßnahme einer richterlichen Beweiswürdigung Stand hält, gilt es Qualitätsstandards zu gewährleisten. **Dr. Heiko Artkämper**, Staatsanwaltschaft Dortmund, beschreibt in seinem Beitrag „Qualitätsstandards bei Lichtbildvorlagen und Identifizierungsgegenüberstellungen" Die Rahmenbedingungen, um den beschriebenen Anforderungen gerecht zu werden.

Hierzu zählt insbesondere Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen, beispielsweise durch das Schaffen von Auswahlmöglichkeiten, und die Dokumentation, um eine Rekonstruktion in der Hauptverhandlung zu ermöglichen.

Herbert Klein

Übersicht

Landesbezirke:
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund
Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt
Schwäbisch Gmünd

Bayern
Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin
Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA
Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen
Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminalhauptkommissar Stephan Rusch, Landeskriminalamt Bremen
Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Holger Münch, Polizei Bremen
Kriminalrat Bernd Stolle, Polizei Bremen

Bundespolizei
Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Berlin
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg
Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner, Polizei Hamburg
Kriminaloberrat André Bunkowsky
Polizeikommissariat 26

Hessen
Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern
Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Nordrhein-Westfalen
Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum
Erster Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Ltd. Kriminaldirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz
Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt a. D. Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland
Harald Weiland
Direktor des Landeskriminalamtes Saarbrücken a. D.
Norbert Meiners Kriminalhauptkommissar
Landesinstitut für präventives Handeln
Generalstaatsanwalt Ralf Dieter Sahm
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen
Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, TU Dresden
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landespolizeidirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein
Landespolizeidirektor a. D. Wolfgang Pistol
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Dozent Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Inhalt

Editorial 1

Ehrenamtliche Mitarbeiter 2

„Home-grown" 4
Terrorismus und Radikalisierungspotentiale in Deutschland: Hintergründe und präventive Ansätze aus polizeilicher Sicht
Von Frau Dr. Dott. (Univ. Triest) Christiane Nischler MBA Strategischen Innovationszentrum der Bayerischen Polizei (SIZ), München

Terroristische Anschläge auf Bahnen und Luftverkehr 11
Wie gefährlich lebt der mobile Bürger?
Von Dr. Helmut Albert, Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Verfassungswidrige Terrorbekämpfung? 18
Gefahrenabwehr durch das Bundeskriminalamt – Teil 2
Von Dr. Wolfgang Hetzer European Anti-Fraud Office (OLAF)

Qualitätsstandards bei Lichtbildvorlagen und Identifizierungsgegenüberstellungen 21
Von Staatsanwalt (GL) Dr. Heiko Artkämper, Staatsanwaltschaft Dortmund

Benachrichtigung über Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen 26
nach dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung
Von Staatsanwalt Dr. Wolfgang Bohnen, Staatsanwaltschaft Trier

Rechtssprechung 30
Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Internetaufklärung bzw. Online-Durchsuchung im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz – Urteil vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07 – Teil 1
Von Dr. Rolf Meier, Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

Wichtiges in Kürze 33
Gunhild Groeben, Journalistin

Buchbesprechung 34
Und führe mich nicht in Versuchung

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 35
Von Andreas Nowak

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz, Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gunhild Groeben, Journalistin, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31 / 68 95 93, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg, Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.
Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Bodo Andrae

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & C. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon 0 23 85 / 931 - 0, Telefax 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

„Home-grown“

Terrorismus und Radikalisierungspotenziale in Deutschland: Hintergründe und präventive Ansätze aus polizeilicher Sicht

Bedrohungspotenziale und Strategische Handlungsfelder

Frau Dr. Dott. Christiane Nischler MBA

Frau Dr. Dott. Christiane Nischler MBA war bis 2009 beim Strategischen Innovationszentrum der Bayerischen Polizei (SIZ) beschäftigt. Vorher war sie nach dem Studium der Internationalen Beziehungen im Bereich der Politik- und Sicherheitsberatung tätig. Ihre Forschungsschwerpunkte sind der internationale, islamistische Terrorismus sowie die Dynamik von Radikalisierungsprozessen. Dabei gilt ihr besonderes Interesse den Ursachen politischer Gewalt und möglichen Präventionsansätzen, insbesondere im Bereich der Integrationspolitik. Seit 2009 ist Frau Dr. Nischler im Referat für Integrationsbelange des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen tätig.

Im Vorwort von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble zur Studie „Muslime in Deutschland“ heißt es: „Mangelhafte sprachlich-soziale Integration, Bildungsferne und die einseitige Ausrichtung auf nicht-deutsche Medien sowie der Rückzug in ethnisch-religiös geschlossene Milieus wirken sich in erheblichem Maße integrationshemmend aus. Dabei besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen defizitärer gesellschaftlicher Integration und fundamentaler religiöser Orientierung. Die Studie gelangt zu dem besorgniserregenden Ergebnis, dass sich in Deutschland ein ernstzunehmendes islamistisches Radikalisierungspotenzial entwickelt hat. Es wird deshalb weiterhin darauf ankommen, Radikalisierungsprozesse möglichst frühzeitig zu erkennen und aufzuhalten. Dazu müssen wir den Faktoren entgegenwirken, die Radikalisierung begünstigen.“ Damit sind die zentralen Fragestellungen angesprochen, die im folgenden Beitrag näher beleuchtet werden sollen: Welche Zusammenhänge bestehen zwischen dem Phänomen der Radikalisierung und dem sogenannten „Home-grown“ Terrorismus? Und welches sind die begünstigenden Faktoren, bei denen langfristig erfolgreiche Präventionsmodelle ansetzen müssen? Dabei ist in diesem Rahmen lediglich die Abgrenzung eines Themas möglich, welches in der Zukunft noch erheblichen Forschungsbedarf mit sich bringen wird, um wirklich fundierte Lösungsansätze im präventiven Bereich zu ermöglichen. Eine weitere Einschränkung betrifft die Frage der Akteure, welche in diesen Prozess involviert sein müssen. Die Polizei stellt mit ihrem sowohl präventiv als auch repressiv ausgerichteten Aufgabenfeld sicherlich einen wichtigen Handlungsträger dar; allerdings ist das Phänomen der Radikalisierung und der ihr zugrunde liegenden Ursachen per se ein gesamtgesellschaftliches. Vor diesem Hintergrund soll nach der Beleuchtung der Hintergründe des „Home-grown“ Terrorismus und der ihm zugrunde liegenden Radikalisierungsprozesse nicht nur auf Präventionsansätze aus polizeilicher Sicht eingegangen, sondern es sollen insbesondere auch nötige Schnittpunkte zu nicht-polizeilichen Präventionsträgern aufgezeigt werden.

„Home-grown“ Terrorismus

Der umgangssprachlich geprägte Begriff „home-grown terrorism“ ist erstmalig 1999 in englischen Medien aufgetaucht und wird bis heute verwendet. Eine allgemein akzeptierte und fundierte Definition unterliegt ähnlichen Formulierungsschwierigkeiten, wie sie bereits von der Definition der Begriffe „Terrorismus“ und „Islamismus“ bekannt sind. Nach Auffassung deutscher Sicherheitsbehörden beschreibt das Phänomen „Home-grown“ Terrorismus Täter, die in Ländern mit westlicher Staats- und Gesellschaftsordnung geboren sind oder sich seit ihrer Kindheit dort aufhalten und somit dort sozialisiert wurden. Insofern können unter den Begriff sowohl Personen mit Migrationshintergrund als auch sich zum Islam bekennende Konvertiten gerechnet werden. Diesem Verständnis des Begriffs folgt auch seine Verwendung innerhalb dieses Artikels.Dagegen fassen angelsächsische Behörden und Wissenschaftler den Begriff „Home-grown“ Terrorismus weiter. Beispielsweise liegt im Verständnis des New York City Police Department (NYPD) „home-grown terrorism“ schon dann vor, wenn die Täter ihren Wohnsitz über längere Zeit in den später attackierten Ländern hatten: „Örtlich Ansässige/Staatsangehörige planen, das Aufenthaltsland anzugreifen, wobei sie sich der al-Qaeda als Inspiration und ideologischem Referenzpunkt bedienen.“ Dagegen spricht die RAND Corporation im Zusammenhang mit „Home-grown“ Terrorismus im Allgemeinen von der „Diaspora“, ohne dies näher begrifflich abzugrenzen. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, es handle sich bei der Diaspora um eine Gruppe von Personen, welche sich in besonderer Art und Weise von ihrem Umfeld abgrenzt und dadurch definiert werden kann.

In keinem der genannten Ansätze beschreibt „Home-grown“ Terrorismus jedoch ein grundlegend neues Phänomen, wenn man davon ausgeht, dass der nationale Terrorismus – im Sinne eines Anschlags, in dem Staatsangehörige sich aus politischen Gründen gegen das eigene Regime bzw. dessen Bevölkerung wenden - für die Mehrzahl aller terroristischen Anschläge weltweit verantwortlich ist. Damit stellt der „Home-grown“ Terrorismus weltweit die Regel, nicht aber

die Ausnahme dar, wenn man berücksichtigt, dass beispielsweise im Zeitraum 1997-2003 lediglich 18 % aller weltweit stattfindenden terroristischen Anschläge dem internationalen Terrorismus zugerechnet werden können. Insofern kann man den Begriff „home-grown“ nur dann als „neu“ verstehen, wenn man ihn einerseits ausschließlich auf den islamistischen Terrorismus bezieht und andererseits davon ausgeht, dass es sich dabei ursächlich nicht um ein europäisches Phänomen handelt. Die dem zugrunde liegende Erkenntnis, dass der islamistische Terrorismus in Europa nicht nur ein „importiertes“ Phänomen darstellt, das regionale, nicht-europäische Probleme nach Europa transportiert, setzte sich mit den Anschlägen auf Verkehrszüge in Madrid im März 2004 und vor allem mit der Londoner Anschlagsserie im Juli 2005 durch. Insbesondere nach den Anschlägen auf das Londoner Verkehrsnetz durch in Großbritannien sozialisierte, scheinbar bestens integrierte britische Muslime begann die eigentliche Diskussion um den „Home-grown“ Terrorismus, der den islamistischen Terrorismus als internes europäisches Problem begreift. Man begann, die Ursachen des islamistischen Terrorismus – und vor allem auch des damit verbundenen islamischen Extremismus – nicht mehr ausschließlich außerhalb Europas anzusiedeln, wie dies beispielsweise noch bei den Attentätern vom 11. September 2001 der Fall war, bei denen die Mehrheit erst seit vergleichsweise kurzer Zeit in Europa lebte. Regionale Bezüge zur islamischen Welt und persönliche Berührungspunkte zu Drittländern sind im Falle des „Home-grown“ Terrorismus in der Tat tendenziell zweitrangig oder gewinnen oft erst in der Phase der fortgeschrittenen Radikalisierung oder gar der konkreten Anschlagsplanung an Bedeutung. Neben logistischen Aspekten können solche Auslandsbezüge etwa den Spracherwerb im Ausland, aber auch die Kontakte zu ideologischen Anführern mit einschließen. Dagegen bilden islamistische Organisationen im Ausland bei den in Europa stattfindenden Rekrutierungs- oder Selbstrekrutierungsprozessen oft lediglich einen ideologischen Referenzrahmen, ohne in der Regel in diesem Stadium wirkliche operative Kontrolle auszuüben.

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass „Home-grown“ Terrorismus wie alle Spielarten des (islamistischen) Terrorismus kein statisches, sondern ein äußerst flexibles Phänomen ist. Bisherige Spielformen des islamistischen Terrorismus – einschließlich der Einreise radikalisierter Personen nach Europa mit dem Ziel der Anschlagsverübung oder der Nutzung europäischer Staaten als Planungs- und Rückzugsraum – werden dadurch nicht ersetzt, sondern allenfalls ergänzt. Dies führt zu Vernetzungen und Parallelitäten, die eine deutliche Trennung in der Praxis oftmals unmöglich machen. Ebenso wie für den Terrorismus im Allgemeinen gilt auch für den „Home-grown“ Terrorismus: es handelt sich dabei um eine Erscheinungsform politisch motivierter Gewalt, welche es versteht, äußerst flexibel und pragmatisch auf die äußeren Gegebenheiten zu reagieren. Die hohe Anpassungsfähigkeit des „Home-grown“ Terrorismus in Europa zeigt sich bereits darin, dass sich dessen Entwicklung nicht ohne die Veränderung auf internationaler Ebene begreifen lässt: hat sich während der vergangenen Jahre weg von einer Organisation zunehmend hin zu einer internationalen Ideologie entwickelt, welche die weltweite Gemeinschaft der Muslime durch die Idee eines globalen Jihadismus zu mobilisieren versucht. Erst vor dem Hintergrund dieser internationalen Entwicklung konnte es überhaupt dazu kommen, dass sich in Europa geborene bzw. aufgewachsene Muslime als Vertreter einer Ideologie verstehen, deren Ursprünge zwar außerhalb Europas liegen, die sie aber als ihr ureigenstes Anliegen begreifen. Dabei spielt eine weitere Entwicklung eine große Rolle: Bei der Verbreitung des entsprechenden Gedankenguts übernimmt das Internet als „virtuelle Universität“ zwischenzeitlich eine größere Rolle als gemeinsame Kampf- oder Trainingserfahrungen in Ausbildungscamps. Dabei stellt sich naturgemäß die Frage nach den Biografien jener Personen, welche in „Home-grown“ Netzwerke involviert sind. Schließlich handelt es sich dabei – neben einer im Vergleich zur muslimischen Gesamtbevölkerung hohen Zahl an Konvertiten – primär um Muslime der ersten bzw. zweiten Einwanderergeneration , welche trotz scheinbar geglückter Integration Radikalisierungsprozesse durchlaufen, die zumindest potentiell zur Anwendung von Gewalt führen können.

Der Wunsch nach einer Profilerstellung

Die Erstellung eines „typischen Täterprofils“ erweist sich für den „home-grown terrorism“ als ebenso schwierig wie für den islamistischen Terrorismus im Allgemeinen. Zielgruppen sind unterschiedliche Personen innerhalb der muslimischen Diaspora wie „wiedergeborene“ Muslime, welche die Religion ihrer Eltern für sich neu definieren, desillusionierte Jugendliche, Kriminelle oder Konvertiten. „Typische“ Persönlichkeitsmerkmale lassen sich dabei nicht feststellen. Auch Ansätze, die mehr im Bereich der strukturellen, begünstigenden Faktoren als bei der psychologischen Profilerstellung ansetzen, zeigen, dass sich ein sozioökonomisches Profil einzelner Tätergruppen – ebenso wie das psychologische Profil einzelner Terroristen – nur schwer finden lässt und sich zudem in ständigem Wandel befindet. Des weiteren lassen sich bestenfalls Aussagen bezüglich der Gruppe insgesamt treffen, ohne dabei notwendigerweise auf individuelle Hintergründe schließen zu können. Robert Leiken und Steven Brooke vom „Nixon Center“ in Washington haben beispielsweise den Aspekt der Herkunft bzw. den Einfluss von Migrationshintergründen im Bereich des „Home-grown“ Terrorismus untersucht. Hierzu stützten sie sich auf eine auf frei zugänglichen Quellen basierende Datenbank, in der 373 islamistische Terroristen erfasst wurden, die zwischen 1993 und 2004 in Nordamerika und Westeuropa angeklagt, verurteilt oder getötet worden sind.

Dem Datenmaterial lässt sich entnehmen, welche wichtige Rolle Einwanderung und geographische Nähe zur muslimischen Welt für die Herausbildung terroristischer Zellen in europäischen Ländern spielen. Angesichts der Tatsache, dass der „Home-grown“ Terrorismus sich innerhalb der muslimischen Bevölkerung in Europa rekrutiert, verwundert nicht, dass die Mehrheit der erfassten Personen Bezüge zum Maghreb besitzt. Entsprechend kommt in vier europäischen Staaten die Mehrzahl der erfassten Terroristen aus demjenigen muslimischen Land, aus dem auch die meisten Einwanderer kommen: In Frankreich finden sich unter den erfassten Terroristen überdurchschnittlich viele Algerier, in Spanien und Belgien dominieren Marokkaner und in Großbritannien lässt sich bei vielen Terroristen aus der zweiten Einwanderergeneration eine südasiatische Abstammung feststellen.

Dies widerspricht deutlich den terroristischen Gruppierungen

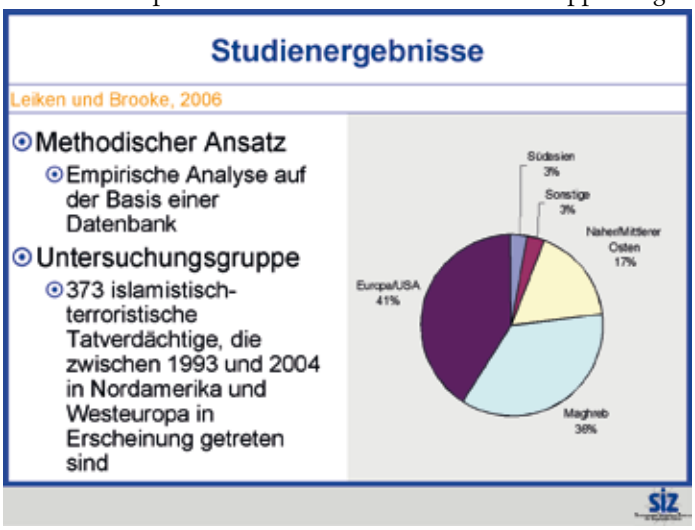

vor dem 11. September 2001, welche stark durch Personen aus den arabischen Golfstaaten bzw. dem Nahen und Mittleren Osten geprägt waren. Nur in zwei großen EU-Ländern ist kein eindeutiger Zusammenhang zu erkennen. In Italien stellen Tunesier mit 65 Prozent die meisten Terroristen, obwohl sie dort eine viel kleinere Gruppe als die Marokkaner bilden. Zudem sind zum Zeitpunkt der Studie in Deutschland keine Jihadisten türkischer Herkunft registriert (Stand: 2004), obwohl türkischstämmige Personen hier den weitaus größten Teil der muslimischen Wohnbevölkerung stellen. Auch eine weitere Erkenntnis lässt sich rein statistisch aus der Struktur der muslimischen Bevölkerung in Europa ableiten: Illegale Einwanderung spielt eine untergeordnete Rolle, da 38 Prozent des erfassten Personenkreises ohnehin über eine europäische Staatsangehörigkeit verfügen. Insgesamt neun Prozent sind Konvertiten, was deutlich über dem Anteil der Konvertiten an der muslimischen Bevölkerung liegt. Nach Ansicht von Leiken und Brooke bestätigt diese Auffälligkeit, dass verstärkt versucht wird, „unauffällige“ Personen wie Konvertiten oder Frauen für terroristische Zwecke zu rekrutieren.

Schließlich stellten Leiken und Brooke in Europa – im Gegensatz zu den USA – unter radikalisierten Personen eine verstärkte Tendenz zur Gruppenbildung fest; diesen Unterschied führen sie auf die wesentlich dichtere muslimische Wohnbevölkerung in Europa zurück, die – ihrer Ansicht nach – die Herausbildung von entsprechenden Zellen erleichtert. Zudem versuchten die Autoren, aus ihren Zahlen Schlüsse auf das islamistische Potenzial in einzelnen europäischen Ländern zu ziehen. Am weitesten sehen sie die Radikalisierung in Großbritannien, Spanien, Italien und Belgien fortgeschritten. Dagegen scheint der Islamismus aufgrund der von Leiken und Brooke gewählten Indikatoren in Deutschland weniger stark Fuß gefasst zu haben: Hier lebt zwar ein Viertel der sunnitischen Muslime in Europa, aber nur neun Prozent der Terroristen kamen im Untersuchungszeitraum aus Deutschland. Auch die Studie „Jihadi terrorists in Europe“ des Niederländers Edwin Bakker betont die Wichtigkeit der Gruppenbildung bei der Entstehung von „Home-grown“ Terrorismus. Die ihr zugrunde liegenden empirischen Daten beziehen sich auf Individuen und Netzwerke, welche in terroristische Aktivitäten in Europa im Zeitraum von 2001-2006 involviert waren. Insgesamt finden Daten aus 242 Biographien und insgesamt 31 versuchten oder durchgeführten Anschlägen oder Anschlagsplänen Berücksichtigung. Methodisch knüpft diese Studie an eine Untersuchung von Marc Sageman an, welcher die Biographien von 172 Personen auswertete, die im Zeitraum zwischen 1990 und 2000 in terroristische Aktivitäten involviert waren. Sageman belegt darin, dass die Mehrheit der islamistischen Terroristen vor dem 11. September der Mittelschicht der arabischen Länder angehörte und über einen höheren Bildungsstand als der Durchschnitt der Bevölkerung verfügte; daher hatte die Mehrheit von ihnen gute berufliche Chancen. Die meisten stammten zudem aus einem religiösen, aber nicht fanatisiertem Umfeld und waren verheiratet.

Dagegen stellt Bakker für den Personenkreis aus dem „Home-grown“ Terrorismus fest, dass es sich bei den involvierten Personen (wohl auch aufgrund der jüngeren Altersstruktur) häufiger um unverheiratete Männer handelt, welche in Europa geboren oder aufgewachsen sind. Sie gehören der zweiten oder dritten Einwanderergeneration und damit einer oft wirtschaftlich unterprivilegierten Schicht an. Viele von ihnen waren in der Vergangenheit im Bereich der Kleinkriminalität auffällig, wobei es sich hierbei nicht – wie bei dem Personenkreis vor 2001 – überwiegend um Beschaffungskriminalität handelt. Bei beiden untersuchten Gruppen spielen – unabhängig vom Ort der Rekrutierung oder „Eigenrekrutierung“ – Gruppenprozesse und soziale Kontakte zu Gleichgesinnten aus dem Freundes- oder Verwandtschaftskreis eine große Rolle. Aus

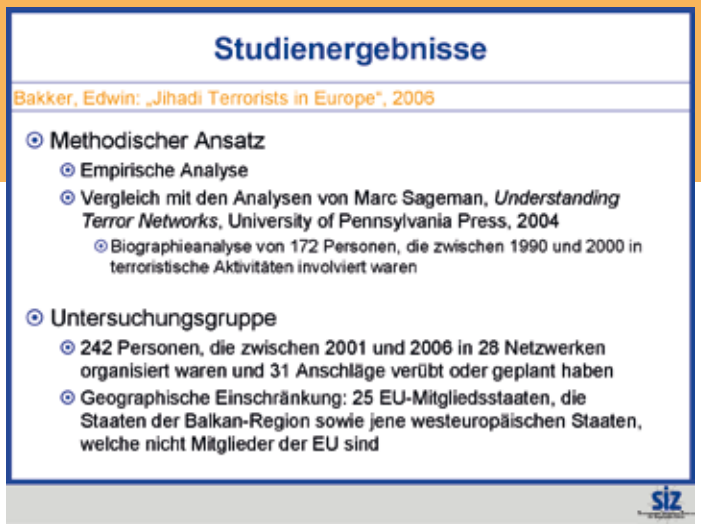

Sicht der Prävention bieten die festgestellten Unterschiede bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse sicherlich den interessantesten Anhaltspunkt, da der „Home-grown“ Terrorismus tendenziell das Phänomen einer unterprivilegierten Schicht zu sein scheint.

Allerdings ist damit noch nicht belegt, dass Integrationsdefizite und Radikalisierung in einem linearen Zusammenhang stehen, da diese Auffälligkeit zwar auf die Mehrheit der Personen innerhalb der von Bakker untersuchten Gruppen zutrifft, es im Einzelfall jedoch zu erheblichen Abweichungen kommen kann. Zudem ist die Feststellung der wirtschaftlichen Benachteiligung primär im Vergleich der Terroristen vor dem 11. September 2001 feststellbar. So ist die Arbeitslosenquote innerhalb der untersuchten Gruppe islamistischer Terroristen in Europa zwar groß, doch liegt sie unter dem Durchschnitt der europäischen Altersgruppe. Demnach scheint die relative Deprivation eine größere Rolle zu spielen als absolute Armut. Den „Home-grown“ Terrorismus als unmittelbare Folge von Integrationsdefiziten innerhalb der Einwanderer in Europa zu sehen, wäre daher eine stark verkürzte Sichtweise. Auch die Anschläge in London im Jahr 2005 und das Attentat auf den niederländischen Filmemacher van Gogh im selben Jahr zeigen, dass gewaltbereiter Islamismus in Europa keinesfalls in direktem Zusammenhang mit Integrationsfragen stehen muss. Sowohl in den Niederlanden als auch in Großbritannien waren die Täter in Europa geboren oder hatten seit ihrer Geburt dort gelebt und galten als gut integriert. Ähnliches gilt für eine Gruppe in Deutschland (sog. Sauerland-Gruppe), welche im Jahre 2007 Anschläge mit Wasserstoffperoxyd plante.

Sowohl in London als auch in Deutschland waren Konvertiten in die Anschläge bzw. deren Planungen involviert. Eine viel größere Rolle als die persönliche Betroffenheit durch soziale Armut scheinen dagegen Elemente wie Diskriminierungserfahrungen, Frustration und moralische Empörung – beispielsweise über die Situation der Muslime in Europa oder weltweit – zu spielen. Diese Elemente werden mit allgemeinen politischen oder religiösen Erklärungsmustern vermengt und zu einem in sich schlüssigen Weltbild geformt.

Besonders terroristische Gruppierungen nutzen zu diesem Zweck eine klar ausgeprägte Freund-Feind Ideologie, wie sie auch der Islamismus kennt. Beispielsweise identifiziert Sageman die „moralische Wut“ über die Lage der Muslime in verschiedenen Krisenregionen, die anhand ideologischer Erklärungsmodelle mit persönlichen Erfahrungen in Verbindung gebracht wird, als ein zentrales Element der Radikalisierung. Wichtiger als die Betrachtung von Einzelfaktoren ist daher das Verständnis des Radikalisierungsprozesses selbst, um den Einfluss der oben beschriebenen Rahmenbedingungen feststellen zu können. Grundannahme ist dabei, dass Terrorismus nicht aus dem Nichts heraus in einem sozialen Vakuum entsteht, sondern zumindest innerhalb gesellschaftlicher Minderheiten

einen Rückhalt finden muss, um langfristig erfolgreich zu sein.

Die schematische Darstellung von Radikalisierungsprozessen

Sämtliche Erklärungsansätze messen der Gruppenbildung im fortschreitenden Radikalisierungsprozess besondere Bedeutung zu. Dabei grenzen sich ideologisch gleichgesinnte Personen zunehmend von ihrem bisherigen sozialen Umfeld ab, wobei vor allem persönliche Bezüge zu radikalisierten Freunden oder Verwandten diesen Prozess befördern können. Dabei ist es wichtig, Radikalisierung als Prozess zu begreifen, in dessen Verlauf Werte und Verhaltensweisen adaptiert werden, welche zunehmend von jenen der Mehrheitsgesellschaft abweichen. Allerdings gibt es kein einheitliches, auf alle übertragbares Radikalisierungsmodell, da Radikalisierung auch immer stark von der persönlichen Historie und Sozialisation des Einzelnen abhängt. Dabei ist es vor allem wichtig, Radikalisierung nicht als Automatismus zu verstehen, der zwangsweise zu Gewalt führen muss.

Die zunehmende Abschottung sich radikalisierender Personen ist in einer ersten Phase vor allem als mentaler Zustand zu verstehen, bei dem zunehmend Informationen entsprechend dem eigenen, zunehmend einseitigen Weltbild selektiert werden. Die Täter lösen sich zwar in der Regel von ihrem bisherigen sozialen Umfeld, indem beispielsweise eine Abwendung von liberaleren hin zu extremistischeren Moscheen erfolgt, doch kann dieser Umstand in der Regel oft erst im Nachhinein als Zeichen zunehmender Radikalisierung interpretiert werden. Dies gilt insbesondere dort, wo Personen weiterhin in das Berufs- oder Studienleben eingebunden bleiben. Ein physischer Rückzug bis hin zu Aufenthalten in Ausbildungslagern findet zudem nur teilweise statt; oft fungiert das Internet als virtueller und schwer erschließbarer Rückzugsraum. Das New York Police Department (NYPD) hat ein Modell entwickelt, welches Radikalisierungsprozesse schematisch darstellt und geht dabei von vier Stufen aus. Die erste – oben beschriebene Phase – wird dabei als „Pre-Radicalization“ bezeichnet; sie beschreibt die individuellen Erfahrungen einer Person im Rahmen ihrer Sozialisation, die im Wesentlichen von Familie, Religion, sozialem Status, Nachbarschaft und Ausbildung bestimmt wird. Sie endet mit der ersten Kontaktaufnahme zu islamistischen Zirkeln. Die folgende Phase des Abdriftens in ein islamistisches Milieu markiert in der Darstellung des NYPD den Zeitpunkt, an dem das Individuum seine Entdeckungsreise in die Welt des Salafismus startet („Self-Identification“).

Die Person driftet langsam in ein anderes Milieu ab und verändert dabei signifikant die bisherige Identität. Die neue Identität wird geprägt von salafistischer Philosophie, Ideologie und Werten (siehe unten). Auslöser für diese Suche nach einer neuen Identität sind oftmals besonders einschneidende Ereignisse und/oder persönliche Krisen. In der folgenden Indoktrinationsphase werden die vorher gelegten Grundlagen progressiv ausgebaut. Die (jihadistisch)-salafistische Ideologie wird komplett adaptiert und die gesellschaftlichen Gesamtumstände dahingehend interpretiert, dass als einzige Handlungsoption der militante Widerstand in Frage kommt. Oftmals wird diese Indoktrination durch einen geistigen Führer forciert. In der letzten Phase des militanten Kampfes („Jihadisierung“) haben die Individuen ihre Pflicht zur aktiven Teilnahme am Kampf verinnerlicht und sich selbst zu „heiligen Kriegern“ ernannt. Die Gruppenmitglieder beginnen mit der Planung konkreter Terroranschläge.

Die Autoren betonen dabei explizit, dass nicht in jedem Fall alle Phasen durchlaufen werden oder diese gar in einer linearen Entwicklung nachvollzogen werden können. Vielmehr soll das entwickelte Modell als Orientierungsrahmen dienen, wobei für den konkreten Verlauf der Radikalisierung und deren Intensität stets die Sozialisation und letztlich die Motivlage des Einzelnen entscheidend bleibt.

Dabei gibt es unterschiedliche „Ein- und Ausstiegspunkte“ in den Radikalisierungsprozess – oft fehlen ein klarer Anfangs- und Schlusspunkt. Auch hier gilt, was bereits bezüglich der Ursachen von Radikalisierung bzw. von „Home-grown“ Terrorismus gesagt worden ist: Kein einzelner radikalisierungsfördernder Faktor bietet eine hinreichende Erklärung für die Entstehung dieser Prozesse. Selbst dort,

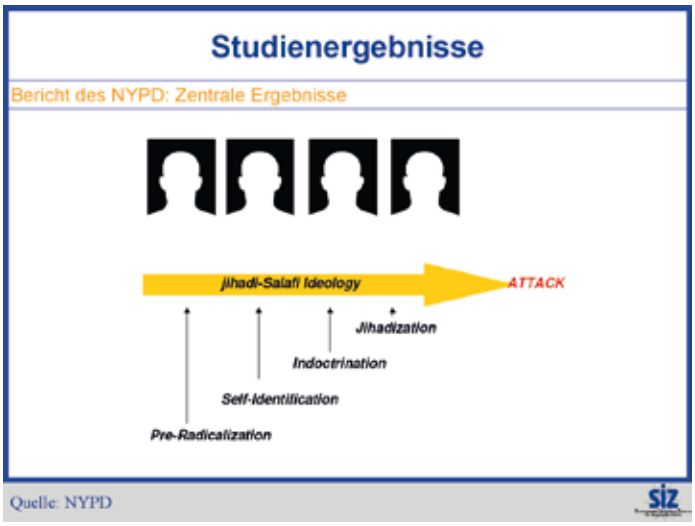

wo mehrere begünstigende Faktoren wie die Nähe zu radikalisierten Milieus und schlechte soziale Ausgangsbedingungen zusammentreffen, stellt die Radikalisierung oder gar die Entwicklung hin zu terroristischen Anschlägen keinen unabwendbaren Prozess dar.

Die ideologische Komponente

Das Modell des NYPD nennt mit der Ideologie einen Faktor, auf den bisher nicht eingegangen worden ist, der aber ein weiteres notwendiges Teil bei der Suche adäquater Präventionsansätze bietet. Dabei ist auch die Ideologie allein kein hinreichender Erklärungsansatz. Allerdings ist die dem Radikalisierungsprozess zugrunde liegende Auffassung des Islam das nötige Bindeglied zwischen der persönlichen Sinnsuche und den damit scheinbar in Verbindung stehenden globalen Missständen, gegen die man innerhalb der Gruppe vorgeht. Insbesondere der Salafismus vermittelt mit seinem rigorosen Islamverständnis ein umfassendes Lebensmodell. Die salafistische Islamauffassung ist durch ein sehr strenges, allein auf dem Koran und der Prophetenüberlieferung basierendes Religionsverständnis gekennzeichnet. Vom Grundsatz her handelt es sich dabei keinesfalls um ein neues Phänomen; vielmehr taucht der Ruf nach einem ursprünglichen Islam seit dem achten Jahrhundert regelmäßig – insbesondere während Krisenzeiten – in der islamischen Geschichte auf. Wiederkehrendes und zentrales Element des Salafismus ist eine dogmatische Orientierung an der Lebensweise der ersten drei Generationen der Muslime. Eine weltweite Verbreitung des Salafismus lässt sich seit den 1960er Jahren beobachten; eine treibende Rolle dabei spielt Saudi-Arabien bzw. die wahabitischen Gelehrten.

Die Erscheinungsformen des Salafismus reichen dabei von der starken Betonung einer religiös orientierten Lebensweise und einer strikten Geschlechtertrennung mit klaren, Mann und Frau zugeordneten Lebensrollen bis hin zu einer jihadistisch geprägten Ausrichtung, welche politische Elemente in den Vordergrund stellt. Dabei finden sich immer wiederkehrende Elemente, die in ihrer Kombination und der ihnen zugedachten Wertigkeit den Salafismus ideologisch kennzeichnen. So zählt zu den Besonderheiten der salafistischen Islamauslegung eine sehr strenge Auslegung des Prinzips der Einheit Gottes (Tawhid), das als ein Kriterium für eine strikte Unterscheidung zwischen „wahren“ Muslimen und Ungläubigen bzw. Heuchlern, welche falsche Götter anbeten, gilt. Zudem werden die authentischen

Taten und Aussprüche des Propheten neben dem Koran als alleinig rechtmäßige Grundlage für sämtliche Handlungsnormen dargestellt. In Verbindung mit der Betonung der Gottesherrschaft (Hakimiyat Allah) als allein legitimer Regierungsform führt dieses dogmatische Rechtsverständnis zu einer faktischen Ablehnung jeglicher säkularen Staatsordnung. Weitere wiederkehrende Elemente sind die Forderung, den Islam von „unislamischen“ Elementen zu reinigen und in seiner „authentischen“ Form zu verbreiten. Auf diesem Weg soll über die Erlangung und Verbreitung von Wissen ein islam-konformes Leben geführt werden. Selbst dort, wo eine aktive jihadistische Komponente fehlt, ergeben sich aus der salafistischen Islamauffassung klare Widersprüche zu einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung: Eine weltliche, von Menschen gemachte Regierungs- und Rechtsform (Taghut) wird ebenso wie die Demokratie bzw. das System der „Parteienbildung“ (Hizbiya) als unislamisch abgelehnt. Aus der Kombination der obgenannten Elemente resultiert auf der Grundlage einer scheinbar rein religiösen Argumentation zudem das Bild einer Gesellschaft, in welcher eine scharfe Trennung der muslimischen und nicht-muslimischen Lebenswelten verlangt wird: Muslimen, welche von der salafistischen Islamauslegung abweichen, wird vorgeworfen, Götzendienst (Schirk) zu betreiben sowie unzulässige Neuerungen (Bidah) in die Religion einzuführen und diese damit zu gefährden.

Entsprechend wird durch die Salafisten selbst innerhalb der Muslime zwischen „wahren“ Gläubigen und vom wahren Islam Abgefallenen unterschieden; dabei werden besonders Traditionen des Volksislam kritisiert. Auch von anderen islamistischen Gruppierungen wie der Hizb-ut-Tahrir oder der Tablighi Jama'at, die im Grundsatz ähnliche Inhalte transportieren, distanziert sich der Salafismus durch eine insgesamt dogmatischere Orientierung am Vorbild der frühen Gefährten des Propheten. Im Gegensatz zum traditionellen Mehrheitsislam werden auch die Besitzer der Schrift (Juden und Christen) als Ungläubige bezeichnet, da sie laut Meinung der Salafisten die Erneuerung des ihnen Bekannten in Form der Herabsendung des Koran ablehnen. Zudem werden insbesondere die Schiiten und der Sufismus als Abfall vom authentischen Islam betrachtet.

Die Konsequenz innerhalb westlicher Gesellschaften besteht für die salafistischen Milieus daher in einem klaren Rückzug von der nicht-islamischen Gesellschaft; ihr Ziel ist, langfristig eine authentische islamische Gesellschaft als Gegenmodell entstehen zu lassen. Der ideologische Transfer und die Missionsarbeit erfolgen dabei über eine Vielzahl von Medien. So sind salafistische Seiten im Internet in der jeweiligen Landessprache überproportional stark vertreten. Daneben werden Publikation und Datenträger in verschiedensten Sprachen vertrieben und Seminare abgehalten.

Die Bedeutung, welche der Salafismus als Ideologie im Bereich des „Home-grown“-Terrorismus und der ihm zugrunde liegenden Radikalisierungsprozesse einnimmt, lässt sich zum einen durch das klare, polarisierende Weltbild erklären, welches er vermittelt. Dadurch werden Sinnsuchenden die erhofften, einfachen Antworten und ein Weltbild mit einer deutlichen Unterscheidung zwischen Gut und Böse geliefert. Durch die Annahme der „wahren“ Religion wird die Gruppenzugehörigkeit zu den Gleichgesinnten gestärkt und das Gefühl geschaffen, einer transnationalen Gemeinschaft „wahrer“ Gläubiger anzugehören. Gleichzeitig können durch die Spannbreite innerhalb des Salafismus Personen in unterschiedlichen Stadien des Radikalisierungsprozesses erreicht werden. Dadurch ist es möglich, innerhalb des Radikalisierungsprozesses Personen stufenweise zu indoktrinieren bzw. die eigene Sinnsuche immer weiter fortzuführen. Dies kann dazu führen, dass als letzte Handlungsoption der militante Jihad gewählt wird.

Der Personenkreis, welcher durch den Salafismus angesprochen wird, reicht von Jugendlichen auf der Sinnsuche über Personen mit Lebensbrüchen bis zu Personen mit krimineller Vergangenheit. Dies schließt Muslime der zweiten oder dritten Einwanderergeneration, welche den Salafismus als „wahren“ Islam in Abgrenzung zur Religion ihrer Eltern entdecken, ebenso mit ein wie Konvertiten.

Der Salafismus in Deutschland bedient sich daher der deutschen Sprache, um seine heterogene Anhängerschaft zu erreichen. Ähnliche Phänomene sind auch im europäischen Ausland zu beobachten. Dabei wird deutlich, dass Segregationsbestrebungen innerhalb einer Gesellschaft nicht unbedingt eine Frage des Passes sind. Für Präventionsansätze bedeutet dies, dass es nicht nur die strukturelle Integration zu berücksichtigen gilt, sondern insbesondere auch einen Ideologiediskurs.

Präventionsansätze aus polizeilicher Sicht und Ansätze für ein behördenübergreifendes Handeln

Die bisherige Darstellung des Phänomens „Home-grown“ Terrorismus und der vorangehenden Radikalisierung zeigt, dass rein strukturell orientierte Präventionsmaßnahmen dort nicht ausreichend sind, wo ideologische Faktoren eine stark spaltende Wirkung haben. Zudem wird aus der bisherigen Betrachtung deutlich, dass die Polizei nur einer der gesellschaftlichen Akteure sein kann, die sich mit dem Phänomen langfristig auseinandersetzen werden: Eine Terrorismusprävention, welche die These vom „Terrorismus als Kommunikationsstrategie“ ernst nimmt, muss die Auswirkung der getroffenen Maßnahmen auf die jeweiligen angegriffenen Gesellschaften berücksichtigen und letztlich gesellschaftsübergreifend durch verschiedene Akteure und auf unterschiedlichen Ebenen erfolgen. Kemmesies greift die notwendige Verschränkung unterschiedlicher Präventionsansätze auf, wenn er auf die These des „Co-Terrorismus“ als „Resultat gesellschaftlicher Interaktionsprozesse“ hinweist. Mit Blick auf die Auswirkungen politischer Maßnahmen im Rahmen der Anti-Terror Politik empfiehlt er beispielsweise zu prüfen, inwieweit präventive Maßnahmen in der Bevölkerung ein Gefühl der Angst aufbauen und damit der Intention der Terroristen in die Hände spielen könnten. Ebenso weist er auf die Gefahr hin, aufgrund staatlicher Maßnahmen Solidarisierungseffekte mit den Tätergruppen auszulösen.

Der geforderte ganzheitliche Ansatz schließt das ressortübergreifende Zusammenwirken der Polizei mit Behörden und Verbänden aus der Politik und Wirtschaft ebenso wie mit nicht-staatlichen Akteuren sowie den Medien und lokalen Initiativen mit ein. Die Ziele reichen dabei von der Bekämpfung der Legitimationsbasis extremistischer Ideologien über Themen der kulturellen und strukturellen Integration bis hin zur Beeinflussung von Tatgelegenheitsstrukturen, wobei die meisten polizeilichen Ansätze vorwiegend im letztgenannten Bereich der Sekundärprävention anzusiedeln sein dürften.

Im folgenden werden mögliche Ansätze präventiver Maßnahmen aus polizeilicher Sicht aufgezeigt, die neben der Umsetzung polizeiinterner Maßnahmen selbstverständlich auch eine öffentlichkeitswirksame Dimension beinhalten und damit ebenfalls auf ihre Vernetzung mit nicht-polizeilichern Präventionsträgern hin zu überprüfen sind: Grundlage jeder professionellen Präventionsarbeit ist die genaue Kenntnis des jeweiligen Phänomens. Dies gilt für den Bereich des Terrorismus mit seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen und multikausalen Ursachen ebenso wie für die Prävention gesellschaftlicher Segregation. Handlungskompetenz beruht dabei sowohl auf Erfahrung als auch auf Wissen; sie ist immer dann wichtig, wenn es – wie häufig im Fall polizeilichen Handelns – darum geht, in der Rolle des „gezwungenen Vermittlers“ aufzutreten.

Generell erleichtert die Kenntnis des sozialen Umfeldes und eventueller kultureller Besonderheiten die Vermittlung eigener Ansichten und Positionen und ermöglicht dadurch ein

zielgerichtetes und professionelles Handeln. Als Beispiel sei das innerhalb der Bayerischen Polizei erstellte und mittlerweile großteils implementierte „Konzept für die Vermittlung von Hintergrundwissen zum islamisch-arabischen Kulturkreis“ genannt; dieses versteht sich vor allem als Unterstützung zur Bewältigung unterschiedlichster polizeilicher Situationen.

Die modular aufgebauten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind stark zielgruppenorientiert und verstehen sich weniger als Regelkatalog denn als Wissensbasis, die dem Polizeibeamten im Einzelfall ein der Situation angemessenes Verhalten ermöglichen soll. Nicht Anpassung im Sinne einer strikten Regelbefolgung, sondern möglichst effizientes Handeln steht im Vordergrund. Um dies zu erreichen ist es notwendig, im Rahmen der Schulungsmaßnahmen einerseits allgemeines Hintergrundwissen zu vermitteln und andererseits Pauschalisierungen und die Herausbildung von Allgemeinplätzen zu vermeiden. Daher besteht eines der Ziele der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch darin, im interkulturellen Kontext eine differenzierte Wahrnehmung des Gegenübers zuzulassen. Zu den Schulungsinhalten gehört – je nach Zielgruppe – die Vermittlung von Hintergrundwissen über die ethnische und sprachliche Vielfalt sowie die sozialen Lebensbedingungen in der Türkei und den arabischen Staaten im Mittelmeerraum; hinzu kommt eine Einführung in die Vielfalt religiöser Strömungen und Entwicklungen innerhalb des Islam. Bezogen auf Deutschland bedeutet dies auch, sich differenziert mit der Historie der (türkischen) Einwanderung und den damit verbundenen demographischen, sozialen und wirtschaftspolitischen Aspekten zu beschäftigen. Dass eine Förderung der polizeilichen Effizienz durch entsprechendes Training und Wissen in der polizeilichen Außenwirkung auch integrativ – und gegen die von Kemmesies thematisierten Effekte – wirken kann, ist durchaus gewollt, bildet aber im Falle eines entsprechenden, für die Bayerische Polizei entwickelten Konzepts nicht das Hauptziel.

Im Phänomenbereich gesellschaftlicher Segregationstendenzen ist es zudem wichtig, auf den ersten Blick ähnliche Verhaltensmuster zu differenzieren: So ist der Großteil eines innerhalb der türkischen Bevölkerung zu beobachtenden, traditionellen Verhaltens damit zu erklären, dass viele türkischstämmige Muslime in Deutschland aus dem wertkonservativen Hinterland der Türkei (z.B. Anatolien) stammen. Besonders der türkische Schriftsteller Aras Ören hat in den vergangenen Jahren in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hingewiesen, bei der Frage der Integration gehe es vor allem darum, Bauern zu Städtern zu machen. Ähnlich im Erscheinungsbild und dennoch völlig unterschiedlich sind dagegen die Bestrebungen aus dem Umfeld islamistischer Gruppierungen bzw. Bewegungen einzustufen: Zwar können Forderungen wie jene nach der Wiederherstellung traditioneller „islamischer“ Familienstrukturen den tradierten Ehrvorstellungen in der Praxis sehr nahe kommen, doch handelt es sich im einen Fall um den Versuch der Identitätswahrung (primär der ersten Einwanderergeneration), im zweiten Fall jedoch um das primär innerhalb der dritten Einwanderergeneration zu beobachtende Bestreben, eine auf dem „wahren Islam“ basierende, ideale Gesellschaft zu errichten.

Dies geschieht in bewusster Abgrenzung zu den Traditionen und auch dem religiösen Verständnis der Elterngeneration. Man mag nun anmerken, dass die soziale Wirklichkeit in beiden Fällen letztlich zur Abschottung und einer Missachtung der in Deutschland geltenden Grundwerte führt. Das ist zwar richtig, aus präventiver Sicht können allerdings im ersten Fall verstärkte gesetzliche Maßnahmen (z.B. eine Änderung des Einreisealters im Fall der Familienzusammenführung) und klassische Instrumente der strukturellen Integration – wie aus dem Bereich der Bildung – Wirkung zeigen, während bei den Forderungen aus dem islamistischen Spektrum die ideologische Komponente stärker berücksichtigt werden muss.

Ansätze wie das dargestellte Beispiel aus dem Bereich der polizeilichen Aus- und Fortbildung sind ähnlich für soziale Einrichtungen und insbesondere für Lehrer denkbar. Auch hier gilt: Je mehr Hintergrundwissen vorhanden ist, desto leichter fällt es, religiöse Besonderheiten in ihrer Vielfalt zu respektieren, andererseits aber Formen von Extremismus konsequent und handlungssicher zu begegnen. Neben der behördeninternen, zielgruppenspezifischen Beschulung ist auch ein behördenübergreifender und interdisziplinärer Wissensaustausch erforderlich, wie er durch die Schaffung von Netzwerken erreicht werden kann. Dies ist in Deutschland innerhalb der Sicherheitsbehörden unter anderem im Gemeinsamen Terrorismus Abwehr-Zentrum (GTAZ) institutionalisiert. Daneben bieten sich konkrete Ansatzpunkte für Präventionsmaßnahmen dort, wo radikale Botschaften in einem abgeschirmten sozialen Umfeld – beispielsweise innerhalb der Armee, Universitäten, Jugendgruppen und sozialen Treffpunkten – transportiert werden können. Vor allem Gefängnisinsassen sind anfällig für Radikalisierung, da der vorhandene Unmut leicht kanalisiert werden kann; hier erweist sich beispielsweise ein dezentraler, nicht deliktspezifisch organisierter Strafvollzug von Vorteil. Die größten Erfolgsaussichten bestehen insoweit durch Einflussnahme auf jene Personen, die zwischen moderaten und extremistischen Anschauungen schwanken. Hier kann Radikalisierung zwar nicht verhindert, aber ihre Ausbreitung eingeschränkt werden. Was die Gruppenebene angeht, sind Verbotsverfahren gegen extremistische Gruppierungen neben der strafrechtlichen Relevanz durchaus auch unter präventiven Aspekten als wichtiges Signal zu werten. Eine ähnliche (Signal)wirkung können Verfahren gegen Zellen und Aktivisten aus dem extremistischen Spektrum entfalten. Extremismus schließt dabei nicht notwendigerweise die Befürwortung von Gewalt mit ein, sondern setzt auf der Ebene eines Verstoßes gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung an.

Als wesentlicher Faktor auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene sind schließlich Formen der (polizeilichen) Zusammenarbeit mit der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zu nennen. Besonders bei türkisch- und arabischstämmigen Migranten gilt zu berücksichtigen, dass die Kontakte nicht nur auf religiöse Einrichtungen beschränkt werden sollten. Zwar sind Moscheen insbesondere für die Elterngeneration oft wichtige Anlaufstellen, aber es wäre fatal, die Religionsangehörigkeit generell als primäres Identifikationsmerkmal zu sehen – außer, man wollte islamistische Denkweisen übernehmen. Zudem sollte bei der Wahl der jeweiligen Ansprechpartner genau geprüft werden, welche Strömung oder Organisation diese vertreten und welche Außenwirkungen sich gegebenenfalls ergeben können. Formen der Zusammenarbeit erweisen sich dabei, unabhängig vom jeweiligen Ansprechpartner, in der Regel immer dann als besonders erfolgreich, wenn sie verschiedene organisatorische Ebenen und Präventionsträger mit einbeziehen und langfristig angelegt werden. Dabei sollte neben der notwendigen Einbindung der Führungsebene – die letztlich entscheidend für den Rückhalt innerhalb der Organisation ist – ein Schwerpunkt von Kooperationen immer auf der lokalen Ebene liegen, zumal schließlich dort Projekte umgesetzt werden. Zwischen den unterschiedlichen staatlichen Präventionsträgern ist es für ein erfolgreiches Gelingen daher nötig, genau festlegen, auf welcher Ebene mit welchen Partnern, durch wen und mit welchem Ziel und Umfang Kooperationen eingegangen werden.

Insbesondere dort, wo von staatlicher Seite ein Austausch mit extremistischen Gruppierungen stattfindet, muss eine klare Zieldefinition erfolgen. Beispielsweise beklagt der Autor eines im Internet kursierenden Pamphlets „Dialog – Chance oder Gefahr“,

die Ziele des Dialogs würden meist offen gelassen oder unscharf definiert. Er warnt die Muslime in Deutschland, man sehe sich im Rahmen verschiedener Dialoginitiativen genötigt, Interesse an der anderen Religion zeigen, auch wenn man sich nicht dafür interessiere, da man selbst die wahre Religion besitze. Generell bringe das westliche Gesellschaftsverständnis Muslime in Argumentationsnöte, da den Muslimen im Rahmen des Dialogs ein „Bekenntnis zur Demokratie und zur Überlegenheit dieser Gesellschaftskonzeption“ abverlangt werde. Wenn es sich dabei auch um eine Minderheitenmeinung handelt, weist sie doch deutlich auf die Gefahr hin, dass Dialoginitiativen Gefahr laufen können, nur deshalb „erfolgreich“ zu sein, weil unterschiedliche Motivation und Zielsetzung der Gesprächspartner ausgeklammert werden.

Die Konsequenz daraus sollte aber nicht in einer Beendigung jeglicher Kontakte bestehen. Allerdings sind hier klare Ziele und Authentizität besonders wichtig, da nicht ideologische Ansätze im Vordergrund stehen sollten, sondern die reale Ausgangssituation. In diesem Fall ist ein fundiertes Hintergrundwissen besonders wichtig. Gerade in Deutschland war über lange Zeit eine solch problemorientierte Auseinandersetzung sehr schwierig; insbesondere konfliktbehaftete Themen wie das Verhältnis von Religion und Staat und familienpolitische Themen wurden bewusst ausgeklammert, um durch einen toleranten Umgang mit Intoleranz dem Vorwurf der Fremdenfeindlichkeit zu entgehen. In gleicher Weise gilt es, bei der Zusammenarbeit mit moderaten Moscheen bzw. der muslimischen Mehrheitsbevölkerung insbesondere von polizeilicher Seite einen ernst gemeinten Vertrauensaufbau als Ziel zu verfolgen. Das Thema der Radikalisierung muss deshalb nicht tabuisiert werden, doch sollte bei der Zielsetzung Klarheit darüber herrschen, dass radikalisierte Jugendliche in der Regel nicht über Moscheen zu erreichen sind, sondern allenfalls ihr familiäres Umfeld auf diesem Wege sensibilisiert werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen eines im Jahr 2005 begonnenen Dialogprozesses zwischen deutschen Sicherheitsbehörden und muslimischen Verbänden das Konzept „Vertrauensbildende Maßnahmen“ entwickelt. Ziel ist eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und den beteiligten muslimischen Verbänden, die u.a. durch die feste Benennung von Ansprechpartnern erreicht werden soll. Die gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich der Zusammenarbeit auf lokaler Ebene wurden unter anderem in dem Leitfaden „Polizei und Moscheevereine“ auch öffentlich zugänglich gemacht.

Der für diesen Diskurs nötige gesamtgesellschaftliche Rahmen wurde schließlich durch die Einrichtung eines Integrationsgipfels sowie auch durch die Einrichtung der Deutschen Islam Konferenz (DIK) im Jahre 2006 geschaffen. Im Rahmen der DIK wurde neben Arbeitskreisen zu Themen wie der Integration des Islam in das deutsche Religionsverfassungsrecht und der Rolle der Medien auch ein Gesprächskreis „Sicherheit und Islamismus“ eingerichtet, der eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Muslimen und Sicherheitsbehörden gegen islamistische Strömungen zum Ziel hat. Die Möglichkeiten, mit den beschriebenen Maßnahmen eine Radikalisierung einzelner Personen oder Gruppen gänzlich verhindern zu können, müssen realistischerweise insbesondere kurzfristig kritisch gesehen werden. Vor allem die Entradikalisierung von Gruppen ist in der Regel mit längerfristigen politischen und gesellschaftlichen Prozessen verbunden: Auch wenn Integrationsdefizite kein hinreichender Erklärungsansatz für Radikalisierung sind, bereiten sie doch den ideologischen Nährboden durch ein diffuses Gefühl direkter oder indirekter Benachteiligung. Auch hier gilt, dass sich nur durch entsprechende Vernetzung und eine vertiefte Kenntnis ursächlicher Zusammenhänge letztlich die unbeabsichtigten, möglicherweise negativen Effekte von Präventionsarbeit verhindern lassen. Beispielsweise ist es durchaus vorstellbar, Faktoren wie „Erfolg auf dem Arbeitsmarkt“ durch spezielle Programme zu fördern, um dadurch möglicherweise das ideologische Umfeld für Rekrutierungsprozesse abzuschwächen. Möglich wäre aber auch, dass rein zielgruppenspezifische Programme die Gesellschaft polarisieren und zu Stigmatisierung führen.

Abschließend wird empfohlen, die aufgezeigten präventiven Ansätze verstärkt als Teil einer abgestimmten gesamtgesellschaftlichen Strategie zu verstehen und zum hierfür nötigen verbesserten Verständnis des Phänomens den Forschungsaufwand zu verstärken, frei nach Machiavelli: „Die Übel, die hier entstehen, lassen sich rasch heilen, wenn man sie von fern erkennt, was aber nur ein Mann von Verstand vermag; lässt man sie aber unerkannt anwachsen, bis sie jeder erkennt, so gibt es kein Gegenmittel mehr.“ (Niccolò Machiavelli, Der Fürst, Kapitel III)

ANMERKUNGEN

Brettfeld, Karin und Wetzels, Peter: Muslime in Deutschland, Texte zur Inneren Sicherheit, BMI 2007

Vgl. The New York City Police Department (NYPD): Radicalization in the West: The Homegrown Threat, 2007

RAND National Security Research Division: The Radicalization of Diasporas and Terrorism, 2007 Mirza, Munira und Senthilkumaran, Abi et. al.: Living apart together: British Muslims and the paradox of multiculturalism, Policy Exchange, London, 2007

vgl. Nischler, Christiane: The Roots of International Islamist Terrorism, Shaker Verlag, 2008

Vgl. Leiken, R. und Brooke, S. (2006). The Quantitative Analysis of Terrorism and Immigration: An Initial Exploration. Terrorism and Political Violence, Volume 18, Number 4 / Winter 2006 –Seite 503 – 521

vgl. auch RAND National Security Research Division: The Radicalization of Diasporas and Terrorism, 2007 Mirza, Munira und Senthilkumaran, Abi et. al.: Living apart together: British Muslims and the paradox of multiculturalism, Policy Exchange, London, 2007

Bakker, Edwin, Jihadi terrorists in Europe: their characteristics and the circumstances in which they joined the jihad: an exploratory study, Netherlands Institute of International Relations, Clingendael, Dezember 2006, S. 57

Europa wird zum Zweck der Studie wie folgt definiert: 25 EU-Mitgliedsstaaten, die Staaten der Balkan-Region sowie jene westeuropäischen Staaten, welche nicht Mitglieder der EU sind.

Vgl. Bakker 2006, S. 18-27

Sageman, Marc: Understanding Terror Networks, University of Pennsylvania Press, 2004

Die Mehrheit der Personen wurde unter Terrorismusverdacht verhaftet, wobei nur in wenigen Fällen eine Verurteilung erfolgte. Vgl. Bakker 2006, S. 16

vgl. auch Nischler, ebenda, S. 64 ff.

vgl. Sageman, Marc: Radicalization of Global Islamist Terrorists, United States Senate Committee on Homeland Security and Governmental Affairs, June 27, 2007

Vgl. für eine Beschreibung von Terrorismus als Prozess auch Perl, Raphael: CRS Report for Congress, Congressional Research Service (CRS), Order Code RL33160, March 12, 2007, S. 5 ff.

vgl. auch The New York City Police Department (NYPD): Radicalization in the West: The Homegrown Threat, 2007

vgl. Waldmann, Peter: Terrorismus Provokation der Macht, München 1998

Kemmesies, Uwe, in: Egg, Rudolf (Hrsg.): Extremistische Krminalität und Prävention, Wiesbaden 2006, KuP Band 51, S. 229-244

Kemmesies, ebenda, S. 241-242

vgl. „Dialog – Chance oder Gefahr“, www.salaf.de, Stand 12/2008

vgl. auch www.polizei-beratung.de

vgl. Bakker, ebenda, S. 57

Terroristische Anschläge auf Bahnen und Luftverkehr

Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Wie gefährlich lebt der mobile Bürger?

Am 11. September 2001 entführen islamistische Terroristen in den USA vier Verkehrsflugzeuge, um sie als „fliegende Bomben" zu benutzen: Zwei Maschinen krachen in die beiden Türme des World Trade Center, die dritte Maschine wird ins Pentagon gestürzt und die letzte Maschine, mit der vermutlich das Capitol angegriffen werden sollte, stürzt nach einem Handgemenge zwischen Entführern und Passagieren auf freiem Feld ab. Über 3.000 Menschen kommen ums Leben. Am 11. März 2004 zünden islamistische Terroristen während des morgendlichen Berufsverkehrs in Madrid Sprengsätze in mehreren Nahverkehrszügen; 192 Menschen sterben, 2.000 werden verletzt. Am 7. Juli 2005 erfolgt in London der nächste schwerwiegende Anschlag auf öffentliche Verkehrsmittel: Ebenfalls im morgendlichen Berufsverkehr zünden islamistische Selbstmordattentäter fast zeitgleich Bomben in drei U-Bahnen und einem doppelstöckigen Bus; 56 Menschen sterben und über 700 werden verletzt. Genau zwei Wochen später, am 21. Juli, versuchen vier islamistische Selbstmordattentäter, diesen Anschlag zu kopieren; nur weil die Bomben nicht zünden, wird eine Katastrophe vermieden.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ruhte der Luftverkehr in den USA nahezu eine Woche. Das Vertrauen der Bürger in das wichtigste Transportmittel einer globalisierten Welt – das Flugzeug – wurde schwer erschüttert; Umsatzrückgänge im internationalen Flugverkehr waren die Folge.

Die Anschläge von Madrid und London führten zu einer weiteren Verunsicherung der Bürger: Zum Einen erreichte der islamistische Terrorismus nun auch Europa; zum Anderen wurden klassische Nahverkehrsmittel, ohne die das Leben in Millionenstädten nicht funktionieren kann, Ziel der Angriffe.

Weitere Anschläge auf den Luft- bzw. Bahnverkehr, die vermutlich zahlreiche Opfer gefordert hätten, scheiterten glücklicherweise. So wurden am 31. Juli 2006 im Regionalexpress von Aachen nach Hamm und in einem zweiten Regionalexpress von Mönchengladbach nach Koblenz zwei herrenlose Koffer gefunden, die eine Sprengvorrichtung aus einer Propangasflasche und mehreren Benzinflaschen enthielten; beide Bomben waren mit zeitgleich eingestellten Zeitzündern versehen, die auch ausgelöst hatten. Lediglich einem Konstruktionsfehler war es zu verdanken, dass es nicht zu einer wahrscheinlich verheerenden Explosion in den beiden Zügen kam. Anhaltspunkte legten früh den Verdach nahe, dass die Täter, zwei 20- bzw. 23-jährige Libanesen, aus islamistischen Motiven gehandelt haben könnten.

Am 10. August 2006 nahm die Polizei in London 24 Islamisten fest, denen vorgeworfen wird, sie hätten geplant, bis zu 12 Flugzeuge im transatlantischen Verkehr mittels Flüssigsprengstoff, der in unauffälligen Alltagsgegenständen im Handgepäck mitgeführt werden sollte, zum Absturz zu bringen. Der Flugverkehr von und nach Großbritannien kam für einen Tag zum Erliegen.

Am 30. Juni 2007 durchbrachen zwei Islamisten mit ihrem Geländewagen, der mit Gaskanistern und Sprengstoff beladen war, die Sperren am Flughafen Glasgow und versuchten, die Außenwand des Abfertigungsterminals zu durchbrechen. Das Fahrzeug blieb an einem Poller hängen und ging in Flammen auf. Die Attentäter wurden festgenommen; einer erlag später seinen Brandverletzungen.

Auch die drei am 4. September 2007 beim Bombenbau festgenommenen Mitglieder einer islamistischen Terrorzelle, der sogenannten „Sauerländer Gruppe", hatten u. a. erwogen, einen Sprengstoffanschlag großen Ausmaßes auf den Frankfurter Flughafen zu begehen.

Mobile Bürger stellen sich immer öfter die Frage, wie gefährdet sie bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind. Gefragt wird auch nach den Motiven für solche Anschläge: Greifen Terroristen die Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs bewusst an, um unsere Mobilität einzuschränken? Wollen sie die Wirtschaft in der westlichen Welt schädigen? Und nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie man sich vor derartigen Angriffen schützen kann.

Terrorismus – eine besondere Form der Kommunikation

Terrorismus ist eine typische Kampfform in sogenannten „asymmetrischen Konflikten": Der deutlich unterlegene Terrorist steht einem starken Gegner gegenüber, den er in Folge seiner Schwäche nicht offen angreifen kann; zur Durchsetzung seiner politischen Ziele begeht der Terrorist deshalb Attentate, die dem starken Akteur isolierte, aber empfindliche Schläge versetzen sollen. Da solche Attentate einen starken Gegner in aller Regel nicht zum Einlenken zwingen können, setzt der Terrorist auf psychologische Momente, indem er hofft, dass der durch die konkrete Tat erzeugte Schrecken zu einer größeren Verunsicherung und Destabilisierung des Gegners führen wird; gleichzeitig erhofft er sich Unterstützung aus der Bevölkerung oder von bestimmten Gruppen, die er mit seinem Tun aufrütteln und auf seine Seite ziehen will. Der Terrorist „kommuniziert" durch seine Taten einmal mit dem angegriffenen staatlichen Gegner, den er zu politischen Zugeständnissen zwingen will, und zum Anderen mit einer Gruppe „interessierter Dritter" in der Bevölkerung,

von der er sich Sympathie und Unterstützung erhofft. Gewinnen kann der Terrorist den Kampf mit einem starken Gegner nur, wenn er diesen mit seinen Anschlägen zermürbt und gleichzeitig durch seine Ziele und die Art seines Agierens immer mehr Sympathisanten unter der Bevölkerung gewinnt: Erleichtert wird Letzteres häufig dadurch, dass der von Terroristen angegriffene Staat unpopuläre Abwehrmaßnahmen ergreift, die die Unzufriedenheit in der Bevölkerung mit der Regierung und damit die Sympathien für die Terroristen erhöhen.

Der rational agierende Terrorist muss deshalb bei der Wahl seiner Anschlagsziele sehr überlegt vorgehen, da er sich durch Verluste unter der Zivilbevölkerung Sympathien verscherzen würde. Angreifen wird er daher in erster Linie Repräsentanten, Sicherheitskräfte und symbolträchtige Einrichtungen des Staates, gegen den sich sein Kampf richtet.

Dies sieht grundsätzlich auch die islamistische Terrororganisation Al-Qaida so: In einem Brief vom Juli 2005 kritisiert die „Nummer zwei" der Organisation Al-Zawahiri die vielen Anschläge auf schiitische Muslime und fordert ihren Statthalter im Irak Al- Sarqawi auf, „jegliche Aktionen zu vermeiden, die von den Massen nicht verstanden oder gutgeheißen werden"; er dürfe nicht vergessen, dass die „stärkste Waffe der Mudschahidin die populäre Unterstützung der islamischen Massen im Irak und den umliegenden islamischen Ländern" sei.

In der Theorie ist daher ein Anschlag auf Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, die von am Konflikt unbeteiligten Bürgern genutzt werden, eine denkbar schlechte Wahl. Angriffe auf solche Anschlagsziele müssten deshalb in der Praxis eine eher seltene Ausnahme bilden.

Anschläge auf Verkehrsmittel in der Vergangenheit

Dennoch sind solche Anschläge nicht nur in jüngster Zeit durch islamistische Terroristen, sondern bereits in der Vergangenheit relativ häufig begangen worden. Daher stellt sich die Frage, wie diese Tatsache, die im absoluten Gegensatz zur „Theorie der Kommunikation durch die Tat" zu stehen scheint, erklärbar ist.

Entführungen und Kaperungen von Flugzeugen und Schiffen

Insbesondere in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts kam es zu einer hohen Zahl von Flugzeugentführungen durch palästinensische Terroristen, die mit ihren Taten Aufmerksamkeit für ihre politischen Anliegen erregen wollten; gelegentlich sollten isolierte Forderungen – etwa nach Freilassung von Gesinnungsgenossen aus der Haft – durchgesetzt werden.

Als Beispiel für diese terroristische Taktik sei insbesondere an die Entführung der Lufthansamaschine „Landshut" nach Mogadischu erinnert: Im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns-Martin Schleyer durch die „Rote Armee Fraktion" (RAF) hatten am 13. Oktober 1977 Terroristen der palästinensischen „Popular Front for the Liberation of Palestine" (PFLP) die Maschine in ihre Gewalt gebracht, um die Forderung ihrer deutschen Gesinnungsgenossen nach Freilassung von inhaftierten Terroristen zu unterstützen. Vermutlich um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, ermordeten die Entführer den Flugkapitän. Die Entführung wurde am 18. Oktober durch ein Kommando der GSG 9 beendet.

Eine ähnliche Aktion traf ein italienisches Kreuzfahrtschiff: Am 7. Oktober 1985 entführten palästinensische Terroristen die „Achille Lauro" vor der ägyptischen Küste und brachten 450 Passagiere und Besatzungsmitglieder in ihre Gewalt. Ziel der Entführer war es, 50 palästinensische Gefangene aus israelischer Haft freizupressen. Um den Forderungen Nachdruck zu verleihen, töteten die Terroristen einen im Rollstuhl sitzenden US-Touristen und warfen seinen Leichnam ins Meer. Die Entführer konnten am 9. Oktober das Schiff in Port – Said verlassen, nachdem ihnen freies Geleit zugesichert worden war.

Dieser frühe, auf die Kaperung und Entführung von Verkehrsmitteln gerichtete Terrorismus weist mehrere Gemeinsamkeiten auf:

- Die Terroristen waren rational vorgehende Täter.
- Die Taten waren Mittel zur Durchsetzung isolierter politischer Ziele. Sie sollten über die Berichterstattung in den Medien die internationale Öffentlichkeit aufrütteln und Druck auf einzelne Regierungen erzeugen.
- Opfer unter Besatzung und Passagieren waren zwar einkalkuliert, aber nicht das primäre Ziel.
- Gemordet wurde nur, um den Druck auf staatliche Stellen zu erhöhen, damit die primären Forderungen erfüllt werden.
- Damit die Taten vor der eigenen Anhängerschaft und potenziellen Sympathisanten „gerechtfertigt" werden konnten, wurden die wenigen Opfer meist nach ganz bestimmten ideologischen Merkmalen (Staatsbürger „feindlicher" Staaten, Soldaten, Funktionsträger) ausgewählt.

Auch wenn die Angriffe auf öffentliche Verkehrsmittel erfolgten, lagen sie ganz auf der Linie der „Kommunikation durch die Tat": Sie sollten die erpressten Staaten verunsichern und zu Zugeständnissen bewegen; unbeteiligte Reisende sollten möglichst nicht ums Leben kommen, um sich die Sympathie der eigenen Anhänger und der Weltöffentlichkeit nicht zu verscherzen.

Sprengstoff- und Raketenanschläge auf Flugzeuge

Daneben gab es allerdings auch Anschläge, die von vornherein auf die Vernichtung von Flugzeugen und damit auf die Tötung der Passagiere abzielten:

- Am 4. April 1985 versuchten Terroristen der Organisation „Abu Nidal" in Athen, ein jordanisches Passagierflugzeug beim Start mit einer Flugabwehrrakete abzuschießen; die Rakete traf zwar das Ziel, explodierte glücklicherweise aber nicht.
- Am 2. April 1986 explodierte eine Bombe an Bord eines US-Flugzeuges, das mit 111 Passagieren von Rom über Athen nach Kairo unterwegs war; der Sprengsatz riss ein Loch in die Bordwand, durch das vier Passagiere hinausgerissen wurden. Dem Pilot gelang es, die Maschine in Athen notzulanden. Auch zu diesem Anschlag bekannte sich die Organisation „Abu Nidal".

Die Terrororganisation „Abu Nidal", die im Laufe ihres Bestehens ca. 200 Anschläge verübte, ließ zu der Zeit, als die o. g. Anschläge verübt wurden, keine eigentliche politische Linie mehr erkennen, die durch eine „Kommunikationsstrategie" hätte vermittelt werden können; vielmehr „vermietete" sie ihre terroristischen Fähigkeiten gegen Geld oder beging Terrorakte für staatliche Akteure, die sie wiederum finanziell unterstützten oder ihr Schutz gewährten. Vor allem der zweite Anschlag ist im Zusammenhang mit Spannungen zwischen den USA und Libyen zu sehen, das den internationalen Terror – und insbesondere die Gruppe „Abu Nidal" – unterstützte; diese Spannungen gipfelten in der Bombardierung von Tripolis am 15. April 1986 durch US-Kampfflugzeuge.

- Am 21. Dezember 1988 explodierte über der schottischen Kleinstadt Lockerbee an Bord eines US-Flugzeuges eine Bombe; bei dem Anschlag kamen alle 259 Passagiere und Besatzungsmitglieder sowie 11 Bewohner von Lockerbee ums Leben. Am 31. Januar 2001 wurde ein libyscher Agent

schuldig gesprochen, den Anschlag geplant zu haben; Ende 2003 bekannte sich die libysche Regierung dazu, den Terroranschlag unterstützt zu haben und sagte Entschädigungszahlungen zu.

Der Anschlag von Lockerbee ist ein Akt des Staatsterrorismus, der vermutlich ein Racheakt für die Bombardierung von Tripolis im Jahr 1986 sein sollte. Rache ist keine rationale politische Strategie; Massenmord an Unschuldigen kann nur Abscheu erregen und zur Ächtung der Täter führen. Daher fehlt auch zunächst jede Tatbekennung der Urheber und damit auch jeder Anhaltspunkt für eine „Kommunikationsstrategie", wie sie sonst beim Terrorismus erkennbar wird.

Deutlich wird jedoch bei diesen Anschlägen, dass terroristische Akteure dann in einer asymmetrischen Auseinandersetzung auf eine Vermittelbarkeit bei interessierten Dritten wenig Rücksicht und bewusst die Tötung einer großen Anzahl von Menschen in Kauf nehmen, wenn es nur noch darum geht, einem angegriffenen Staat mit allen Mitteln schwere und vernichtende Schläge zuzufügen. In einem solchen Fall werden die Bürger des Staates neben seinen Institutionen und Repräsentanten zum Ziel von Angriffen: Die Terroristen wollen ihnen keine „Botschaft" vermitteln, die sie auf ihre Seite ziehen soll, sondern den Staat insgesamt destabilisieren und zur „Kapitulation" zwingen.

Sprengstoff- und Giftgasanschläge von Neofaschisten und Sekten auf den Bahnverkehr

Auch Anschläge auf den öffentlichen Schienenverkehr sind keine grundlegend neue Erscheinung. Bereits in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts erschütterte eine Reihe von Bombenanschlägen Italien. Drei dieser Anschläge trafen den Eisenbahnverkehr in schwerwiegender Weise:

- Am 4. August 1974 explodierte eine Bombe im „Italicus"-Express auf der Strecke zwischen Florenz und Bologna; 12 Menschen starben, 48 wurden verletzt.
- Am 2. August 1980 explodierte eine Bombe im Bahnhof von Bologna; der Anschlag forderte 85 Tote und 200 Verletzte.
- Am 23. Dezember 1984 explodierte an Bord des Schnellzuges von Neapel nach Mailand eine Bombe in einem Eisenbahntunnel; 16 Menschen wurden getötet, 266 verletzt.

Diese Anschläge widersprechen nur scheinbar der Theorie, dass Terroristen mit ihren Anschlägen „kommunizieren" und deshalb eine hohe Zahl von Opfern vermeiden müssen, damit sich ihre Sympathisanten nicht von ihnen abwenden. Als Täter dieser Verbrechen wurden Jahre später einige Neofaschisten in Italien zu lebenslanger Haft verurteilt; es halten sich aber hartnäckig Gerüchte, dass auch staatliche Stellen und ausländische Geheimdienste in diese Taten verwickelt gewesen seien. Wie dem auch sei, die Anschläge wurden von den Urhebern gerade nicht begangen, um im Sinne einer „Kommunikation durch die Tat" den Staat zu Zugeständnissen zu bewegen oder auf bestimmte Anliegen der Terroristen aufmerksam zu machen; im Gegenteil: Ziel war es, den Verdacht der Urheberschaft auf linke Gegner zu lenken und diese zu diskreditieren sowie den Staat insgesamt in seiner damaligen Ausgestaltung als unregierbar und handlungsunfähig hinzustellen. Diese „Strategie der Spannung" zielte letztlich darauf ab, die aufgebrachte Bevölkerung dazu zu bringen, sich von „den Linken" abzuwenden; die Terroristen hofften, die Bürger würden nach einem solchen „Rechtsruck" nach dem „starken Staat" rufen und einen Putsch rechter Kräfte begünstigen.

Eine völlig eigene Kategorie stellt der Giftgasanschlag der japanischen Aum-Shinri-Kyo-Sekte am 20. März 1995 auf die U-Bahn in Tokio dar. Dieser mit dem Kampfstoff „Sarin" durchgeführte Anschlag forderte 12 Tote und über 5.000 Verletzte. Einzig erkennbarer Zweck war der Tod möglichst vieler Fahrgäste; politische Ziele oder Forderungen waren nicht erkennbar. Dieses Attentat auf öffentliche Verkehrsmittel steht insofern einzigartig da, als es keinem rational vermittelbaren politischen Ziel dient. Vielmehr scheint es so zu sein, dass die

Mobile Bürger stellen sich immer öfter die Frage, wie gefährdet sie bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind (Foto: Hofem)

Sekte, die von der Unvermeidbarkeit einer bevorstehenden Apokalypse ausging, diese durch Anschläge selbst herbeiführen wollte. Wenn das Ziel aber Massenmord und kollektiver Selbstmord aus irrationalen Beweggründen ist, können die Täter auf jede Rücksichtnahme und Vermittelbarkeit im Sinne einer „Kommunikation" verzichten: Der von ihnen erzeugte Terror enthält keinerlei politische Botschaft; für ihre auf den allgemeinen Untergang zielenden Taten gibt es zudem keinen „interessierten Dritten" mehr, wenn sie erfolgreich sind.

Anschläge islamistischer Terroristen auf den öffentlichen Personenverkehr

Islamismus ist nur auf den ersten Blick ein religiöses Phänomen. Tatsächlich handelt es sich um eine politische Ideologie, die mit Versatzstücken aus dem Islam untermauert wird. Mit dieser Ideologie, die in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts entstand, soll der Niedergang der „islamischen Welt" gestoppt sowie eine neue wirtschaftliche und kulturelle Blüte herbeigeführt werden. Hierfür sollen zunächst alle kulturellen und gesellschaftlichen Einflüsse des Westens, der als „verderbt" und „moralisch verkommen" angesehen wird, zurück gedrängt werden. Neben einer strengen „Reislamisierung" und der Einführung eines religiös geprägten Rechtssystems, der „Scharia", ist das Ziel die Errichtung von sog. „Gottesstaaten" und möglichst ihrer Vereinigung unter einer einheitlichen Führung. Souverän eines solchen „Gottesstaates" ist nicht das Volk, sondern Gott selbst, der nach islamistischer Lesart im Koran klare Handlungsanweisungen für die Gestaltung des Staatswesens gegeben hat. Da diese von Gott selbst stammen, stehen sie nicht zur Disposition und können folglich auch nicht durch von Menschen geschaffene Gesetze abgeändert werden. Folgerichtig wird die Demokratie als „unislamisch" abgelehnt; teilweise wird sogar die Stimmabgabe bei der Wahl von Islamisten als Abfall vom Glauben angesehen.

Während die Mehrheit der Islamisten ihre Ziele auf friedlichem Weg verfolgt, ist eine Minderheit militanter Islamisten der Auffassung, die Gründung islamischer „Gottesstaaten“ sei nur mit Waffengewalt zu erreichen. Sie sind der festen Überzeugung, der „Djihad“ gegen die „ungläubigen Regime in der islamischen Welt“ und die „Aggressoren aus der westlichen Welt“ seien eine individuelle Pflicht für jeden Muslim.

In den letzten Jahren gab es eine Reihe von Angriffen auf den Luft- und Bahnverkehr. Für solche Anschläge waren überwiegend islamistische Täter verantwortlich.

Anschläge auf den Flugverkehr

Die Anschläge vom 11. September 2001, bei denen entführte Verkehrsflugzeuge als „Waffen“ benutzt wurden, richteten sich nicht in erster Linie gegen den Flugverkehr als „Lebensader“ der westlichen Welt: Primäre Angriffsziele waren vielmehr mit dem World Trade Center, dem Pentagon und (vermutlich) dem Capitol die herausragenden Symbole wirtschaftlicher, militärischer und politischer Macht der USA. Die Terrororganisation Al-Qaida, die diesen Angriff über Jahre geplant und vorbereitet hatte, wollte damit die Führungsmacht der westlichen Welt in ihren Grundfesten erschüttern. Die Entführung der Flugzeuge und die Ermordung der Passagiere und Besatzungen waren somit nur „unvermeidbare Begleiterscheinung“ dieses Angriffs, nachdem das Oberhaupt von Al-Qaida, Osama Bin Laden, den ursprünglichen Plan verworfen hatte, den Anschlag mit Kleinflugzeugen zu begehen, die mit Sprengstoff beladen werden sollten: Er war der Meinung, dass die nach dem Start entführten, noch vollgetankten Maschinen größere Zerstörungen an den Gebäuden anrichten würden.

Dass diese Angriffe eine riesige Zahl unschuldiger Opfer forderten und weltweiten Abscheu auslösten, spricht nicht gegen die „Theorie der Kommunikation“. Denn entscheidend ist in diesem Fall, welche Botschaft die Planer dieser Anschläge kommunizieren wollten:

- Getroffen werden sollten mit einer Art symbolischen „Enthauptungsschlages“ gegen ihre wirtschaftlichen, militärischen und politischen Zentren die USA als Führungsmacht der westlichen Welt, die seit Jahrzehnten die „korrupten“ und „unislamischen“ Regime in der „islamischen Welt“ unterstützt. Da sich „die islamische Welt“ in der Vorstellung der Terrororganisation Al-Qaida und vieler Islamisten seit Jahrhunderten zudem in einem ständigen Abwehrkampf gegen die Angriffe und Herrschaftsansprüche „der westlichen (christlichen) Welt“ sieht, handelt es sich bei den Angriffen auch um eine „Kriegserklärung“ an diese „Kreuzzügler“: Während sich islamistische Terrorangriffe in der Vergangenheit nur gegen die westliche Präsenz in islamisch geprägten Regionen richteten, sollte nunmehr den USA und ihren Verbündeten klar gemacht werden, dass auch sie jetzt auf ihrem heimischen Territorium nicht mehr sicher sein können. Und je schrecklicher die Auswirkungen eines solchen Schlages sein würden, um so deutlicher musste diese Botschaft nach Ansicht der Planer beim westlichen Gegner ankommen.
- Der „interessierte Dritte“ dieser Botschaft des 11. September 2001 ist die Gesamtheit der Muslime, die zum Kampf gegen die westliche Vorherrschaft und zum Zusammenschluss unter einheitlicher Führung aufgerufen werden sollte. Je größer und unüberschaubarer die Zahl derer ist, die mit einem Anschlag angesprochen und für eine bestimmte politische Position gewonnen werden sollen, desto weniger müssen sich die Planer Gedanken über eine konkrete Vermittelbarkeit ihres Tuns machen; die frühere Rücksichtsnahme bei der Zielwahl tritt deshalb weitgehend in den Hintergrund. Opfer unter den verhassten „Kreuzzüglern“ können nach Vorstellung der Planer unter „wahren“ Muslimen keine Sympathien kosten, selbst wenn der ein oder andere Muslim ungewollt bei einem solchen Massenmord sein Leben verlieren sollte. Etwas anderes gilt nur, wenn Anschläge in erster Linie oder gar ausschließlich Opfer unter Muslimen fordern: Da dies in der islamischen Welt zu ablehnenden Reaktionen führt, versucht Al-Qaida, ihre Anhänger und Sympathisanten von derartigen Exzessen abzuhalten.
- Betrachtet man den religiös motivierten Terrorismus unter dem Aspekt der „Kommunikation durch die Tat“, dann gibt es neben dem Angegriffenen und dem „interessierten Dritten“ einen weiteren „Ansprechpartner“, den es beim säkularen Terrorismus nicht gibt und der daher leicht übersehen wird: Gott. Islamistische Terroristen glauben, dass sie mit ihren Taten „die Befehle Gottes“ befolgen und sich folglich Verdienste im Jenseits erwerben. Je mehr sich die Täter bei ihrem Kampf gegen die „Amerikaner und ihre Verbündeten“ am mutmaßlichen Willen ihres Gottes orientieren, umso weniger werden sie auf eine politische Vermittelbarkeit ihrer Morde innerhalb der islamischen Welt oder Folgereaktionen des Angegriffenen achten.

Ähnliches gilt für die im August 2006 verhinderten Anschläge auf den transatlantischen Luftverkehr, bei denen Selbstmordattentäter bis zu 12 Verkehrsflugzeuge auf dem Weg von Großbritannien nach den USA mittels Bomben zum Absturz bringen wollten. Auch wenn sich hier die Angriffe eindeutig gegen den internationalen Luftverkehr richteten sowie ausschließlich die an Bord befindlichen Besatzungsmitglieder und Passagiere ermordet werden sollten, hätten die Taten wie die Anschläge des 11. September 2001 eine eindeutige Botschaft enthalten:

- Die USA und Großbritannien, die von den Islamisten vor allem nach dem Irakkrieg als die wichtigsten Verbündeten im „Kampf gegen die muslimische Welt“ angesehen werden, sollten mit einem verheerenden Schlag erschüttert und destabilisiert werden. Das Motiv war vermutlich einerseits Rache für die „Angriffe auf die islamische Welt“ und gleichzeitig die Hoffnung, dass die vom Terror getroffene Bevölkerung von ihrer Regierung eine Änderung ihrer Politik fordern würde.
- Dass dem Angriff ausschließlich unschuldige Zivilisten zum Opfer gefallen wären, ist aus der Sicht radikaler islamistischer Terroristen irrelevant, da es sich in der Mehrheit um amerikanische und britische Staatsbürger gehandelt hätte. Diese werden unterschiedslos als „Feinde der islamischen Sache“ angesehen. Zudem findet eine Unterscheidung zwischen Zivilisten und Funktionsträgern in einer asymmetrischen Auseinandersetzung, bei der die Rache am Gegner im Vordergrund steht und dieser vom Unterlegenen mit allen Mitteln niedergerungen werden soll, nicht mehr statt.
- Wie schon beim 11. September 2001 setzten die Terroristen darauf, dass es sie keine Sympathie in der islamischen Welt kosten würde, wenn hauptsächlich „Amerikaner, Kreuzfahrer und Juden“ Opfer eines Anschlags würden.

Anschläge auf den Bahnverkehr

Im Jahr 1995 erschütterte eine Serie von Bombenanschlägen auf die Pariser Metro Frankreich: Am 25. Juli werden durch eine Bombenexplosion in der Station Saint Michel acht Menschen getötet und 119 verletzt; am 6. und 17. Oktober werden durch Bombenexplosionen 16 bzw. 30 Menschen verletzt; am

3. Dezember werden bei einem Bombenattentat in der Metro vier Menschen getötet und 91 verletzt. Zu den Anschlägen bekennt sich die algerische „Bewaffnete Islamische Gruppe“ (GIA). Im Oktober 2002 werden zwei Algerier als Mittäter zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt. Glaubt man der Berichterstattung in der Presse, so blieben die Motive der Täter während des Prozesses weitgehend im Dunkel. Vermutungen sprechen jedoch dafür, dass es sich bei der Anschlagsserie um einen Racheakt der GIA für eine gescheiterte Flugzeugentführung handelt: Ende 1994 hatten vier GIA-Terroristen eine Air France-Maschine in Algier entführt; bei einer Zwischenlandung in Marseille stürmten französische Kommandoeinheiten die Maschine und töteten die Entführer.

Auf diese erste Anschlagsserie von Islamisten auf den Bahnverkehr in Westeuropa folgten die in der Einleitung beschriebenen Anschläge vom 11. März 2004 in Madrid und vom 7. Juli 2005 in London. Zwei weitere Anschläge scheiterten am 21. Juli 2005 in London und am 31. Juli 2006 in Deutschland.

Aufschlussreich für die Motivlage der Täter, bei denen es sich nur in einem Fall um Selbstmordattentäter gehandelt hat, sind insbesondere die Anschläge von London.

Bei den Anschlägen von London – vermutlich aber auch bei den Anschlägen von Madrid – werden die zivilen Opfer für die Handlungen ihrer Regierungen in Haftung genommen. So erklärte Muhammad Sidique Khan, einer der Londoner Selbstmordattentäter, in seinem „Märtyrervideo“: „Eure demokratische Regierung begeht Akte der Grausamkeit an meinem Volk“. Damit macht sich der Täter in geradezu zynischer Weise unser demokratisches System zur Rechtfertigung des Anschlages zu Nutze: Die Bevölkerung in Demokratien ist aus Sicht der Islamisten für das Handeln der von ihr gewählten Regierungen verantwortlich; greift diese Regierung militärisch in der islamischen Welt ein, dann wird die Bevölkerung stellvertretend zum legitimen Angriffsziel. Die Attentäter wollten also mit ihrem Anschlag die Bevölkerung Londons für den Irakkrieg bestrafen und den Konflikt in das Heimatland des „Kriegsgegners“ hineintragen.

Bestätigt wird diese Sichtweise durch die Reaktion Bin Ladens auf die Anschläge von Madrid. In einer Rede vom April 2004 bot er den europäischen Staaten einen „Waffenstillstand“ an. Die Anschläge vom 11. September 2001 und vom 11. März 2004 bezeichnete er „als eure eigene Währung, mit der euch zurückgezahlt wurde“; ein aufmerksames Volk lasse es nicht zu, „dass seine Politiker mit seiner Sicherheit spielen“.

Aber warum wurden in allen drei Fällen Züge oder U-Bahnen angegriffen? Hier geben möglicherweise die Überlegungen der Täter des versuchten Anschlages vom 31. Juli 2006 in Deutschland einen Hinweis. Nach Presseberichten war das wichtigste Motiv für den Anschlag die Veröffentlichung einiger Karikaturen des Propheten Mohammed in einer dänischen Zeitung und ihr Nachdruck auch in deutschen Medien. Die beiden Täter, zwei libanesische Studenten, wollten die hier lebende Bevölkerung für die Beleidigung ihres Religionsstifters und ihres Glaubens „bestrafen“. Zunächst spielten sie mit dem Gedanken, einen Anschlag während der Fußball-Weltmeisterschaft zu begehen, verwarfen diesen Plan jedoch, weil sie sich wegen der hohen Sicherheitsvorkehrungen keine Chancen ausrechneten. Zur Minimierung ihres Risikos entschieden sie sich schließlich, ihre Bomben in zwei Zügen zu deponieren.

Unmittelbares Angriffsziel ist also nicht der öffentliche Personenverkehr oder der durch einen solchen Anschlag verursachte wirtschaftliche Schaden; die Täter haben es vielmehr ausschließlich auf die Menschen abgesehen, die dieses Beförderungsmittel nutzen. Die Täter lassen sich offensichtlich von der selben Vorstellung leiten, die Osama Bin Laden am 23. Februar 1998 in seiner berüchtigten „Fatwa“ formuliert hat: „Amerikaner und ihre Verbündeten – Zivilisten und Militärs – zu töten, ist eine individuelle Pflicht für jeden Muslim und hat zum Ziel, die Aqsa-Moschee (in Jerusalem) und die Heilige Moschee (in Mekka) zu befreien und ihre Armeen aus den Ländern des Islam zu vertreiben. (...) Diese Pflicht kann in jedem Land erfüllt werden, wo es möglich ist. Dies steht in Übereinstimmung mit Gottes Wort: ‚Und tötet die Heiden alle zusammen, genau wie sie euch bekämpfen’ sowie ‚Und bekämpft sie, bis es keinen Anführer und keine Unterdrückung mehr gibt, und Gerechtigkeit und der Glaube an Gott sich durchsetzen’“ (...).

Wenn islamistische Attentäter also möglichst viele „Ungläubige“ durch einen Anschlag töten wollen, um damit ganz allgemein den Westen für seine Politik gegenüber der islamischen Welt zu bestrafen oder Druck auf eine bestimmte Regierung auszuüben, ihre Truppen aus dem Irak oder aus Afghanistan abzuziehen, bietet sich der öffentliche Personenverkehr als sogenanntes „weiches“ und kaum zu schützendes Ziel geradezu an. Wenn dies in Metropolen wie London oder Madrid zusätzlich zu schweren wirtschaftlichen Einbrüchen führt, wird dies sicherlich als durchaus erwünschter Nebeneffekt angesehen.

Zukünftige Gefahren für Deutschland

Nachdem Al-Qaida in Folge des 2. Afghanistan-Krieges ab etwa dem Jahr 2002 in ihrer Operationsfähigkeit weitgehend eingeschränkt ist, geht die Hauptgefahr von Terrorstrukturen und Einzeltätern aus, die schon hier im Westen leben. Diese Personen werden von den Ideen Al-Qaidas beeinflusst und inspiriert; sie sehen Deutschland als Teil „der westlichen Welt“, die unter Führung der USA nach ihrer Sichtweise „der islamischen Welt“ feindlich gesinnt ist, sie angegriffen hat und angreift sowie „Besatzungstruppen“ auf islamischen Boden stationiert hat. Allein durch seinen militärischen Beitrag zur Stabilisierung Afghanistans sowie seine Ausbildungshilfe für irakische Offiziere und Polizisten hat Deutschland in den Augen der Islamisten hinreichend unter Beweis gestellt, dass es zu den „Unterdrückern der islamischen Sache“ und den „willigen Handlangern der USA“ gehört. Die Anschlagsversuche der „Kofferbombenattentäter“ und der sogenannten „Sauerländer Gruppe“ zeigen sehr deutlich, dass es sich hier nicht nur um eine theoretische Gefahr, sondern um eine sehr ernste Bedrohung handelt: Mit weiteren Anschlagsversuchen muss gerechnet werden!

Einzeltäter und isolierte Terrorgruppen, die auf keine solide Unterstützung von Netzwerken zurückgreifen können und keiner zentralen Steuerung durch Al-Qaida unterliegen, müssen sich das Know-how und die Tatmittel für ihre Anschläge selbst beschaffen. Wie die Anschläge von Madrid, London, der gescheiterte Kofferbombenanschlag und die verhinderten Anschläge der sogenannten „Sauerländer Gruppe“ mit Autobomben in Deutschland gezeigt haben, wird der Sprengstoff entweder wie in Madrid illegal im Land beschafft oder wie in London und in Deutschland behelfsmäßig selbst hergestellt. Sofern die Täter keine Ausbildung zum Bombenbau in ausländischen Terrorlagern erfahren haben, können sie auf zahlreiche Bauanleitungen zurückgreifen, die das Internet bereithält.

Tätern, die im Land leben, von logistischer Unterstützung weitgehend abgeschnitten sind, sich die oben beschriebenen Tatmittel beschafft haben und entschlossen sind, den westlichen Staat, in dem sie leben, für seine „Vergehen gegenüber der islamischen Welt“ zu bestrafen, bleiben nicht viele Optionen: „Harte“, gut geschützte Ziele wie staatliche Repräsentanten und Einrichtungen werden sie meiden müssen, weil weder

ihre Tatmittel noch ihr Know-how ausreichen, einen solchen Angriff erfolgreich zu führen; daher bleibt ihnen in aller Regel nur, die hier lebende Bevölkerung stellvertretend für „die Vergehen" ihrer Regierung gegenüber der islamischen Welt zu bestrafen, indem sie in einem spektakulären Anschlag möglichst viele Menschen töten. Als Anschlagsziele bieten sich daher für solche Täter Veranstaltungen mit einer großen Teilnehmerzahl oder eben öffentliche Verkehrsmittel an, also „weiche" Ziele, die sich kaum schützen lassen. Angriffe auf Bahnhöfe, Züge und U-Bahnen durch in Gepäckstücken eingebrachte Bomben wie in Madrid und in Deutschland oder durch Selbstmordattentäter wie in London werden daher auch in Zukunft das wahrscheinlichste Szenario für Anschläge islamistischer Terroristen, die bereits im Land leben, bilden; daneben kommen Anschläge auf Abfertigungsgebäude von Flughäfen durch Autobomben wie in Glasgow oder von der „Sauerländer Gruppe" geplant in Betracht.

Abwehrmöglichkeiten

Anschläge auf den Flugverkehr durch eingebrachten Sprengstoff oder Entführungen können durch ständig verbesserte Sicherheitsmaßnahmen weitgehend verhindert werden. So wurden nach dem 11. September 2001 in den Flugzeugen die Zugänge vom Passagierbereich zum Cockpit durch eindringsichere und verschließbare Türen gesichert, um potenzielle Entführer am Zutritt zu hindern; die Mitnahme von Gegenständen, die sich als Waffe eignen, wurde untersagt. Teilweise fliegen bewaffnete „Airmarshalls" in Passagierflugzeugen mit, um Entführungen schon im Ansatz zu verhindern. Als Reaktion auf den Versuch in Großbritannien, mit flüssigem Sprengstoff in Getränkeflaschen Flugzeuge zum Absturz zu bringen, wurden weitere Einschränkungen beim Handgepäck angeordnet.

Terroristen, die den Flugverkehr angreifen wollen, haben als Passagier hierzu kaum noch eine Chance. Damit steigt das Risiko, dass sie künftig versuchen werden, startende und landende Flugzeuge mittels schultergestützter Flugabwehrraketen abzuschießen. Derartige Systeme sind auf internationalen Kriegsschauplätzen weit verbreitet und können daher leicht in die Hand von Terroristen gelangen. So versuchten bereits am 28. November 2002 islamistische Terroristen in Mombasa, eine israelische Verkehrsmaschine mittels sowjetischer Flugabwehrraketen vom Typ SA-7 abzuschießen; die Projektile verfehlten glücklicherweise ihr Ziel. Im Februar 2003 wurde der Flughafen Heathrow in Großbritannien großräumig durch Militär gesichert, nachdem Nachrichtendienste Hinweise auf geplante Anschläge mit Flugabwehrraketen erlangt hatten. Der wachsenden Gefahr durch derartige Anschläge kann jedoch durch bauliche Veränderungen und weiträumige Kontrollen in den Ein- und Abflugzonen sowie durch Ausrüstung der Verkehrsflugzeuge mit Abwehrsystemen, die bei Militärflugzeugen bereits Standard sind, begegnet werden.

Nach den glücklicherweise erfolglosen Kofferbombenanschlägen in Deutschland wurden im politischen Raum zahlreiche Vorschläge diskutiert, mit denen die Sicherheit auch im öffentlichen Bahnverkehr verbessert werden soll. So wurde beispielsweise in die Diskussion gebracht, in Zügen bewaffnete „Bahnmarschalls" vergleichbar der in Flugzeugen eingesetzten „Airmarshalls" einzuführen; teilweise wurde sogar die Idee ins Spiel gebracht, Arbeitslose zur Verbesserung der Sicherheit in sogenannten „Ein-Euro-Jobs" mit Kontrollaufgaben in Zügen zu betrauen. Diese Vorschläge sind jedoch in der Praxis völlig ungeeignet, einen Anschlag eines zur Tat entschlossenen Selbstmordattentäters zu verhindern: Ist dieser erst mit seiner im Rucksack oder am Körper versteckten Bombe im Zug, wird ihn niemand mehr an der Zündung des Sprengstoffs hindern können. Werden Bomben von Tätern, die sich nicht selbst „opfern" wollen, lediglich in Gepäckstücken in die Züge oder Bahnhöfe eingebracht, dann ist es wichtig, dass nicht nur das Bahnpersonal, sondern alle Reisende sensibel auf herrenlose Gepäckstücke reagieren. Kampagnen wie „Aufmerksam unterwegs", mit denen die Bevölkerung für derartige Gefahren sensibilisiert werden soll, sind daher besser geeignet, eine abgelegte Bombe zu finden, als die geringfügige Erhöhung der Zahl der Zugbegleiter oder gar deren Bewaffnung.

Als ebenso ungeeignet ist der Vorschlag anzusehen, im Bahnverkehr ähnliche Sicherheitskontrollen einzuführen, wie sie im Flugverkehr Standard sind. Bei täglich 33.000 Zugbewegungen und über fünf Millionen Bahnpassagieren ist es schlicht unmöglich, jeden Einzelnen zu kontrollieren; auch wäre es völlig unrealistisch, die Passagiere für eine kurze Fahrt von 30 Minuten eine Stunde vor Fahrtantritt für die dann notwendigen Kontrollen auf den Bahnhof zu bestellen. Öffentlicher Personennahverkehr ist ein Massengeschäft, mit dem sich derartige Einschränkungen nicht vereinbaren lassen.

Da die Täter des versuchten Kofferbombenanschlages in Deutschland sehr schnell über die Auswertung von Videoaufzeichnungen ermittelt werden konnten, wurde auch der massive Ausbau der Videoüberwachung vorgeschlagen. Zwar liegt auf der Hand, dass sich ein zu allem entschlossener Selbstmordattentäter nicht durch Videoüberwachung von seiner Tat abhalten lassen wird, doch haben die Erfahrungen aus London und Deutschland gezeigt, dass gerade bei fehlgeschlagenen Anschlägen Überwachungsvideos ein geeignetes Mittel sind, Täter schnell zu identifizieren, festzunehmen und damit die weitere Bedrohung, die von ihnen ausgeht, abzuwehren. Auch nach einem erfolgreichen Selbstmordanschlag sind Überwachungsvideos geeignet, schnell Aufklärung über die Täter zu schaffen sowie auf diesem Wege mögliche Hintermänner und noch nicht identifizierte Mitglieder von Terrorzellen zu ermitteln, um die von ihnen ausgehende Gefahr zu beenden. Innerhalb des politischen Raumes muss daher diskutiert werden, ob ein deutlicher Ausbau der Videoüberwachung angesichts der Bedrohungslage verhältnismäßig ist oder der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger als höherwertig gewichtet wird.

Nach wie vor ist der wichtigste Bekämpfungsansatz die Aufklärung und Zerschlagung in Deutschland vorhandener oder sich neu bildender Strukturen gewaltbereiter Islamisten, bevor sie einen Anschlag begehen können. Diese Aufgabe ist schwierig, langwierig, aber nicht unlösbar: Islamistische Terroristen sind nicht unsichtbar, sondern entfalten Aktivitäten, die von den Sicherheitsbehörden und von einer aufmerksamen Bevölkerung wahrgenommen werden können. Deshalb ist es wichtig, dass man sich von der weit verbreiteten Vorstellung verabschiedet, bei den Terroristen handele es sich um sogenannte „Schläfer", die nach Erhalt einer terroristischen Ausbildung nach Deutschland geschickt werden, wo sie nun legal und unauffällig leben, bis sie unvermittelt einen Terroranschlag begehen. Die Mitglieder von bisher enttarnten Terrorstrukturen in Europa haben diesem Typus nicht entsprochen: Sie haben sich wie die Attentäter vom 11. September 2001, die Täter von Madrid und London, die „Kofferbombenattentäter" oder die Mitglieder der „Sauerländer Gruppe" erst hier in Europa radikalisiert, sind von hier aus in Ausbildungslager in Afghanistan oder Pakistan aufgebrochen oder haben sich hier das Know-how und die Tatmittel für ihre Anschläge beschafft. Auch unterhielten sie häufig Kontakte zu bekannten Islamisten, äußerten in Gesprächen islamistisches Gedankengut oder veränderten sich massiv in Kleidung und Verhalten.

Neuerdings spielt das Internet bei der Radikalisierung von Islamisten eine immer stärkere Rolle; auch erlangen die Täter dort das Wissen, wie sie ihre Bomben herstellen können. Entscheidend ist es daher, derartige Radikalisierungsprozesse zu erkennen, um Anschlagsvorbereitungen möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Internetüberwachung, insbesondere das Eindringen in geschützte chat-rooms, in denen für Terrorismus geworben und über Anschläge diskutiert wird, wird dabei in der Zukunft eine stärkere Bedeutung erlangen.

Bei täglich 33.000 Zugbewegungen und über fünf Millionen Bahnpassagieren ist es unmöglich, jeden Einzelnen zu kontrollieren

Während letzteres mit V-Personen noch relativ einfach zu bewerkstelligen ist, stellt die Kommunikation der Terroristen untereinander und mit ihren Führungsstellen im Ausland ein wesentlich größeres Problem dar: Die Angehörigen der „Sauerländer Gruppe“ benutzten hierfür ebenfalls das Internet, wobei sie in absolut professioneller Weise ihre Spuren verwischten; kurz bevor sie zur „heißen Phase“ ihrer Planungen ansetzten, setzten sie ein Verschlüsselungssystem ein, das ein Überwachen ihrer Internet-Kommunikation unmöglich machte. Für derartige Ausnahmefälle, in denen Terroristen das Leben vieler Bürger bedrohen, muss es den Sicherheitsbehörden möglich sein, auf die Festplatte ihrer Computer zuzugreifen, wo die Daten unverschlüsselt zu finden sind. Hierfür müssen die notwendigen Rechtsgrundlagen, welche die Voraussetzungen und rechtsstaatlichen Kontrollen eines solchen schwerwiegenden Eingriffs klar definieren, geschaffen werden: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, in dem es Terroristen gestattet ist, frei von jeglicher Kontrolle Massenmord zu planen!

Doch nicht nur die Sicherheitsbehörden sind gefordert, wenn es darum geht, Terroranschlägen vorzubeugen. Langfristig gesehen sind gesellschaftliche Weichenstellungen viel entscheidender, wenn dem Terrorismus der Nährboden entzogen werden soll. Radikalisierungsprozesse werden vor allem dadurch begünstigt, dass die Betroffenen sich als Muslime und Einwanderer in unserer Gesellschaft ausgegrenzt und ohne Chancen sehen: Nur wer keine Zukunft für sich sieht und Hass auf seine Mitbürger entwickelt, wird bereit sein, diese im Namen einer religiös begründeten Ideologie zu ermorden. Eine Islamphobie, die zu einer Ausgrenzung gerader junger Muslime aus der Gesellschaft führt, wird die Radikalisierung begünstigen und verstärken. Langfristig gesehen kann daher nur eine gelungene Integrationspolitik den Zulauf hier lebender Muslime zu gefährlichen Ideologien bremsen.

Die in ihrer ganz großen Mehrheit friedlichen und gesetzestreuen Muslime müssen mehr als bisher deutlich machen, dass islamistische Terroristen und deren Vordenker nicht in ihrem Namen sprechen und sich nicht für ihre Verbrechen auf den Islam als Rechtfertigung berufen können; auch müssen sie Glaubensbrüder, die auf den Weg des Djihad abdriften, den Sicherheitsbehörden melden, um Schlimmes zu verhindern. Hier bestehen noch erhebliche Defizite. Der vom Bundesinnenminister angestoßene Dialog mit den Muslimen ist deshalb – bei allen Problemen – ein richtiger und unverzichtbarer Ansatz.

Ausblick

Zunächst kann festgehalten werden, dass Flugzeuge und Bahnen, die für die Funktionsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft unverzichtbar sind, auch unter den Bedingungen des islamistischen Terrorismus die sichersten Verkehrsmittel bleiben werden. Der Bürger kann und soll weiter mobil bleiben.

Die deutschen Sicherheitsbehörden – das hat die Festnahme der „Sauerländer Gruppe“ gezeigt – sind trotz des föderalen Aufbaus sowie der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten gut aufgestellt, um Anschlagspläne von Terroristen zu vereiteln. Das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin, in dem Polizei und Nachrichtendienste ihre Erkenntnisse austauschen, hat sich dabei als sehr hilfreich erwiesen.

Je kleiner und isolierter die Zellen islamistischer Terroristen sind, desto geringer ist jedoch die Chance, Anschlagsvorbereitungen rechtzeitig zu erkennen. Der versuchte Anschlag der „Kofferbombenattentäter“ wurde schließlich nicht durch die Sicherheitsbehörden, sondern einen Konstruktionsfehler vereitelt. Es kann daher trotz aller Wachsamkeit auch in Deutschland zu erfolgreichen Terroranschlägen kommen.

Wie eingangs dargestellt wurde, sind die „Fernwirkungen“ eines Terroranschlags gefährlicher als das eigentliche Tatgeschehen: Die Wirkungen zielen auf den Staat und unsere westlich geprägte, offene und demokratische Gesellschaft, die in die Knie gezwungen und zerstört werden sollen; ferner soll das Fanal weitere Muslime radikalisieren und für den Djihad begeistern. Letzteres kann vor allem dann gelingen, wenn Staat und Gesellschaft die Muslime unter „Generalverdacht“ stellen und mit unangemessenen Maßnahmen überziehen.

Es ist deshalb wichtig, dass sich Bevölkerung und Politik mental auf den Fall eines Terroranschlages in Deutschland vorbereiten, damit nicht unter dem Eindruck eines schrecklichen Geschehens falsche Schlussfolgerungen gezogen und die falschen Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere dürfen rechtsstaatliche Errungenschaften, die oft mühsam erkämpft worden sind, nicht unter dem Eindruck eines einzelnen Geschehnisses geopfert werden, auch wenn dieses noch so schrecklich ist.

Wir sollten uns daher vor allen Überreaktionen des Staates, wie wir sie in den USA in der Folge der Anschläge des 11. September 2001 gesehen haben und wie sie dort jedenfalls zunächst von der großen Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen wurden, hüten: Letztlich können auch einschneidende polizeistaatliche Maßnahmen Anschläge islamistischer Terroristen nicht sicher verhindern. Aber sie wären mit ziemlicher Sicherheit das Ende von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit.

Dr. Wolfgang Hetzer
European Anti-Fraud Office (OLAF)

Verfassungswidrige Terrorbekämpfung?

Gefahrenabwehr durch das Bundeskriminalamt – Teil 2

Schlussbemerkungen

„Terrorismus" ist keine analytische Kategorie. Als phänomenologisches Konstrukt hat der Begriff zwar eine gewisse Berechtigung. Er wird aber allzu häufig nur als legitimatorische Floskel missbraucht, die dem Vorzeigezwang von Politikern und den Aufrüstungsambitionen von Sicherheitsbehörden dient. Nicht nur der deutsche Gesetzgeber setzt sie mit wachsender Entschlossenheit ein. Der Terrorist gilt weltweit als „Feind", der versucht, mit militärischen Mitteln ganze Gesellschaften in Angst und Schrecken zu versetzen, Staaten zu destabilisieren und letztlich zu vernichten. Aus dieser Perspektive ist gegenwärtig „Krieg gegen den Terror" angesagt. Den damit verbundenen Deformationen scheinen auch führende deutsche Politiker zu erliegen. Manche wollen sich nicht nur auf einen Notstand berufen, sondern ihn sogar legalisieren, ihn also im Kampf gegen den Terrorismus zum Normalzustand machen. Darüber hinaus gibt es Bemühungen, bestimmte Kriegsregeln für bestimmte Situationen auch im Inneren einzuführen, weil man sich doch in Afghanistan im Krieg mit dem Terrorismus befinde und weil Außen- und Innenpolitik sich nicht trennen ließen. Das geltende Sicherheitsrecht soll anscheinend mit dem Kriegsvölkerrecht potenziert werden. Im Zuge dieser Anstrengungen werden u. a. der Abschuss entführter Zivilflugzeuge, die ewige Vorbeugehaft für Gefährder und die Gültigkeit der Unschuldsvermutung diskutiert. Letztlich wird zur Verwirklichung des Rechts dessen Ignorierung vorgeschlagen. Es gibt Vermutungen, wonach die Sicherheitspolitik unter der Ägide mancher Innenminister in Deutschland auf einem sehr gläubigen Staatsverständnis beruht.

Der Grundglaube an die prinzipielle Richtigkeit all dessen, was der Staat zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus tut, prägt womöglich nicht nur die konservative Sicherheitspolitik. Hier ist nicht darüber zu entscheiden, ob sich dieser Glaube an den fürsorglichen Staat richtigerweise mit der Forderung verbinden lässt, das Zutrauen zu haben, dass der Rechtsgebrauch in einem akzeptablen Rahmen geschieht. Dem in der Politik üblichen und verführerischen Aufruf zum Vertrauen in die Institutionen des Rechtsstaats ist aber in jedem Fall ein kritischer und analytischer Realitätssinn entgegenzusetzen. Nüchterne Befunde werden allerdings auch dann oft nicht möglich sein, weil der manipulative Umgang mit Angstgefühlen und der Appell an existenzielle Bedürfnisse meistens erfolgreich sind. Selbst Parteifreunde des amtierenden Innenministers haben unterdessen öffentlich behauptet, dass Schäuble mit manchen seiner Vorschläge nur Stimmung machen wolle. Der gegenwärtige Koalitionspartner hat sie sogar als Angriffe auf den Rechtsstaat bezeichnet, dessen Schutz eigentlich Aufgabe des Verfassungsministers wäre. Die Sicherheit der Bürger habe zwar auch für die SPD höchste Priorität, doch dürfe die Freiheit nicht durch einen Überwachungsstaat abgeschafft werden.

Die Glaubwürdigkeit der zitierten jeweiligen politischen Differenzierungen kann hier dahinstehen. Politikern und Wissenschaftlern ist es jedenfalls bislang noch nicht einmal gelungen ist, den Schlüsselbegriff „Terrorismus" hinreichend präzise und allgemeingültig zu definieren. Das mag daran liegen, dass dieses Phänomen inzwischen eindeutig in den Bereich nicht legitimer, moralisch verwerflicher Gewalt abgerutscht ist. Dessen Ambivalenz ist damit aber keineswegs aufgelöst („one man's terrorist is another man's freedom fighter"). Im Sinne einer provisorischen Verständigungsgrundlage könnte eine operationale Definition genügen. Unter Terrorismus sind planmäßig vorbereitete, schockierende Anschläge gegen eine politische Ordnung aus dem Untergrund zu verstehen, verübt, um allgemeine Unsicherheit und Schrecken, daneben aber auch Sympathie und Unterstützungsbereitschaft zu erzeugen. Dahinter steht eine Konzeption, nach der Terrorismus eine Extremform „asymmetrischer Gewaltkonflikte" ist. In jedem Fall ist Terrorismus, ob nun „alter" oder „neuer" Prägung, grundsätzlich ein Ausdruck gesellschaftlicher und internationaler Konflikt- und Problemlagen. Er ist insofern kein Fremdkörper in einer Gesellschaft, sondern das Resultat von politischen und sozialen Prozessen und Konstellationen. Der deutsche Gesetzgeber hat sich mit derartigen Differenzierungen offensichtlich nicht lange aufgehalten. Er benutzt „Terrorismus" schon seit längerem sogar als neues „Zauberwort". Für die Politik der inneren (und äußeren) Sicherheit ist der Begriff zum funktionellen Äquivalent des „Sesam öffne dich" geworden. Alleine der Hinweis auf die Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen und wirksamen Bekämpfung terroristisch motivierter Attentäter im Rahmen polizeilicher Gefahrenabwehr öffnet immer mehr Türen. Zahlreiche Gesetzesinitiativen der letzten Jahre sprechen dafür, dass man an einem „Konzept der Schleusenöffnung" arbeitet. Hier ist noch nicht zu entscheiden, ob dadurch das Zeitalter des sicherheitspolitischen Voodoo ausgebrochen ist oder ob sich die deutsche Sicherheitspolitik als Große Oper präsentieren will .

Die wirkliche Problematik liegt jedoch noch sehr viel tiefer. Die Struktur der neuen terroristischen Bedrohung bewirkt, dass die rechtsstaatlichen Sicherungen beim Schutz der Freiheit grundsätzlich unterlaufen werden können. Der moderne Terrorismus ist nicht nur eine konkrete (Polizei-)Gefahr. Er stellt auch ein äußerst diffuses Risiko dar und wird als notstands- oder ausnahmezustandsähnliche Bedrohung interpretiert. Die Versuchung besteht darin, dass der Ausnahmezustand als Normalfall betrachtet und das Recht an seinen Erfordernissen ausgerichtet wird. Das neue Präventionsparadigma, ausgelöst durch die

Antiterrorbekämpfung, wächst sich zu einer der größten Herausforderungen für den demokratischen Rechtsstaats aus. Es werden immer mehr Doppel- und Mehrfachzuständigkeiten etabliert, die weder hinreichend transparent noch verfassungskonform sind. Die Produktion von Wissen über (vermeintlich) zukünftige Täter wird zum entscheidenden Merkmal moderner Terrorismusbekämpfung. Es bildet sich eine neue Wissensstruktur bei Polizei und Geheimdiensten. Auf schleichendem Wege findet in relativ kurzer Zeit eine „Vernachrichtendienstlichung" statt. Die Gestaltung des Politikfeldes „Innere Sicherheit" prägt eine „Logik der Prävention". Zentrale Teile der vorgestellten Entwürfe sind als „gesetzestechnischer Murks" bezeichnet worden. Sie dienten dem staatlichen Machtzuwachs, dem Abbau der Pressefreiheit und der Aufblähung des BKA. Das Amt könne nunmehr mittels präventiver Ausforschung von Computern, Handys und Wohnungen geheimdienstliche Funktionen übernehmen. Die Paragraphen des BKAG hätten gewissermaßen ein „eingebautes Blaulicht". Die Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Zeugnisverweigerungsrechte der Bürger müssten beiseite springen, wenn einer dieser Paragraphen daherkomme. Das BKA dürfe, weit im Vorfeld von konkreten Straftaten, mit Mitteln und Methoden operieren, die der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden nach den klassischen Regeln des Rechtsstaates bislang nur gegen konkret Verdächtige erlaubt gewesen seien:

„Das BKA darf so ähnlich agieren wie ein Geheimdienst."

Dabei geht es nicht mehr nur um reine Kompetenzverschiebungen zulasten der einen Behörde zugunsten der anderen. Aktuell stellt sich die Frage, ob ein „Systemwechsel" des deutschen Sicherheitsrechts stattfindet. Die Forderung nach einer neuen Sicherheitsarchitektur ist mit der Zielsetzung verbunden, insbesondere die Zuständigkeiten für die Terrorismusbekämpfung beim Bund zu zentralisieren. Es ist offensichtlich beabsichtigt, dem BKA für diesen Bereich möglichst die alleinige bzw. federführende Zuständigkeit zu übertragen. Ein entsprechender Umbau mit Blick auf eine einzige Gefahrenquelle ist kurzsichtig und schafft mehr Probleme als gelöst werden. Die gegenwärtige Politik löst Bedenken aus, weil das Sicherheitssystem einseitig ausgerichtet wird und Kompetenzen in der Bekämpfung anderer Kriminalitätsformen und Gefahrenlagen verliert.

Der Sicherheitsdiskurs in Deutschland leidet auch daran, dass er, nicht zuletzt wegen der medialen Unterstützung, nur eine eindimensionale Problemwahrnehmung gestattet. Offensichtlich will man nicht wahrnehmen, dass im „Raum der Freiheit und des Rechts" die Wände wackeln, wenn „Sicherheit" als „Rechtsgut", als „Staatszweck", als „Abwägungstopos" oder gar als „Grundrecht" fungiert. „Sicherheit" ist ohne näheren Bezug nicht zu definieren. Und sie definiert auch selbst nichts. Als Begriff ist sie in sich maßlos. Es handelt sich um ein nie erfüllbares Ideal. Auch das Vorfeld vor den rechtsstaatlichen Grenzmarken von konkreter Gefahr und konkretem Verdacht kennt begrifflich keine Schranken, weder hinsichtlich der risikoträchtigen Personen noch hinsichtlich der Erkenntnis- und Abwehrmittel noch hinsichtlich der Zielsetzungen der im Interesse der Sicherheit zu treffenden Maßnahmen. Sicherheit als Staatszweck wird zu einem Ermächtigungsvehikel unbestimmter und unbestimmbarer Größenordnung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach klar entschieden, dass bei den Vorfeld-Aktivitäten, also bei der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten, die möglicherweise nie begangen werden, und bei ihrer Verhütung nicht an dieselben Kriterien angeknüpft werden kann wie bei der Abwehr konkreter Gefahren und der Verfolgung begangener Straftaten. Missverständnisse, die unter dem Aspekt einer Politik der Befugniserweiterung durchaus gewollt erscheinen, entstehen leicht dadurch, dass die modernen Polizeigesetze diese Vorfeld-Aufgaben, die man als „Prävention II" bezeichnen könnte, als „Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten" unter die Aufgabe der „Gefahrenabwehr" fallen lassen.

Wie auch immer: Bei präventiven Überwachungsmaßnahmen, insbesondere wenn künftiges strafbares Handeln bereits im Stadium bloßer Planung erfasst werden soll, muss man sehr unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden, um die „Indikationslage" zu beschreiben. Auch das Bundesverfassungsgericht versucht, sich mit den für die normative Risikosteuerung typischen „Je-desto-Formeln" zu helfen. Dagegen wird aber zu Recht die Forderung erhoben, dass der Gesetzgeber sich besser um die tatbestandsmäßige Fixierung und Eingrenzung eventuell unter Strafe zu stellender Vorbereitungshandlungen bemühen sollte, anstatt auf solche Verknüpfungen mehrfacher Ungewissheiten zu setzen. Mit solchen Sophistereien wird man die derzeitigen legislativen Arrangeure der Staatsmacht natürlich nicht beeindrucken. Der Zug ist abgefahren. Manch einer empfindet diese Entwicklung als innenpolitische Aufrüstung, welche die Grenze zum autoritären Überwachungsstaat überschreitet.

Andere halten es für entscheidend, ob die Schwere des Eingriffs in die Freiheitssphäre des Bürgers noch in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen und zum Ertrag für die öffentliche Sicherheit steht. Das sei in vielen Fällen, so auch im Fall des BKAG-E, nicht mehr gewährleistet. Die Behauptung des ehemaligen Bundesministers des Innern, Otto Schily, es gebe ein Grundrecht auf innere Sicherheit sei falsch. Es handele sich um eine Erfindung. Sicherheit sei nur als Bedingung für die Möglichkeit der Freiheit zu begreifen, nicht als Wert an sich. Zielgröße sei immer die Freiheit. Man manipuliere die Menschen, um einer diffusen Terrorismusangst zu erliegen. Zur Logik des Sicherheitsstaates gehöre seine Maßlosigkeit. Da man die Täter nicht mehr kenne, solle eine allgemeine Prävention eingeführt werden. Es habe ein gefährlicher Paradigmenwechsel stattgefunden: Um eine Straftat zu verhindern, nimmt man Grundrechtsverstöße in Kauf. Die Unschuldsvermutung werde aufgegeben. Damit begebe man sich auf einen Weg vom gegenwärtigen Angriff über die konkrete und abstrakte Gefahr bis hin zu vagen Vermutungen. Bürger erschienen pauschal als Risikofaktoren. Angesichts des BKAG und anderer Vorschläge Schäubles müsse man sich fragen, ob wir auf dem Weg zur Rehabilitierung des Staatsrechtlers Carl Schmitt sind, der ein Wegbereiter des Nazi-Unrechtsstaates war. Freiheit und Sicherheit – gewährleistet durch den Staat: diese Prinzipien müssten auch den Schutz vor dem Staat umfassen. Die Bedrohungslage zwinge jedenfalls nicht zur Aufgabe bewährter Strategien der Kriminalitätsbekämpfung. Das Erfordernis einer „neuen Sicherheitsarchitektur" wird entschieden bestritten.

Auch zukünftig wird die Frage, ob man die für ein gesellschaftliches und politisches System insgesamt charakteristische Freiheit schützen kann, indem man die Grundfreiheiten aller Staatsbürger schon im Vorfeld, also weitab eines bestimmten Verdachts oder einer mit Tatsachen belegbaren konkreten Gefahr beschränkt oder gar aufhebt, mit größerer Sorgfalt behandeln müssen als dies der Gesetzgeber in dem hier vorgestellten Verfahren und in einer Reihe weiterer verfassungswidriger Projekte getan hat. Die Debatte muss ohne Rücksicht auf die Profilierungsbedürfnisse der jeweils nur für eine vorübergehende Zeit verantwortlichen Amts- und Entscheidungsträger geführt werden. Deren Erfolgsinteresse ist weder nach Zielrichtung noch nach Wirkungsdauer immer und zwangsläufig vollkommen deckungsgleich mit den Interessen einer unübersehbaren Vielzahl von Betroffenen, die mit den Eingriffen in ihre Grundrechte auch die langfristig wirksame und gefährliche Unterhöhlung ihrer freiheitlichen

Verfassungsordnung zu ertragen haben. Die Aufrechterhaltung der diese Ordnung prägenden Machtbalance ist wichtiger als der Talmiglanz, den manch ein „Gladiator“ in der politischen Arena anscheinend in der Hoffnung verbreiten möchte, dass er als Beweis für dessen ausschließliche Orientierung am Gemeinwohl (miss-)verstanden werden möge. Diese Priorität wird sich möglicherweise auch in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das BKAG spiegeln müssen. Das Gericht wird nicht nur deshalb angerufen, weil einige unverbesserliche Idealisten der Überzeugung sind, dass das Recht der inneren Sicherheit in Deutschland mittlerweile vom Verlust der Maßstäbe und von der Veralltäglichung der Maßlosigkeit gekennzeichnet ist.

Nach den Erkenntnissen des Bundesvorsitzenden des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Klaus Jansen, haben die „liberalen Klagetouristen mit dem Lieblingsziel Karlsruhe bereits wieder die Pferde gesattelt“. Für ihn hat die Ankündigung einer Verfassungsbeschwerde – ohne den Gang der Dinge im Bundestag und im Bundesrat abzuwarten – „anti-demokratische Qualität“. Es stellt sich ihm sogar die Frage, ob damit Druck auf den Entscheidungsprozess von Verfassungsorganen ausgeübt werden sollte. Jenseits seines Horizonts ist heute allerdings die Meinung weit verbreitet, dass die rechtsstaatlichen Fundamente weich geworden seien. Was dem Staat vor Jahren noch verboten war, ist ihm heute durch Gesetz geboten. Die heimlichen Ermittlungsmethoden, früher eine Ausnahme, gehören jetzt zum Alltag der inneren Sicherheit. Und was heute noch nicht zum juristischen Alltag gehört, wird gleichwohl praktiziert, um es dann, wie die Erfahrungen zeigen, morgen auf den gesetzlichen Alltag auszudehnen. Es ist nicht allzu verwunderlich, dass die Protagonisten einer derartigen Sicherheitspolitik das Bundesverfassungsgericht als komischen Heiligen ansehen, der, auf einer hohen Säule sitzend, Weltfremdes predigt. Das ändert nichts an der Richtigkeit einer seiner zahlreichen Mahnungen, dass der hoheitliche Eingriff der Rechtfertigung bedarf, nicht aber die Ausübung eines Grundrechts. Dieser Grundsatz ist in vielen Sicherheitsgesetzen der jüngeren Zeit nicht beachtet worden. Offensichtlich will man die Beweislast umdrehen. Für den Staat scheint der Eingriff in Grundrechte mittlerweile Normalität geworden zu sein. Jeder Bürger, der sich dagegen verwahrt, gilt ihm als missliebig und verdächtig.

Der Rechtsstaat scheint kaum noch politische Hüter zu haben. Auch deshalb genügt alleine die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Gefordert sind Bürger, die sich als Streithelfer des Gerichts den Abbau des Rechtsstaats nicht mehr gefallen lassen und die Unterschiede zwischen partikularen Profilierungsinteressen und dem Gemeinwohl noch erkennen können. Ein entsprechendes Engagement ist schon allein deshalb dringend geboten, weil der amtierende Bundesinnenminister öffentlich erklärt hat, dass die Politik sich von Entscheidungen aus Karlsruhe nicht abhalten lassen sollte, die Gesetze zu machen, die sie für notwendig hält. Es wird darüber spekuliert, ob es sich bei den Gedankenexperimenten von Schäuble um den Zeitvertreib eines Mannes handelt, der – von seinem Amt nicht richtig ausgelastet – ein Glasperlenspiel mit den Axiomen des Rechtsstaates treibt. Der eigene Koalitionspartner soll ihn nach Pressemeldungen als „Sicherheitsrisiko“ bezeichnet haben. In einem Essay behauptet man sogar, dass der Vorwurf der Hysterie nahe liege.

Es wäre in mehrfacher Hinsicht verfehlt, die Auseinandersetzung mit der jüngeren Gesetzgebung zu Sicherheitsfragen in dieser Weise zu personalisieren. Psychologisierende Spekulationen dürfen nicht über die grundsätzliche Bedeutung der Debatte hinwegtäuschen. Es geht nicht um vermeintliche charakterliche Besonderheiten einzelner Persönlichkeiten, sondern um die Beachtung der Institutionen des Grundgesetzes. Dieses Anliegen ist wichtiger als die Analyse von Amtsträgern, die nach Maßgabe des Wählerwillens für eine begrenzte Zeit die vom Souverän erteilten Aufträge zu erfüllen haben. Das Bundesverfassungsgericht wird überprüfen, ob dies bei dem hier vorgestellten Projekt in rechtmäßiger Weise geschehen ist.

BGBl. I. S. 3083.
Vgl. insgesamt: http://www.bund.de/cln_012nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilung (9.1.2009).
BT-Drs 16/9588 vom 17.06.2008.
Die 2006 eingefügte Bestimmung umfasst im Gegensatz zur bloßen Zusammenarbeit und Behördeneinrichtung sowie in Ergänzung zur repressiven Tätigkeit des BKA auch dessen präventive Arbeit. Damit schließt sie die Regelung von Befugnissen ein. Für den Begriff des Terrorismus verweist die Begründung der Verfassungsänderung auf eine Definition im EU-Recht (Art. 29 Abs. 2, 31 Buchst. e EUV, Art. 2 Abs. 2 EU-Rahmenbeschluss vom 13.6.2002), die aber nicht existiert, sowie auf die Merkmale des § 129a StGB. Lediglich auf Deutschland begrenzter Terrorismus ist hiervon nicht erfasst. Zur Wahrung der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Polizeirecht ist der Gegenstand auf näher bezeichnete “Fälle“ beschränkt. Eine nicht erkennbare Zuständigkeit einer Landesbehörde ist z. B. gegeben, wenn Hinweise nicht den genauen Ort eines bevorstehenden Anschlags enthalten. Das Bundesgesetz bedarf gemäß Art. 73 Abs. 2 GG als einziges in den Materien des Absatzes 1 dieser Vorschrift der Zustimmung des Bundesrates (Jarass/Pieroth, GG, 9. Aufl. 2007, Art. 73, Rn. 30).
BT-Drs 16/10121 vom 13.08.2008. – BT-Drs 16/10822 vom 10.11.2008.
Zitiert nach: Blechschmidt, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 264 vom 13.11.2008, S. 1.
Zitiert nach: Denso/Wefing, in: Die Zeit Nr. 18 vom 24.4.2008, S. 5.
Vgl. insgesamt: Dathe, in: Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Innenausschuss, Wortprotokoll, 73. Sitzung, (Protokoll Nr. 16/73), S. 10, 11, 12, 13.
Zu diesem Begriff schon: Hetzer, ZRP 1999, 19 ff.
Geiger, Protokoll Nr. 16/73, S. 13, 14, 15. Zur Diskussion über die Frage, ob das BKA (noch) eine Polizeibehörde oder (schon) ein Geheimdienst ist, wenn es eine Initiativermittlungsbefugnis und/oder bestimmte Vorfeldbefugnisse erhält vgl. auch schon Hetzer, der kriminalist 2002, 14 ff. Über Gefahrenabwehr durch das BKA ebenfalls Hetzer, Kriminalistik 2005, 144 ff.
Gusy, Protokoll Nr. 16/73, S. 15, 16, 17. – Heckmann, Protokoll Nr. 16/73, S. 17, 18.
Kutscha, Protokoll Nr. 16/73, S. 19, 20. – Möllers, Protokoll Nr. 16/73, S. 20, 21. 22.
Möstl, Protokoll Nr. 16/73, S. 22, 23. – Möstl, Protokoll Nr. 16/73, S. 23, 24.
Insgesamt: Poscher, Protokoll Nr. 16/73, S. 24, 25, 26. – Roggan, Protokoll, Nr. 16/73, S. 26, 27.
Schaar, Protokoll, Nr. 16/73, S. 28, 29, 30. Zu den datenschutzrechtlichen Kollateralschäden im “Krieg gegen den Terror“ vgl. ebenfalls Schaar, Das Ende der Privatsphäre, 1. Aufl. 2007, S. 124 ff.
Ziercke, Protokoll, Nr. 16/73, S. 30, 31, 32. – Geiger, Protokoll, Nr. 16/73, S. 40, 41.
Kutscha, Protokoll, Nr. 16/73, S. 48. – Möstl, Protokoll Nr. 16/73, S. 53.
Ausführlich zu den neuen Aufgaben im Vorfeld der Gefahrenabwehr schon: Zöller, Informationssysteme und Vorfeldmaßnahmen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendiensten, 2002, S. 77 ff.
Poscher, Protokoll Nr. 16/73, S. 54, 55. – Roggan, Protokoll Nr. 16/73, S. 60.
Ziercke, Protokoll Nr. 16/73, S. 64. – Geiger, Protokoll Nr. 16/73, S. 66.
Poscher, Protokoll Nr. 16/73, S. 67. – Poscher, Protokoll Nr. 16/73, S. 70.
Wiefelspütz, Plenarprotokoll, S. 19833 (A). – Uhl, Plenarprotokoll, S. 19833 (C).
Piltz, Plenarprotokoll, S. 19835 (B). – Piltz, Plenarprotokoll, S. 19835 (C).
Piltz, Plenarprotokoll, S. 1935 (D), 1936 (A). – Körper, Plenarprotokoll, S. 19836 (D).
Körper, Plenarprotokoll, S. 19837 (A) (B). – Jelpke, Plenarprotokoll, S. 19838 (B) (C) (D).
Jelpke, Plenarprotokoll, S. 19839 (A) (B). – Wieland, Plenarprotokoll, S. 19839 (C) (D).
Wieland, Plenarprotokoll, S. 19841 (B) (C) (D). – Wieland, Plenarprotokoll, S. 19842 (A).
Schäuble, Plenarprotokoll, S. 19842 (D). – Plenarprotokoll, S. 19842 (D).
Wieland, Plenarprotokoll, S. 19841 (C). – Schäuble, Plenarprotokoll, S. 19843 (A) (B).
Schäuble, Plenarprotokoll, S. 19844 (B). – Insgesamt: Stadler, Plenarprotokoll, S. 19844 (B) (C) (D); 19845 (A).
Brandt, Plenarprotokoll, S. 19848 (D). – Insgesamt: Wiefelspütz, Plenarprotokoll (A) (B) (C).
Der Einmarsch in den Irak war nicht nur ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg. Er ist auch ein strategischer Fehler im Anti-Terror-Kampf. Vgl. hierzu: Riedel, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 138 vom 19.6.2007, S. 10.
Insgesamt: Prantl, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 162 vom 17.7.2007, S. 4.
Zitiert nach: Schneider, in: Süddeutsche Zeitung Nr.. 162 vom 17.7.2007, S. 6.
Waldmann, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit, 2007, S. 47.
So Schneckener, in: Huster/Rudolph (Hrsg.) Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, 2008, S. 25. Vgl. auch Albert, in: Pfahl-Traughber/Rose-Stahl (Hrsg.), Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der Schule für Verfassungsschutz und für Andreas Hübsch, 2007, S. 18: “Terrorismus ist eine typische Kampfform in sogenannten “asymmetrischen Konflikten…“. Mit anderen Worten: „In einem Zeitraum von weniger als einem halben Jahrhundert hat sich der Terror als Element der internationalen Politik etabliert. Umstände, die ein Ende dieser Konstellation absehbar machten, sind nicht erkennbar.“ (Lübbe, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 147 vom 26.6.2008, S. 7).
Vielleicht ist diese Debatte auch überflüssig. Vgl. dazu: Hetzer, in: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Bettina Sokol (Hrsg.), Total transparent -Zukunft der informationellen Selbstbestimmung?-, 2006, S. 35, 36.
Zutreffend: Huster/Rudolph, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), (wie Fn. 55), 217 ff.
Nitschke, in: Nitschke (Hrsg.), Globaler Terrorismus und Europa, 1. Aufl. 2008, S. 7, 11.
von Denkowski, in: Nitschke (Hrsg.), (wie Fn. 58), 147.
Prantl, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 282 vom 4.12.2008, S. 4.
Naumann, in: Die Zeit Nr. 51 vom 11.12.2008, S. 1.
Prantl, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 288 vom 11.12.2008, S. 4.
Zutreffend: Lange, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), (wie Fn. 55), 64, 65.
Lange, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), (wie Fn. 55), 68, 69.
Denninger, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), (wie Fn. 55), 92.
Denninger, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), (wie Fn. 55), 94, 95.
Denninger, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), (wie Fn. 55), 95.
BVerfGE 115, 320, 358.
Denninger, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), (wie Fn 55), 96, 97.
BVerfGE 110, 33, 60: „Je gewichtiger das durch die geplante Tat betroffene Rechtsgut ist und je weiter gehend es beeinträchtigt würd, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, mit der auf die geplante Straftat geschlossen werden kann, und desto weniger fundierend dürfen gegebenenfalls die Tatsachen sein, die dem Verdacht zugrunde liegen.“
Denninger, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), (wie Fn. 55), 102.
Insgesamt: Hirsch, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), (wie Fn. 55), 168, 178.
Ausführlich: Hetzer, Rechtsstaat oder Ausnahmezustand, ?, 2008 passim.
Insgesamt: Baum, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), (wie Fn. 55), 181, 182, 184, 185, 186, 187, 190.
Hetzer, in: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Bettina Sokol (Hrsg.), (wie Fn. 56), 41.
Jansen, der kriminalist 2008, 481.
Piltz, der kriminalist 2008, 54, 55.
Vgl. insgesamt: Prantl, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 131 vom 11.6.2007, S. 4.
Diese Erklärung ist nicht nur deshalb bemerkenswert, weil die tragenden Entscheidungsgründe immerhin die Wirkung eines Gesetzes haben.
Vgl. insgesamt: Fleischhauer, in: Der Spiegel Nr. 52 vom 22.12.2007, S. 46, 48.

Qualitätsstandards bei Lichtbildvorlagen und Identifizierungs-gegenüberstellungen

Von Staatsanwalt (GL)
Dr. Heiko Artkämper, Dortmund

Identifizierungsmaßnahmen im Sinne des § 58 Abs. 2 StPO sind als Einzel- oder Wahllichtbildvorlagen, offene oder verdeckte Einzelgegenüberstellungen oder Wahlgegenüberstellungen und akustische Gegenüberstellungen denkbar. Sie können der Begründung eines Anfangsverdachts dienen oder durchgeführt werden, um einen bestehenden Verdacht zu entkräften oder zu verstärken.

Im Hinblick auf die Qualität, Verwertbarkeit und die Beweiskraft der durch sie gewonnenen Ergebnisse im Rahmen der Hauptverhandlung ist insbesondere die Unterscheidung zwischen Einzel- und Wahlidentifizierungsmaßnahmen praxisrelevant.

Abhängig von der Art der durchgeführten Identifizierungsmaßnahme ist eine richterliche Beweiswürdigung im Hinblick auf den Beweiswert der Identifizierungsmaßnahme erforderlich.

Optimale Beweisausschöpfung

Zudem sind die Strafverfolgungsbehörden gehalten, Beweismittel optimal zu Lasten und zu Gunsten des Beschuldigten auszunutzen, was etwa bei einer nicht erforderlichen Einzelidentifizierungsmaßnahme und/oder unterlassenen Wahlidentifizierungsmaßnahme möglicherweise nicht der Fall ist.

Letztlich führt hier die Wahl einer minderwertigen Identifizierungsmaßnahme zum Verlust eines besseren Beweismittels und trägt so zu ihrer eigenen relativen Unbrauchbarkeit bei.

In diesem Zusammenhang muss vor einer – in der Praxis durchaus anzutreffenden – Vorgehensweise gewarnt werden: Nur zu gerne wird ohne Not zu einer qualitativ minderwertigen Identifizierungsmaßnahme gegriffen, in der Hoffnung, dass der Zeuge dabei den Beschuldigten wiedererkennt.

Der Polizeibeamte setzt dabei darauf, dieses Wiedererkennen im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung als „Druckmittel“ einsetzen zu können, um so zu einem Geständnis zu gelangen.

Der Weg ist falsch, da diese Taktik ein beweismäßig besseres Ergebnis der Identifizierungsmaßnahme für immer versperrt und – versagt die Taktik – den Zeugen verbrennt.

Der gewählte Versuchsaufbau einer Identifizierungsgegenüberstellung ist daher – und dessen muss sich der Polizeibeamte bewusst sein – oftmals entscheidend für den späteren Ausgang des Strafverfahrens.

Antezipierte Beweisaufnahme

Aus der Sicht der Hauptverhandlung ist allen Identifizierungsmaßnahmen gemein, dass sie einen vorweggenommenen Teil der Beweisaufnahme darstellen. Diese antezipierte Beweisaufnahme führt dazu, dass Gericht, Verteidiger und Staatsanwalt letztlich nur die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens – die Einhaltung der anerkannten Standards durch Rekonstruktion des Procedere – überprüfen können und dann die dort erzielten Ergebnisse akzeptieren. Das Gericht muss daher in der Lage sein, im Vorfeld durch den Polizeibeamten vorgenommene Identifizierungsmaßnahmen zu rekonstruieren und diese für das Revisionsgericht nachvollziehbar im Urteil niederzulegen. Die Vorwegnahme eines Teils der Hauptverhandlung wird insbesondere dann deutlich, wenn die anerkannten Grundsätze zum wiederholten Wiedererkennen, dem praktisch kein Beweiswert zukommt, berücksichtigt werden. Eine Vermutung für die Ordnungsgemäßheit einer Identifizierungsmaßnahme im Ermittlungsverfahren besteht nicht, was zahlreiche Negativbeispiele aus der Rechtsprechung belegen.

Rechtsgrundlagen

Formfehler können sich bereits aus einer Missachtung der Anordnungskompetenz ergeben. Handelt es sich um eine Maßnahme nach § 81 a StPO, so greift der grundsätzliche Richtervorbehalt; würde die Identifizierung in Übereinstimmung mit dem BGH auf § 163 a Abs. 3 StPO gestützt, wäre eine staatsanwaltschaftliche Anordnung vonnöten. Sähe man – entgegen der Rechtsprechung – das Wiedererkennen als Maßnahme nach § 81 a StPO an, wäre es nur konsequent, mangels Gefahr im Verzug grundsätzlich einen richterlichen Beschluss zu fordern und – ist ein solcher, wie im Regelfall, nicht ergangen – die Frage der Verwertbarkeit zu problematisieren.

Eine Einordnung als staatsanwaltschaftliche Vernehmung birgt Gefahren, da die Staatsanwaltschaft die Durchführung nicht ausschließlich und originär der Polizei überlassen darf, sondern – wenn auch in den Räumen der Polizei – zumindest partiell anwesend sein muss. Zudem bestehen je nach Einordnung der Maßnahme Anwesenheitsrechte des Verteidigers, die in der Praxis nur zu gerne übersehen werden, vgl. § 163 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 168 c Abs. 1 StPO. Hieraus

Wahlidentifizierungsmaßnahmen kommt nur dann ein exponierter Beweiswert zu, wenn das präsentierte Material tatsächlich eine Wahlmöglichkeit eröffnet (Foto: Hofem)

ein entsprechendes Verwertungsverbot in Anlehnung an die Widerspruchslösung abzuleiten, dürfte in der Rechtsprechung zwar kaum auf Gegenliebe stoßen. Allerdings scheint eine Anwendung der sogenannten Beweiswürdigungslösung bei fehlender Anwesenheit mehr als folgerichtig, da auch und gerade bei einer Identifizierungsmaßnahme ein Teil der Hauptverhandlung vorweggenommen worden ist.

Duldungspflichten des Beschuldigten

Der Beschuldigte muss trotz des Fehlens einer ausdrücklichen prozessualen Ermächtigungsgrundlage und des Umstandes, dass er grundsätzlich nicht verpflichtet ist, sich selbst zu belasten (nemo-tenetur-Grundsatz), Einzel- und Wahlgegenüberstellungen dulden, obwohl sie eine passive Selbstbelastung darstellen. Damit geht auch das Recht der Strafverfolgungsbehörden einher, Zwang anzuwenden. Dieser Zwang geht bis zur Herstellung eines gewissen äußeren Erscheinungsbildes durch Bekleidung und/oder Haar- und Barttracht. Zu staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Gegenüberstellungen kann er vorgeführt werden.

Anwesenheitsrecht der Verteidigung ?

Obwohl die Rechtsprechung ein Anwesenheitsrecht der Verteidigung verneint, sollte dem Verteidiger, der seine Teilnahme wünscht, eine solche Möglichkeit eingeräumt werden: Nicht nur fair-trial und § 163 a Abs. 3 StPO (der jedenfalls unmittelbar bei staatsanwaltlichen Vernehmungen anzuwenden ist), scheinen dies zu gebieten. Darüberhinaus wird ein anwesender Verteidiger zu recht darauf achten, dass die Spielregeln und Qualitätsstandards eingehalten werden, was einem rechtsstaatlichen Verfahren zu gute kommt und spätere Einwendungen der Verteidigung gegen die Vergleichbarkeit des Materials und den Ablauf der Identifizierungsmaßnahme zwar nicht rechtlich, aber faktisch im wesentlichen präkludieren dürfte.

Die technische Ausgestaltung, der tatsächliche Ablauf und die Dokumentation der Identifizierungsmaßname ist oftmals leider nicht optimal und/oder fehlerbehaftet. Im Rahmen der Hauptverhandlung eröffnen sich dadurch Probleme, die von einem geringen Beweiswert bis hin zu einem Beweisverwertungsverbot reichen können.

Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme

Vor der Durchführung einer Identifizierungsmaßnahme muss eine Beschreibung abgefragt worden sein, da allein diese Beschreibung zunächst die Zusammenstellung vergleichbaren Materials ermöglicht. Diese Vorbereitungsmaßnahmen sind selbstverständlich aktenkundig zu machen. In der Hauptverhandlung ist ein Wiedererkennen nur dann von Beweiswert, wenn es – etwa anhand partieller Identität von Täterbeschreibung und Erscheinungsbild des Beschuldigten – im Rahmen der Beweiswürdigung nachvollziehbar ist.

Eine Vorwegidentifikation muss in jedem Fall vermieden werden; sie kann insbesondere dadurch erfolgen, dass der Zeuge den Beschuldigten auf einem Fahndungsplakat wiedererkannt oder zufällig mit ihm – etwa in den Räumen des Polizeipräsidiums – zusammengetroffen ist und ihn dabei wahrgenommen hat.

Suggestive Instruktionen, durch die die Aufmerksamkeit des Zeugen auf eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Bild gelenkt wird, erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer Fehlidentifizierung. Dies gilt sowohl für verbale als auch für non-verbale Beeinflussungen. Der Beamte, der die Identifizierungsmaßnahme durchführt, sollte möglichst nicht Sachbearbeiter sein, da dadurch non-verbale Suggestionen ausgeschlossen werden. Er sollte Identifizierungsschwellen aufbauen und insbesondere dem Zeugen klar machen, dass auch die Möglichkeit besteht, dass sich der Beschuldigte nicht unter dem Identifizierungsmaterial befindet. Nur der Zeuge, der nicht einem Identifizierungsdruck und Erkennenszwang ausgesetzt ist, kann sich optimal entscheiden. Ihm darf daher nicht nur – verbal oder formularmäßig – die Möglichkeit von „Nicht-Erkannt“ bis „Sicher-Erkannt“ eingeräumt werden; vielmehr muss es auch die Entscheidungsvariante „Ich weiß es nicht“ oder „Ich kann mich nicht erinnern“ geben, ohne dass dem Zeugen dadurch das Gefühl vermittelt wird, er habe versagt.

Nach neueren Untersuchungen scheint die Qualität und die Identifizierungsleistung von einer Kombination der Beurteilungsvarianten aus Entscheidungszeit und subjektiver Sicherheit abhängig zu sein: Subjektiv sichere und schnelle Zeugen, die also eher intuitiv eine Person auswählen, weisen eine höhere Trefferrate auf, als langsame und unsichere. Es sollten daher Identifizierungsprotokolle geführt werden, die die Entscheidungszeiten festhalten und in denen in einem Eindrucksvermerk auch die subjektive Überzeugung des Zeugen mit dokumentiert wird, selbst wenn diese Erkenntnisse bislang noch nicht validiert sind.

Auswahlmöglichkeiten schaffen

Wahlidentifizierungsmaßnahmen kommt nur dann ein exponierter Beweiswert zu, wenn das präsentierte Material tatsächlich eine Wahlmöglichkeit eröffnet und nicht aufgrund gravierender Abweichungen nur eine Pseudoauswahl stattfindet. Sachverhalte, die in der Vergangenheit Gegenstand der Rechtsprechung waren, zeichnen hier ein durchaus groteskes Bild, das von Abweichungen bei der Kleidung, im Alter, der Mißachtung des sogenannten Mittlereffektes und von der Hervorhebung von Bildern – etwa durch Pfeile – gekennzeichnet ist; auch unterschiedliche Bildgrößen wurden präsentiert und hatten suggestiven Charakter.

Alle Wahlidentifizierungsmaßnahmen unterliegen identischen Kriterien, die sich ansatzweise aus Nr. 18 RiStBV ergeben. Erforderlich ist daher eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf die wesentlichen Vergleichsmerkmale. Bei diesen ist – alternativ oder kumulativ – in verstärktem Maße darauf zu achten, dass das Vergleichsmaterial eine Vergleichbarkeit eröffnet und nicht bereits gewisse Auffälligkeiten des Beschuldigten derart ausgeprägt sind, dass das Ergebnis der Wahlidentifizierungsmaßnahme auch ohne hellseherische

Fähigkeiten prognostizierbar ist.

Merkmale, die keine wesentlichen Abweichungen bei dem vorgelegten Identifizierungsmaterial zulassen, sind daher

- das äußere Erscheinungsbild: Größe und Körperumfang, Haar- und Barttracht und deren Farben, Hautfarbe, Brille, besondere unveränderbare Auffälligkeiten, Körperbau,
- das Alter,
- das Geschlecht,
- die Kleidungsstücke (ideal: identische Bekleidung),
- die Vergleichbarkeit des vorgelegten Bildmaterials (insbesondere auch nach Art und Größe der Aufnahmen) und
- die Klangähnlichkeit der Stimmen (Stimmlagen/Dialekte).

Bei der Auswahl von Vergleichspersonen sollte von der Einbeziehung von Polizeibeamten abgesehen werden, da diese allein aufgrund ihres routinierten Auftretens eine andere Ausstrahlung auf den Zeugen haben, als Zivilpersonen und insbesondere ein möglicherweise verunsicherter und nervöser Beschuldigter, der seine Identifikation fürchtet.

Datenschutz

Bislang wenig Resonanz hat die Frage gefunden, ob ein denkbarer Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen bei der Vorlage von Bildmaterial Auswirkungen auf die Verwertbarkeit des Ergebnisses tätigt. Zu denken ist daran, sofern anderweitig zweckgebunden erhobene und gespeicherte Bilder durch eine Lichtbildvorlage entgegen ihrer ursprünglichen Zweckbindung verwendet werden. Auch wenn hier ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegen mag, gilt der allgemeine Grundsatz, dass aus einem Beweiserhebungsverbot nicht per se ein Beweisverwertungsverbot folgt, zumal durch die zweckwidrige Verwendung nicht die Rechte des Beschuldigten, sondern „nur" die Rechte der abgebildeten Betroffenen tangiert wurden. Allerdings dürfte diese Problematik durch die von den Ländern eingeführten Bildvorlagesysteme und die dadurch mögliche Verwendung virtueller Personen im wesentlichen entschärft sein.

Dokumentation

Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) begründen in Nr. 18 eine Dokumentationspflicht, die es ermöglichen soll, die Einhaltung der Standards zu überprüfen. Sie erfordert die Aufnahme des Materials in die Akte. Verweise auf polizeiliche Bilddateien sind problematisch; wenn sie ausnahmsweise Verwendung finden, muss sichergestellt sein, dass diese Dateien wirklich konstant sind, d.h. auch zur Zeit der Hauptverhandlung in ihrem Bestand mit dem übereinstimmen, was dem Zeugen im Ermittlungsverfahren vorgewiesen wurde. Der BGH hat jüngst in anderem Zusammenhang mit den Belehrungsvorschriften und der inhaltlich identischen Dokumentationspflicht der Nr. 45 RiStBV darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Dokumentationspflichten für die Frage der Verwertbarkeit und den Beweiswert relevant sein können.

Selbst im frühen polizeilichen Ermittlungsverfahren kann eine fehlende oder mangelhafte Dokumentation etwa im Rahmen eines Haftprüfungstermins relevant werden, da es in solchen Fällen weder dem Staatsanwalt und dem Gericht, noch dem Verteidiger möglich ist, die Frage eines dringenden Tatverdachtes, der sich im wesentlichen auf ein Wiedererkennen stützt, vernünftig zu überprüfen; hier droht im Extremfall die Aufhebung des Haftbefehls, wenn die Dokumentationspflichten missachtet wurden.

Erschreckende Fehlerquoten

Der BGH hat bereits 2001 anerkannt, dass einer sukzessiven Präsentation des Identifizierungsmaterials und damit einer sequentiellen Gegenüberstellung der relativ höchste Beweiswert zukommt. Simultane Gegenüberstellungen – und dies gilt auch für andere Wahlidentifizierungsmaßnahmen – weisen eine erschreckend hohe Fehlerquote auf, die sich bei 72 % bewegt. Die Wahrscheinlichkeit eines fehlerhaften Wiedererkennens ist größer als eine zutreffende Identifizierung, was nicht auf bösartigen – lügenden – Zeugen, sondern schlichtweg auf Irrtümern beruht. Die polizeiliche Praxis praktiziert trotzdessen weiterhin diese Vorgehensweise bzw. situative Identifizierungsmaßnahmen und steht einer sequentiellen Gegenüberstellung eher kritisch gegenüber, auch wenn sich die Fehlerquote bei einem solchen „Versuchsaufbau" auf 44 % senken läßt; die einzelnen Bundesländer führen allerdings mehr und mehr sequentielle Wahlidentifizierungsmaßnahmen ein.

Nach dem heutigen Stand von Rechtsprechung und Forschung zum Wiedererkennen existiert im Hinblick auf den Beweiswert eines Wiedererkennens eine qualitative Dreiteilung der Identifizierungsmaßnahmen:

- Einzelidentifikationen,
- frontale Wahlidentifikationen und
- sequentielle Wahlidentifikationen.

Einzelidentifizierungsmaßnahmen

Einzelgegenüberstellung, Einzellichtbildvorlage und Einzelstimmprobe sind regelmäßig nicht ohne jeglichen Beweiswert; das Ergebnis einer derartigen Maßnahme ist nicht per se unverwertbar. Der nach der Auffassung des BGH allerdings wesentlich geminderte Beweiswert zwingt jedoch das Gericht dazu, sich mit diesem beeinträchtigten Beweiswert bewusst in den Urteilsgründen auseinanderzusetzen. Eine Einzelidentifizierungsmaßnahme oder eine fehlerhaft durchgeführte Wahlidentifizierungsmaßnahme – dieser Gedanke läßt sich problemlos auch auf die Fälle transferieren, in denen die Wahlidentifizierung im Rahmen der Hauptverhandlung nicht mehr rekonstruiert werden kann – führt somit zur Notwendigkeit einer besonders intensiven Beweiswürdigung: Das Gericht muss sich mit den Möglichkeiten einer Fehlidentifizierung auseinandersetzen; allein auf dieses Erkennen kann eine Verurteilung nicht gestützt werden. Allerdings kann auch diese im Vorverfahren antezipierte Beweisaufnahme ein oder der fehlende Mosaikstein im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung sein.

Frontalidentifizierung

Eine lege artis durchgeführte Wahlidentifizierungsmaßnahme, bei der etwa dem Zeugen mehrere Personen frontal präsentiert werden, hat demgegenüber einen gesteigerten Beweiswert, da dem Identifizierenden eine alternative Entscheidung ermöglicht und abverlangt wurde, und er eine Auswahl aus verschiedenen – aber vergleichbaren – Identifizierungsobjekten treffen musste. Der Zwang zur Überprüfung und Verfeinerung der Identifizierungsmerkmale versetzt ihn in

die Lage, Umstände anzugeben, aufgrund derer er gerade diese bestimmte Person oder Stimme wiedererkannt hat. Der Identifizierungsvorgang wird dadurch transparenter, nachvollziehbarer und begründet trotz der bereits genannten Fehlerquoten einen – allerdings nicht zwingenden – Baustein im Rahmen richterlicher Überzeugungsbildung.

Sequentielle Identifizierung

Bei sequentiellen Identifizierungsmaßnahmen wird dem Zeugen eine ihm nicht bekannte Menge von Identifizierungsmaterial einzeln und nacheinander präsentiert und nach jeder einzelnen Begutachtung sofort eine Entscheidung abverlangt. Inhaltlich handelt es sich daher um eine Auswahlidentifizierungsmaßnahme, die nur durch ihren äußerlichen Ablauf partiell an eine Einzelidentifizierungsmaßnahme erinnert, ansonsten mit dieser keine Gemeinsamkeiten aufweist, da der Zeuge von Anfang an darauf vorbereitet wird, dass ihm eine unbekannte Vielzahl von Lichtbildern, Personen oder Stimmen vorgeführt wird.

Die Vorzüge derart sukzessiven oder sequentiellen Vorgehens liegen darin, dass dem Zeugen ein relativer Ähnlichkeitsvergleich des präsentierten Material verwehrt ist; gerade diese relative Ähnlichkeitsbetrachtung hat bekanntlich oft zu Fehlidentifizierungen geführt. Der Zeuge wird vielmehr gezwungen, das Identifizierungsmaterial isoliert wahrzunehmen, zu beurteilen und daher tatsächlich (nur) mit seinem Erinnerungsbild zu vergleichen. Den damit erhöhten Anforderungen an Konzentration und Ausdauer korrespondiert ein entscheidender Vorteil: Eine Senkung der Quote von Fehlidentifikationen aufgrund des absoluten Ähnlichkeitsvergleichs, sei es durch eine Senkung der Fehlidentifikationsrate oder – wie teilweise behauptet wird – aufgrund eines Trefferraten-Effektes im Sinne einer spürbaren Erhöhung zutreffender Identifikationen. Während simultane Identifizierungsmaßnahmen häufig nur zu einer relativen Identifizierung führen, ist das Ergebnis einer sequentiellen Wahlidentifizierungsmaßnahme die Annäherung an eine weitestgehend unbeeinflusste, fehlerfreie, absolute und damit optimale Identifizierung mit dem höchsten Beweiswert. Ob die Überlegenheit sequentieller Gegenüberstellungen auch in Ausnahmefällen der Präsentation von Zwillingen und/oder Brüdern gilt, kann hier nicht problematisiert werden.

Sequentielle Videogegenüberstellungen

Wird die Wahlidentifizierungsmaßnahme als sequentielles Video-Wiedererkennensverfahren anhand von Videoaufnahmen durchgeführt, geht damit zwar der Nachteil einher, dass dem Zeugen keine plastische und mehrdimensionale – persönliche – Wahrnehmung ermöglicht wird und daher dieses Wiedererkennen im Grundsatz weniger zuverlässig scheint. Allerdings beinhaltet eine derartige Vorgehensweise den Vorteil, dass über angelegte Videodateien umfangreiches und taugliches Vergleichsmaterial zur Verfügung steht. Dieses kann zudem durch Bildbearbeitungsprogramme so aufgearbeitet werden, dass gerade hier eine Gleichartigkeit im Hinblick auf Bildgestaltung, Bildformat, Bildschärfe und Bildinhalt zu gewährleisten ist. Darüberhinaus können auch die Reaktionen des Zeugen konserviert werden und sich daher die am Gerichtsverfahren Beteiligten einen besseren Einblick in die Situation des Wiedererkennens verschaffen. Die Aufbewahrungspflicht des § 168 Abs. 2 StPO gilt naturgemäß auch hier und ist nicht disponibel.

Reihenfolge der Präsentation und wiederholtes Wiedererkennen

Eine Sonderkonstellation liegt vor, wenn sich im Nachhinein eine sequentielle Identifizierungsmaßnahme als verkappte Einzelidentifizierungsmaßnahme darstellt. Wird dem Zeugen als erstes das Bild oder die Person präsentiert, die er dann wiedererkennt, wird zwar versucht, die Vorzüge sequentiellen Vorgehens auszunutzen, durch einen Fehler im Aufbau allerdings dieser Versuch wieder zunichte gemacht.

Wird vor einer Wahlgegenüberstellung eine (Wahl-)Lichtbildvorlage durchgeführt, so ist der Beweiswert der Wahlidentifizierungsmaßnahme, die dann erstmals zur Identifizierung führt, durch die suggestive Wirkung der Lichtbildvorlage ebenso geschmälert, wie bei der umgekehrten Konstellation, bei der der Zeuge den Beschuldigten bereits bei der Lichbildvorlage erkannt hat. Dieses Phänomen des wiederholten Wiedererkennens führt dazu, dass eine ordnungsgemäße Wiedererkennensmaßnahme praktisch nur einmal möglich ist und hierbei aufgetretene Fehler nicht etwa durch eine Wiederholung – auch nicht im Rahmen der Beweisaufnahme – repariert werden können. Diese Erkenntnis dürfte in der psychologischen Wissenschaft unstreitig sein. Das erstmalige Erkennen beinhaltet eine Festlegung durch den Zeugen; diese vorangegangene Entscheidung führt – wiederum unbewußt – zu einer Voreingenommenheit, die einer unbefangenen, ordnungsgemäßen Identifikation entgegensteht.

Ein nochmaliges – quasi wiederholendes – Wiedererkennen spielt allerdings selbst im deutschen Gerichtsalltag eine nicht nur untergeordnete Rolle: Gerichte neigen dazu, Zeugen in der Hauptverhandlung zu befragen, ob sie den – doch recht exponierten – Angeklagten wiedererkennen, der sich allein aufgrund der Sitzordnung und der Amtstrachten nahezu an einem Pranger befindet und nur allzu gerne wiedererkannt wird. All diese Versuche einer qualitativen Verbesserung der Identifizierung verkennen aber – was der BGH längst anerkannt hat – die suggestiven Merkmale und damit den Umstand, dass einem wiederholten Wiedererkennen – unbeschadet seiner Häufigkeit – praktisch kein Beweiswert zukommen darf: Der Zeuge erkennt eine Person erneut, weil er sie vorher bereits einmal identifiziert hat, ohne dass damit dieses Ergebnis aufgewertet oder gar verifiziert wird.

Ähnliches gilt bezüglich des Vorschlags, sowohl nach einer nicht erfolgreichen als auch nach einer erfolgreichen sequentiellen Identifizierung eine nochmalige simultane Präsentation des Identifizierungsmaterials vorzunehmen.

(Keine) Besonderheiten bei einer Stimmidentifizierung

Ausserhalb moderner wissenschaftlicher – sachverständiger – Methoden einer (computergestützten) Stimmvergleichsanalyse besteht häufig die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer subjektiven akustischen Identifizierung: Zeugen sollen durch einen Stimmenvergleich oder eine Einzelstimmprobe eine Person wiedererkennen oder ausschließen.
Auch hier findet eine rein subjektive Einschätzung statt, die – wie jeder wahrscheinlich aus einer „Fehlidentifikation“ des Gesprächpartners aus dem einen oder anderen Telefonat weiss – in besonderem Maße fehleranfällig ist: Die Identifizierung einer Stimme von Gelegenheitsbekanntschaften oder gar Unbekannten fällt – von Ausnahmefällen abgesehen – bedeutend schwerer, als ein visuelles Wiedererkennen. Ausgeschlossen wird eine Stimmidentifizierung dadurch allerdings keinesfalls.

Trotz dieser gesteigerten Unsicherheit gelten die Überlegungen zu anderen Identifizierungsmaßnahmen auch hier: Im Vorfeld sind typische – wenn möglich besondere und markante – Sprachmerkmale abzufragen, was auch laienhaft erfolgen kann. Besondere Sprach- und Stimmauffälligkeiten sind – neben Dialekten

und Akzenten – insbesondere die Sprechweise (hektisch schnell bis wahrnehmbar verlangsamt), die Stimmlage (piepsig bis extrem tief), biologische Defekte (Lispeln, Hasenscharte, nasale Sprache) und andere, die Stimmqualität und Sprache beeinflussende und individualisierende Umstände (Hüsteln, gehauchte und/oder rauchartige Stimme).

Diese sind ebenso zu dokumentieren, wie der Ablauf der akustischen Gegenüberstellung. Letzterer ist auf Tonträger festzuhalten, mit der Folge, dass dieser später im Rahmen der Hauptverhandlung im Wege des Augenscheinsbeweises zum Verfahrensgegenstand gemacht werden kann.

Lediglich zwei marginale Abweichungen sollen erwähnt werden: Zum einen muss zusätzlich eine Vergleichbarkeit der Hörsituationen zwischen tatrelevantem Hören und Identifizierungsmaßnahme sichergestellt sein und die Hörfähigkeit des Zeugen überprüft werden. Zum anderen kommt hier bei einer Wahlidentifikation stets nur eine sequentielle Vorgehensweise in Betracht und wurde – lange vor der Anerkennung dieser Methode im Bereich visuellen Wiedererkennens – auch stets praktiziert.

Kombination von optischem und akustischem Wiedererkennen

In geeigneten Fällen darf die Möglichkeit einer Kombination von akustischer und visueller Identifizierung nicht außer Acht gelassen werden; hier können zwei Identifizierungstreffer, die auf unterschiedlichen sinnlichen Wahrnehmungen beruhen, zu einer gesteigerten Sicherheit beitragen. Suggestionen und Vorfestlegungen müssen allerdings auch dabei ausgeschlossen werden, mit der Folge, dass entweder die Stimmprobe vor der visuellen Gegenüberstellung unter vollständiger optischer Abschirmung durchgeführt wird. Denkbar ist auch die umgekehrte Reihenfolge, wobei allerdings Sorge dafür zu tragen ist, dass der Zeuge bei der (Wahl-)Gegenüberstellung die Stimme der Person nicht wahrnehmen kann.

(Spontane und organisierte) Situative Identifizierungsmaßnahmen

Im polizeilichen Alltagsgeschäft spielt ein Phänomen, das man als situative Gegenüberstellung bezeichnen kann, eine nicht nur untergeordnete Rolle: Gemeint sind damit Fälle, in denen eine Identifikation im Umfeld eines Beschuldigten und/oder an einem Tatort stattfinden soll. Geschieht eine Straftat an einem öffentlichen Ort (Bushaltestelle, Diskothek, Szenetreffpunkte p.p.) und gibt ein Zeuge bzw. Geschädigter an, dass der Täter sich dort (häufiger) aufhalten könnte, liegt es nahe, diesen Ort gemeinsam mit dem Zeugen aufzusuchen und dadurch zu versuchen, einen Beschuldigten zu identifizieren (spontane situative Identifikation).

Gleiches gilt bei Sachverhalten, in denen ein Anfangsverdacht gegen einen bestimmten Beschuldigten bereits besteht und dieser sich bereit erklärt, sich in seinem Umfeld oder am Tatort einer Gegenüberstellung zu stellen (organisierte situative Identifikation). Es geht also um eine Identifikation außerhalb der Räumlichkeiten der Polizei, die zunächst ihrem Grunde nach – es gibt ja nur einen Täter – eine Einzelidentifizierungsmaßnahme darzustellen scheint, sofern nicht bei einer organisierten situativen Gegenüberstellung Vergleichspersonen in die Lebenssituation integriert werden, was selten gelingen wird.

Sicherlich handelt es sich – von der vorbeschriebenen Ausnahmekonstellation abgesehen – um eine Einzelidentifizierungsmaßnahme mit einem grundsätzlich geringen Beweiswert, die noch dazu dem Zeugen unmittelbare Vergleichsmöglichkeiten eröffnet, also auch die erhöhten Fehlerquellen des relativen Ähnlichkeitsvergleichs bei einer Frontalidentifizierungsmaßnahme in sich zu bergen scheint. Trotz dessen dürfte die situative Identifizierung in ihrem Beweiswert qualitativ höher einzustufen sein: So ist der „Versuchsaufbau“ und die damit einher gehende Belastung für den Zeugen zunächst bedeutend weniger anstrengend und suggestiv als die Konfrontation auf einer Polizeidienststelle, wodurch bessere Identifikationsergebnisse zu erwarten sind. Zudem sind die neueren Untersuchungen zur Relevanz der Entscheidungsgeschwindigkeit zu berücksichtigen; diese wird regelmäßig bei situativen Identifizierungen sehr kurz sein.

Die Problematik liegt hier in einer möglichst exakten Dokumentation, zumal das Szenario eben nicht inszeniert und deshalb später kaum rekonstruierbar ist. Optimal wäre eine Videodokumentation der Durchführung der Maßnahme, die es dem Gericht ermöglicht, die Umstände des Erkennens nachzuvollziehen. Eine weniger plastische Dokumentation könnte durch die Fertigung von Fotografien geschaffen werden. Ist auch dies – aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – nicht möglich, stehen die Beamten vor der schwierigen Aufgabe, Umfeld, Personen und andere Umstände der Maßnahme möglichst exakt, lebensnah und verständlich in Eindrucksvermerken und Einsatzberichten zu dokumentieren.

Rekonstruktion der Identifizierungsmaßnahme in der Hauptverhandlung

Der Transfer der Ergebnisse einer Identifizierungsmaßnahme in die Hauptverhandung ist grundsätzlich durch Verlesung denkbar. Die Neufassung des § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO läßt die Rekonstruktion der Identifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Urkundenbeweises zu; die Identifizierung stellt zwar aufgrund der antezipierten Beweisaufnahme eine besondere Ermittlungstätigkeit dar, ohne dadurch aber gesetzliche Privilegien zu genießen. Kumulativ wäre das Identifizierungsmaterial in richterlichen Augenschein zu nehmen. Da dabei aber regelmäßig eventuell vorhandene Fehler und Suggestionen nicht aufgeklärt werden können, besteht die Gefahr, dass eine hinreichende Überprüfung nicht stattfindet. Das Gericht wird daher im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht auf der Vernehmung der durchführenden Ermittlungspersonen bestehen; § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO steht dem nicht entgegen.

Das erkennende Gericht wird so seiner bestehenden Darstellungspflicht in den Urteilsgründen gerecht werden können, die – wie das BVerfG und jüngst der BGH nochmals betont haben – die rationelle Nachvollziehbarkeit der Beweiswürdigung auch bei Identifizierungsmaßnahmen erfordert.

Hans Werner Dietze

Benachrichtigung über Telekommunikations-überwachungsmaß-nahmen

nach dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung

Staatsanwalt Dr. Wolfgang Bohnen
Staatsanwaltschaft Trier

Mit Wirkung zum 1.1.2008 wurde der Bereich der verdeckten Maßnahmen umfassend neu geregelt. Erforderlich war dies einerseits im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/24/EG. Aber auch einige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gaben Anlass zu der Neuregelung . Mit der Novelle wollte der Gesetzgeber unter anderem Defizite bei der Benachrichtigung abbauen und den nachträglichen Grundrechtsschutz verbessern. Auf die mit der Benachrichtigung verbundenen Fragen soll im Folgenden eingegangen werden. Hier hat nämlich die Novelle weit reichende Folgen für die tägliche Arbeit gebracht. Lösungswege aufzuzeigen, den unstreitigen Mehraufwand rationell zu bewältigen, ist Ziel dieses Beitrages. Die drohende Mehrarbeit darf nämlich nicht dazu führen, wie der Verfasser bereits vernommen hat, im Hinblick auf diese Mehrarbeit von der kriminalistisch gebotenen Durchführung der Maßnahme abzusehen.

1. Benachrichtigung zur Sicherung nachträglichen Grundrechtsschutzes

a. Hintergrund

Die Benachrichtigung dient dem nachträglichen Grundrechtsschutz aller Kommunikationspartner. Grundrechtsschutz kann nämlich nur derjenige in Anspruch nehmen, der Kenntnis vom Eingriff in sein Grundrecht hat. Zwar enthielt bereits bisher § 101 StPO in seiner bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung eine Benachrichtigungspflicht. Eine Auswertung des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg von 611 Strafverfahrensakten aus dem Jahre 1998 kam diesbezüglich jedoch zu einem niederschmetternden Ergebnis: Die ausgewerteten Verfahren enthielten 2035 Anordnungen nach §§ 100a und 100b StPO, die sich auf 3.176 Anschlüsse bezogen. Hinsichtlich der Benachrichtigung stellten die Autoren fest, dass bezüglich 67,6 % der Anschlüsse aus den Akten nicht ersichtlich war, dass irgendeine Person von der Überwachung in Kenntnis gesetzt wurde. Diese Defizite in der Praxis bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Benachrichtigung wurden ausweislich der Gesetzesbegründung nicht durch die Ausübung der Dienstaufsicht behoben. Deswegen bestand diesbezüglich gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die Benachrichtigung wurde bisher vernachlässigt.

b. Neuregelung

Da durch eine Telekommunikationsüberwachung in das Grundrecht aller Kommunikationspartner eingegriffen wird und nicht nur in das Grundrecht des Beschuldigten oder Nachrichtenmittlers, verwendet das Gesetz in § 101 Abs. 4 StPO nunmehr den Begriff der Beteiligten der Telekommunikation. Das sind bei 100a-Maßnahmen alle diejenigen, die „telekommuniziert“ haben, also der Beschuldigte, der Nachrichtenmittler und die jeweiligen Gesprächspartner. Kein Beteiligter ist aber derjenige, der einem Beschuldigten einen Telefonanschluss zur ausschließlichen Nutzung überlässt. Dieses Phänomen ist bei Mobilfunkanschlüssen sehr häufig festzustellen. In diesem Fall nutzt der Beschuldigte einen zwar auf einen Fremden registrierten, aber eigenen Anschluss. Telekommuniziert hat der angebliche Anschlussinhaber mit diesem Gerät nie. Im Rahmen von 100g-Maßnahmen sind die Beteiligten der Telekommunikation die Personen, deren Verkehrsdaten den Ermittlungsbehörden mitgeteilt wurden.

Neuer Begriff: Beteiligter der Telekommunikation.

c. Zuständigkeit für die Benachrichtigung

Die Benachrichtigung ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Sie kann nicht auf die Behörden des Polizeidienstes delegiert werden. Nach § 161 Abs. 1 Satz 2 sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nämlich nur dann verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, wenn Ermittlungen verlangt werden. Die Benachrichtigung dient jedoch dem Rechtsschutz und stellt ersichtlich keine Ermittlungsmaßnahme dar. Ferner ist mit der Benachrichtigung auch der Hinweis auf den möglichen nachträglichen Rechtsschutz nach § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO zu verbinden (§ 101 Abs. 3 Satz 2 StPO). Dadurch stellt das Gesetz klar, dass Kenntnis von der Maßnahme noch keine Benachrichtigung in diesem Sinne ist. Sie ersetzt also die Benachrichtigung nicht. Kenntnis von der Maßnahme kann beispielsweise durch Akteneinsicht erlangt werden. Nach Ablauf dieser zweiwöchigen Rechtsbehelfsfrist sind die

Daten zu löschen, es sei denn, sie werden für die weitere Überprüfung in dem Rechtsschutzverfahren benötigt (§ 101 Abs. 8 S. 1 StPO). Wegen der späteren Löschung empfiehlt sich auch eine förmliche Zustellung der Benachrichtigung. Im Hinblick auf die Vernichtung reicht es nicht aus, nach Ablauf dieser Frist Wiedereinsetzung zu gewähren, wie dies beispielsweise bei der Versendung der Einstellungsbescheide gängige Praxis ist.

Die Benachrichtigung ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

d. Verbot der Benachrichtigung im Einzelfall

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit der Benachrichtigung im Hinblick auf den nachträglichen Grundrechtsschutz hervorgehoben . Die Benachrichtigungspflicht steht jedoch ihrerseits unter dem Gesetzesvorbehalt von Art. 10 GG. Dementsprechend kennt das Gesetz auch Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht. Ein Verbot der Benachrichtigung konstituiert § 101 Abs. 4 Satz 3 StPO. Sie gilt dem Wortlaut nach auch für den Beschuldigten. Ob benachrichtigt wird, hängt danach von einer Abwägung zwischen dem Interesse des Beschuldigten/Nachrichtenmittlers und sonstiger überwachter Anschlussinhaber an einer geringen Publizität, das man am treffendsten als Ansehensverlust bezeichnen kann, und dem Interesse des anderen Gesprächsteilnehmers an der Information über die ihn betreffende Maßnahme ab. Das Interesse des anderen Gesprächsteilnehmers ist ein rechtliches Interesse und dient nicht der Befriedigung der Neugier. Grundsätzlich ist diejenige Person, deren Anschluss überwacht wurde, also in der Regel der Beschuldigte, von der Maßnahme am stärksten betroffen, während seine Gesprächspartner nur gelegentlich betroffen werden. Der Beschuldigte ist daher – bis auf die Fälle, in denen er das Telefon einem anderen für einen Anruf zur Verfügung gestellt hat, in der Regel immer 100%ig betroffen. Deswegen haben bis in die jüngste Vergangenheit Datenschützer die Benachrichtigung anderer als des Beschuldigten für bedenklich gehalten, weil das zu einer Vertiefung des Grundrechtseingriffs bei dem Beschuldigten führe. Die Neuregelung schärft indes das Bewusstsein dafür, dass auch der andere Gesprächsteilnehmer in seinem Fernmeldegeheimnis betroffen wurde.

Abwägung: Ansehensverlust versus rechtliches Interesse des anderen Gesprächsteilnehmers.

Neben dem Ansehensverlust gebietet auch die Gefahr, dass die Gesundheit eines der Beteiligten der Telekommunikation durch die Benachrichtigung und weitere gerichtliche Maßnahmen leidet (Gesundheitsschutz), ein Absehen von der Benachrichtigung.

e. Leitlinien für die Abwägung (Ansehensverlust)

Der Fall, dass die Gesundheit eines Beteiligten durch die Benachrichtigung Schaden zu nehmen droht, dürfte selten sein. Von größerer praktischer Bedeutung ist die Frage des Ansehensverlustes. Die Abwägung ist eine Frage des Einzelfalles. Schutzwürdig ist dabei nicht nur der Beschuldigte. Auch seine Familienangehörigen sind vor der Gefahr des Ansehensverlustes im sozialen Leben zu schützen (Art. 6 GG). In die Abwägung sind daher auch deren Interessen einzustellen. Einige Aspekte sollen in der rechts stehenden Tabelle zusammengestellt werden.

f. Fakultatives Absehen von der Benachrichtigung

Für den Bereich der Telekommunikation enthält § 101 Abs. 4 Satz 4 StPO eine weitere Regelung, die ein Absehen von der Benachrichtigung vorsieht. Danach kann von der Benachrichtigung bloßer Gesprächsteilnehmer abgesehen werden, wenn diese Personen nur unerheblich betroffen sind und üblicherweise kein Interesse an der Benachrichtigung haben. Die Gesetzesbegründung nennt insoweit Gespräche mit Handwerkern, Pizzaservice, Frisör und Callcentern. Diese Regelung dürfte allerdings auch auf nur gelegentliche Gesprächsteilnehmer anzuwenden sein. Ausdrücklich nicht erfasst sind die Personen, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat (Beschuldigter, Nachrichtenmittler, Inhaber eines Anschlusses, den der Beschuldigte nutzt). Hier kann nur nach § 101 Abs. 4 S. 3 StPO von einer Benachrichtigung abgesehen werden.

Benachrichtigungsverbot Überwiegendes Interesse des Beschuldigten, Nachrichtenmittlers (Schutz vor Ansehensverlust):	**kein Benachrichtigungsverbot** Überwiegendes Interesse eines übrigen Gesprächsteilnehmers (Benachrichtigung trotz Ansehensverlust):
Der Gesprächsteilnehmer, dem die Maßnahme bekannt wird, etwa weil gegen ihn aufgrund der Erkenntnisse ein eigenes Verfahren eingeleitet wurde, **verzichtet** auf die Benachrichtigung.	Die Erklärung des **Beschuldigten**, er wünsche nicht, dass andere Gesprächsteilnehmer benachrichtigt werden, ist zu berücksichtigen, aber nicht ausreichend.
Das Ermittlungsverfahren wird **eingestellt**. Es kommt also nicht zur Anklage gegen den Beschuldigten	Gesprächsteilnehmer, die **kernbereichtsrelevante Gespräche** geführt haben.
Anklage wird erhoben, wobei der Beschuldigte vollumfänglich geständig ist, die Tatvorwürfe einräumt und die heimliche Maßnahme aller Voraussicht nach nicht im Prozess gebraucht werden muss.	**Gespräche mit Berufsgeheimnisträgern**, die auf der Telefonüberwachung eines Beschuldigten aufgelaufen sind. Das Interesse an dem Schutz einer vertrauensvollen Kommunikation dürfte höher zu bewerten sein, als der Ansehensverlust des Beschuldigten.
Der **Schutz des Bestandes der Familie** verbietet die Unterrichtung des Ehepartners und der Kinder, selbst wenn kernbereichsrelevante Gespräche geführt werden.	

Fakultatives Absehen bei Handwerkern, Pizzaservice, Frisör und Callcenter und gelegentlichen Gesprächsteilnehmern.

g. Identitätsfeststellung

Nach § 101 Abs. 4 Satz 5 StPO setzt die Benachrichtigung voraus, dass die Identität der Gesprächsteilnehmer fest steht. Diese Frage wird vor allen Dingen dann relevant, wenn die Identität des Gesprächsteilnehmers nicht überprüft wird, weil das Gespräch mit diesem Teilnehmer für das Ermittlungsverfahren irrelevant war und Anlass für eine Klärung insoweit nicht bestand. Selbst wenn der Anschlussinhaber abgefragt wurde, gibt die Mitteilung einer Telefongesellschaft oder der Bundesnetzagentur, wer als Anschlussinhaber registriert ist, keine Gewähr dafür, dass die genannte Person auch der Gesprächsteilnehmer war. Das gilt insbesondere für Mobilfunkanschlüsse. Auch eine Abfrage der Meldedaten ist noch keine sichere Identitätsfeststellung. Befindet sich der Wohnsitz des möglichen Gesprächsteilnehmers auch noch außerhalb des eigenen Bundeslande kommt weiter hinzu, dass die jeweilige Polizeidienststelle keinen automatisierten Rückgriff auf die Meldedaten des anderen Bundeslandes hat.

Anschlussinhaberfeststellung und Abfrage der Meldedaten sind keine Identitätsfeststellung.

Zur Frage, was in diesem Fall noch angezeigt ist, lässt sich der Gesetzesbegründung nichts entnehmen . Nachforschungen bei unbekannter Identität sind nach dem Gesetzeswortlaut nur vorgeschrieben, wenn der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis gegenüber dieser Person Gewicht hat, der Aufwand zur Identitätsfeststellung und der daraus für diese und andere Personen folgenden Beeinträchtigungen vertretbar ist. Auch hier ist daher eine Abwägung im Einzelfall geboten und die Interessen des Beschuldigten/Nachrichtenmittlers zu berücksichtigen. Grundsätzlich gelten dieselben Abwägungsleitlinien wie oben: Nicht verfahrensrelevante Gespräche von Personen, die nur ein oder wenige Male mit dem Beschuldigten/Nachrichtenmittler kommuniziert haben, lösen daher keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen aus. Diese Personen dürften im Hinblick auf ihre nur geringe Betroffenheit auch kein Interesse an der Benachrichtigung haben, so dass auch fakultativ von einer Benachrichtigung abgesehen werden kann (§ 101 Abs. 4 S. StPO). Nach der Gesetzesbegründung kann deswegen im Bereich der erhobenen Verkehrsdaten gem. § 100g-StPO grundsätzlich davon abgesehen werden, die Anschlussinhaber zu unterrichten . Bei Gesprächsteilnehmern, die häufiger telefoniert haben, sind zunächst nur Meldeanfragen veranlasst. Ist danach die Identität noch nicht sicher, sind weitere Ermittlungen, z.B. Zeugenvernehmungen und Vernehmung des Beschuldigten, nur ausnahmsweise angezeigt, etwa weil sie häufig kommuniziert haben.

Der Ermittlungsaufwand ist mit dem rechtlichen Interesse des möglichen Gesprächsteilnehmers abzuwägen.

h. Zeitpunkt der Benachrichtigung

Zu benachrichtigen ist grundsätzlich dann, wenn der Untersuchungszweck nicht mehr gefährdet ist (§ 101 Abs. 5 StPO). Daneben können die Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit einer Person sowie die Gefährdung von bedeutenden Vermögenswerten Anlass geben, die Benachrichtigung zunächst zurückzustellen. Würde durch die Telekommunikationsüberwachung bekannt werden, dass ein VE- oder VP-Einsatz durchgeführt wurde, reicht das aber nicht aus, von der Benachrichtigung abzusehen (§ 101 Abs. 5 S. 1 2. Alt. StPO). Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist anders als bei § 101 Abs. 1 StPO alte Fassung kein Grund mehr, die Benachrichtigung zu unterlassen. Spätestens 12 Monate nach Beendigung der verdeckten Maßnahme muss benachrichtigt werden (§ 101 Abs. 6 S. 1 StPO). Die Benachrichtigungspflicht kann mit richterlicher Zustimmung weiter zurückgestellt werden. Der Richter kann schließlich bestimmen, dass nie benachrichtigt wird, wenn der Zustand der Nichtgefährdung nie eintreten wird (§ 101 Abs. 6 Satz 3 StPO). Diese Erwägungen dürften aber nur dann relevant werden, wenn das Verfahren eingestellt wird. Im Falle der Anklageerhebung werden nämlich nunmehr alle Erkenntnisse offen gelegt. Deswegen ist der Zeitpunkt der Anklageerhebung grundsätzlich auch der Benachrichtigungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur für die Personen, gegen die sich weitere Maßnahmen richten, wenn deren Untersuchungszweck gefährdet werden würde.

Benachrichtigungszeitpunkt ist grundsätzlich der Tag der Anklageerhebung bzw. der Tag der Einstellung. Ausnahmsweise kann die Benachrichtigung zurückgestellt werden.

i. Benachrichtigung im Ausgangsverfahren

Soweit auf Grund der Erkenntnisse aus der TKÜ weitere Verfahren gegen andere Personen (Folgeverfahren, Ablegerverfahren) eingeleitet wurden, besteht die Möglichkeit, die Gesprächsteilnehmer auch in dem nunmehr gegen sie geführten Ermittlungsverfahren von der Maßnahme zu unterrichten. Das ist bei Verfahren im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität häufig der Fall. Das Gesetz trifft keine entsprechenden Regelungen. Die Benachrichtigung sollte meines Erachtens grundsätzlich im Ausgangsverfahren erfolgen. Dieses Verfahren löst nämlich die Pflicht zur Benachrichtigung aus. Dadurch ist auch umfassend gesichert und leicht nachvollziehbar, ob und wann die Benachrichtigungen erfolgt sind. Insbesondere bei Verfahrensabgaben an andere Staatsanwaltschaften wäre eine Kontrolle der Benachrichtigung mit großem Aufwand verbunden. Bloße Kenntniserlangung in dem Folgeverfahren durch Vernehmung bzw. Akteneinsicht, wie oben dargelegt, ist nicht ausreichend. Auch ist mit der Vernehmung die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung nicht verbunden. Erklärt allerdings einer der Beschuldigten eines Folgeverfahrens, er wünsche keine weitere Benachrichtigung (Verzicht auf Benachrichtigung), so ist das dem Ausgangsverfahren mitzuteilen. Diese Person muss dann nicht benachrichtigt werden. Es sollte zum polizeilichen Standard gehören, diese Frage bei Vernehmungen zu stellen.

Soweit in einem Folgeverfahren benachrichtigt wird, ist aber auf jeden Fall sicherzustellen, dass diese Information auch zum Ausgangsverfahren gelangt – etwa durch einen Abdruck des Benachrichtigungsschreibens.

Das Ausgangsverfahren löst die Benachrichtigungspflicht aus. Ein eventueller Verzicht auf die Benachrichtigung sollte im Rahmen der polizeilichen Vernehmung standardmäßig abgefragt werden.

2. Rechtsschutzverfahren nach § 101 Abs. 7 S. 2 StPO

Der Rechtsschutz nach § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO richtet sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie die Art und Weise des Vollzuges der Maßnahme. Hinsichtlich der Art und Weise des Vollzuges dürfte sich die Überprüfung der Rechtmäßigkeit auf die Frage beschränken, warum ein kernbereichsrelevantes Gespräch nicht gelöscht wurde. Neben der Rechtsschutzmöglichkeit besteht die Befugnis fort, Beschwerde einzulegen . Die Möglichkeit zur Beschwerde hat daher auch derjenige, bei dem zu Recht von der Benachrichtigung abgesehen wurde, der jedoch auf andere Art und Weise von der Telekommunikationsüberwachung Kenntnis erhalten hat. Darüber ist jedoch nicht zu belehren.

a. Akteneinsicht

Der Betroffene, der nicht der Beschuldigte ist, ist zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit auf Aktenkenntnisse angewiesen. Ihm müssen somit die Aktenteile zur Verfügung gestellt werden, die das Gericht benötigt, um die Frage der Rechtmäßigkeit beantworten zu können. Die Vorschrift begründet daher keinen Anspruch auf vollständige Akteneinsicht. Dem Betroffenen braucht damit nur ein entsprechender Sonderband mit den Erkenntnissen zur Verfügung gestellt werden, die dem Ermittlungsrichter zur Beantragung und ggf. Verlängerung der entsprechenden 100a-Anordnung, zugeleitet wurden. Soweit Gespräche verschriftet wurden, müssen ihm auch diese zur Verfügung gestellt werden. Wurde auf die Anfertigung von TKÜ-Protokollen verzichtet, weil dies für die Ermittlungen gegen den Beschuldigten nicht erforderlich war, besteht kein Anlass, das nunmehr für die Überprüfung zu veranlassen. Die Gesprächsdateien sind Beweisstücke. Überlassen werden dürfen sie ihm daher § 147 Abs. 4 StPO entsprechend nicht. Der Betroffene kann vielmehr die Gesprächsdateien als Beweismittel „besichtigen“, sprich

anhören. Nur wenn das nicht ausreicht, dürfen ihm auch Kopien der ihn betreffenden Gesprächsdateien übergeben werden .

Ein Anspruch auf vollständige Akteneinsicht und Verschriftung besteht nicht. Nur ausnahmsweise sind Kopien der Gesprächsdateien erlaubt.

b. Zuständiges Gericht für die Entscheidung nach § 101 Abs. 7 StPO.

Grundsätzlich zuständig für die Entscheidung ist der Ermittlungsrichter (§ 101 Abs. 7 Satz 1 StPO). Daneben kann auch das mit der Hauptsache befasste Gericht zur Entscheidung berufen sein. Nach dem Gesetzeswortlaut ist dieses Gericht zuständig, wenn Anklage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt wurde. Die Entscheidung ergeht mit „seiner abschließenden Entscheidung". Die Regelung und auch der Wortlaut sind vollständig missglückt: Die Zuständigkeit, ob das mit der Hauptsache befasste Gericht entscheidet, kann nicht davon abhängen, ob der Angeklagte benachrichtigt wurde. Ferner ist der (seltene) Fall ausgeklammert, dass das Hauptverfahren nicht eröffnet wird. Erst dann ist der Beschuldigter Angeklagter (§ 157 StPO). In diesem Fall dann von einer Zuständigkeit des Ermittlungsrichters auszugehen, erscheint nicht konsequent. Schließlich ist die Rolle des Antragsstellers in dem Verfahren vollständig ungeklärt.

3. Was sollte im Hinblick auf die Benachrichtigungspflichten bereits im Ermittlungsverfahren veranlasst werden?

Die Benachrichtigung ist zwar Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Gleichwohl kann und sollte die Polizei hier Unterstützung leisten. Um die Benachrichtigung nicht zu vergessen, ist bei der Staatsanwaltschaft zunächst ein Sonderband „Benachrichtigungen" anzulegen.

Zu diesem gehört zwingend der TKÜ-Beschluss sowie eine Liste aller Gesprächsteilnehmer. Eine Anschlussinhaberliste wird in der Regel sowieso von den mit der Durchführung der TKÜ beauftragten Polizeidienststelle für die Ermittlungsarbeit geführt. Sie kann für die Benachrichtigung nutzbar gemacht werden. Mit Hilfe einer auf einer Exceltabelle basierenden Gesprächsteilnehmerliste lässt sich dann leicht nach Herausfiltern der entsprechenden Empfänger ein Serienbrief „Benachrichtigung" mit den für den Beteiligten notwendigen Informationen erstellen.

Anlage eines Sonderbandes „Benachrichtigung", Anschlussinhaberliste als Grundlage für die Benachrichtigungsdatei.

Im Hinblick auf die Benachrichtigung sollte die sachbearbeitende Polizeidienststelle auch vermerken, ob die Identität überprüft und positiv festgestellt wurde. Ferner sollte bei nicht für das Ermittlungsverfahren bedeutsamen Kontakten ein Kurzvermerk im Hinblick auf das fakultative Absehen von der Benachrichtigung angebracht werden, aus dem sich ergibt, um welchen Gesprächsinhalt es sich handelte (Geschäftsgespräche, Behördengespräche, Gespräche mit Familienangehörigen soweit nicht Kernbereich, Gespräche mit Handwerkern, Pizzaservice usw.). Im Hinblick auf die Bewertung der Gespräche für die Benachrichtigungspflicht reicht daher der Vermerk „Belangloses Privatgespräch" nicht aus. Ferner sollte die Anzahl der Gespräche der Betroffenen sowie vermerkt werden, ob gegen den betroffenen Gesprächsteilnehmer ein eigenes Verfahren eingeleitet wurde und ob dieser auf eine Benachrichtigung verzichtet hat. Folgende Spalten sollten daher ausgefüllt werden:

Die Benachrichtigung über Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen dient dem nachträglichen Grundrechtsschutz (Foto: Hofem)

Identität geklärt (ja/nein)	Anzahl der Gesprächskontakte	Art des Gesprächs (Firmen, Behördengespräch, privat, gelöschtes Kernbereichsgespräch)	Verzicht (ja/nein)	eigenes Verfahren

Muster für einen Benachrichtigungsbrief:

Staatsanwaltschaft Trier
Herrn
Anton A.
Willgasse 5
Trier

Ermittlungsverfahren gegen Y - 8004 Js 4711/09 StA Trier –
wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz
hier: Benachrichtigung über eine Telefonüberwachung

Sehr geehrter Herr A,
in der Zeit vom 20.03. bis 17.05.2008 wurde in dem vorbezeichneten Verfahren der von dem Beschuldigten Y benutzte Telefonanschluss aufgrund richterlicher Anordnung überwacht. Das Gesetz schreibt vor, jeden Gesprächsteilnehmer von der Maßnahme zu unterrichten. Auch von Ihnen geführte Gespräche mit dem Beschuldigten sind dabei aufgezeichnet werden. Sie können innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens bei der Staatsanwaltschaft Trier die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Sollten Sie hieran kein Interesse haben, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Die von Ihnen mit dem Beschuldigten aufgezeichneten Gespräche werden dann aus datenschutzrechtlichen Gründen unverzüglich vollständig gelöscht werden.

Mit freundlichen Grüßen

4. Fazit:

Die Neuregelung der Benachrichtigung bringt einen nicht unerheblichen administrativen Mehraufwand für die Ermittlungsbehörden mit sich. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen lässt sich dieser in Grenzen halten, um die Arbeitskraft der Aufgabe „Verbrechungsbekämpfung" zur Verfügung zu stellen.

Der Beitrag basiert auf dem vom Verfasser gehaltenen Vortrages anlässlich des 57. Arbeitsgesprächs zwischen dem LKA Rheinland-Pfalz und den Leitern der Organisationseinheiten zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität bei den Polizeipräsidien sowie mit den Vertretern der Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz und des Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main am 25.09.2008 in Trier.

Anstatt eines Fußnotenapparates noch einige Literaturhinweise:

Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 16/5846, S. 1 ff.,
Dorsch/Krüpe-Gescher/Albrecht, Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der TKÜ und anderer verdeckter Maßnahmen, 2003
Thommes, Verdeckte Ermittlungen im Strafprozess aus der Sicht des Datenschutzes, Strafverteidiger 1997, S. 657
Patzak/Bohnen, Betäubungsmittelrecht, 2008, Kapitel 5 Rn. 26 ff. zur Kernbereichsproblematik

Bundesverfassungsgericht:

Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Internetaufklärung bzw. Online-Durchsuchung im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz – Urteil vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07 – Teil 1

Dr. Rolf Meier
Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

I. Amtliche Leitsätze

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.
2. Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Die Maßnahme kann schon dann gerechtfertigt sein, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr in näherer Zukunft eintritt, sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall durch bestimmte Personen drohende Gefahr für das überragend wichtige Rechtsgut hinweisen.
3. Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems ist grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen. Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen.
4. Soweit eine Ermächtigung sich auf eine staatliche Maßnahme beschränkt, durch welche die Inhalte und Umstände der laufenden Telekommunikation im Rechnernetz erhoben oder darauf bezogene Daten ausgewertet werden, ist der Eingriff an Art. 10 Abs. 1 GG zu messen.
5. Verschafft der Staat sich Kenntnis von Inhalten der Internetkommunikation auf dem dafür technisch vorgesehenen Weg, so liegt darin nur dann ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG, wenn die staatliche Stelle nicht durch Kommunikationsbeteiligte zur Kenntnisnahme autorisiert ist. Nimmt der Staat im Internet öffentlich zugängliche Kommunikationsinhalte wahr oder beteiligt er sich an öffentlich zugänglichen Kommunikationsvorgängen, greift er grundsätzlich nicht in Grundrechte ein.

II. Sachverhalt

Die Verfassungsbeschwerden einer Journalistin, eines Mitglieds des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei DIE LINKE und dreier Rechtsanwälte richteten sich gegen das am 30. Dezember 2006 in Kraft getretene Änderungsgesetz zum nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz, welches dem Verfassungsschutz unter anderem die Befugnis gibt, heimlich auf an das Internet angeschlossene Computersysteme zuzugreifen (sog.„Online-Durchsuchung“). Im Einzelnen wurden folgende Vorschriften angegriffen:

§ 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG (Aufklärung des Internets und „Online-Durchsuchung“) Die Norm ermächtigt die Verfassungsschutzbehörde zu zwei verschiedenen Arten von Maßnahmen: Zum einen erlaubt sie das Beobachten und Aufklären des Internets; hierunter fallen in erster Linie die Sichtung und Teilnahme an der Internet-Kommunikation (z.B. E-Mails, Newsgroups, Chats, Webseiten). Zum anderen ermächtigt die Norm die Verfassungsschutzbehörde zum heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme, auch mittels technischer Mittel. Derartige Zugriffe werden in jüngerer Zeit unter dem Schlagwort „Online-Durchsuchung“ diskutiert. Die Norm spezifiziert nicht näher, welche Arten von Zugriffen auf informationstechnische Systeme gesetzlich erlaubt sein sollen. Technisch denkbar und unter Ermittlungsgesichtspunkten möglicherweise zielführend könnten eventuell die folgenden Arten von Zugriffen sein: Der einmalige Zugriff auf die auf der Festplatte des betroffenen Computers gespeicherten Daten; eine kontinuierliche Überwachung der gespeicherten Daten, bei der jede Änderung des Datenbestands mitgeschnitten wird; der Zugriff auf weitere Funktionen des betroffenen Rechners (etwa Mitverfolgung der Tastatureingaben, Zugriff auf über das Internet geführte Telefonate).

§ 5 Abs. 3 VSG (Benachrichtigungspflichten) Danach sind mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten zu kennzeichnen und den Personen, zu denen diese Informationen erfasst wurden, nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Benachrichtigung des Betroffenen unterbleiben.

§ 5 a Abs. 1 VSG (Erhebung von Kontoinhalten) Unter bestimmten Voraussetzungen darf die Verfassungsschutzbehörde bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen Auskünfte über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen einholen. Auf diese Weise soll ermöglicht werden, die Finanzierungsströme terroristischer Netzwerke zu ermitteln.

§ 7 Abs. 2 VSG (Akustische Wohnraumüberwachung) Die Norm regelt die Befugnis des Verfassungsschutzes zur akustischen Wohnraumüberwachung.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 VSG (Führung elektronischer Sachakten) Das Gesetz unterscheidet zwischen Akten der Verfassungsschutzbehörde, die zu bestimmten Personen geführt werden, und Sachakten über verfassungsfeindliche Bestrebungen, in die allerdings auch personenbezogene Informationen aufgenommen werden können. § 8 Abs. 4 VSG regelt den Zugriff auf personenbezogene Daten, die in Sachakten enthalten sind. Der angegriffenen Satz 2 bestimmt, dass personenbezogene Daten in Sachakten bestehen bleiben dürfen, auch wenn die zu der betreffenden Person geführten Dateien gelöscht worden sind.

§ 13 VSG (Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien) Die

Norm ermächtigt die Verfassungsschutzbehörde, ihre Erkenntnisse in gemeinsamen Dateien nicht nur – wie bereits bisher – mit anderen Verfassungsschutzbehörden, sondern auch mit weiteren Sicherheitsbehörden zu verarbeiten.

Nach Auffassung der Beschwerdeführer verletzt die „Online-Durchsuchung" (§ 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG) das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Viele vertrauliche Informationen, die früher in körperlicher Form in der Wohnung aufbewahrt wurden und damit in den räumlichen Schutzbereich der Wohnung fielen, würden heute auf dem heimischen Computer gespeichert und fielen daher ebenfalls in den Schutzbereich des Art. 13 GG. Die Unverletzlichkeit der Wohnung könne nur unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 bis 7 GG eingeschränkt werden. Die Online-Durchsuchung werde aber von keiner der dort vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeiten erfasst. Darüber hinaus rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Regelung über die Online-Durchsuchung wahre weder das Gebot der Normenklarheit noch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Soweit § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG das Beobachten des Internets vorsehe, verletze die Norm auch das Fernmeldegeheimnis. Soweit es um die Benachrichtigung des Betroffenen im Anschluss an eine Maßnahme nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG geht, sehe § 5 Abs. 3 VSG zu weit reichende Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht vor und sei daher mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar. § 5 a Abs. 1 VSG, der die Erhebung von Konteninhalten regelt, verstoße gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

§ 7 Abs. 2 VSG entspreche nicht den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur strafprozessualen akustischen Wohnraumüberwachung aufgestellt habe. Es fehle an kernbereichsschützenden Regelungen und Vorschriften zur Kennzeichnung der gewonnenen Daten.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 VSG verletze das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, da es an einer Regelung über die Löschung personenbezogener Daten in den Sachakten fehle.

§ 13 VSG schließlich verstoße gegen das Trennungsgebot zwischen Geheimdiensten und Polizeibehörden und damit gegen das Rechtsstaatsprinzip.

III. Aus den Gründen

C. 165 Die Verfassungsbeschwerden sind, soweit zulässig, weitgehend begründet. § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG ist in der zweiten dort aufgeführten Alternative verfassungswidrig und nichtig (I). Gleiches gilt für die erste Alternative dieser Norm (II). In der Folge der Nichtigkeit erledigen sich die gegen § 5 Abs. 3 und § 17 VSG gerichteten Rügen (III). Gegen § 5a Abs. 1 VSG bestehen hingegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (IV).

I. 166 § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG, der den heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme regelt, verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) in seiner besonderen Ausprägung als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

167 Diese Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt vor Eingriffen in informationstechnische Systeme, soweit der Schutz nicht durch andere Grundrechte, wie insbesondere Art. 10 oder Art. 13 GG, sowie durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet ist (1). Vorliegend sind die Eingriffe verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt: § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG genügt nicht dem Gebot der Normenklarheit (2 a), die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind nicht gewahrt (2 b) und die Norm enthält keine hinreichenden Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (2 c). Die angegriffene Norm ist nichtig (2 d). Einer zusätzlichen Prüfung anhand anderer Grundrechte bedarf es nicht (2 e).

168 1. § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG ermächtigt zu Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner besonderen Ausprägung als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme; sie tritt zu den anderen Konkretisierungen dieses Grundrechts, wie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sowie zu den Freiheitsgewährleistungen der Art. 10 und Art. 13 GG hinzu, soweit diese keinen oder keinen hinreichenden Schutz gewähren.

169 a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen (vgl. BVerfGE 99, 185 <193> [BVerfG 10.11.1998 - 1 BvR 1531/96]; 114, 339 <346> [BVerfG 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98]). Einer solchen lückenschließenden Gewährleistung bedarf es insbesondere, um neuartigen Gefährdungen zu begegnen, zu denen es im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und gewandelter Lebensverhältnisse kommen kann (vgl. BVerfGE 54, 148 <153> [BVerfG 03.06.1980 - 1 BvR 185/77]; 65, 1 <41>; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 u.a. -, NJW 2007, S. 2464 <2465>). Die Zuordnung eines konkreten Rechtsschutzbegehrens zu den verschiedenen Aspekten des Persönlichkeitsrechts richtet sich vor allem nach der Art der Persönlichkeitsgefährdung (vgl. BVerfGE 101, 361 <380> [BVerfG 15.12.1999 - 1 BvR 653/96]; 106, 28 <39> [BVerfG 27.06.2002 - 2 BvF 4/98]).

170 b) Die Nutzung der Informationstechnik hat für die Persönlichkeit und die Entfaltung des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung erlangt. Die moderne Informationstechnik eröffnet dem Einzelnen neue Möglichkeiten, begründet aber auch neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit.

171 aa) Die jüngere Entwicklung der Informationstechnik hat dazu geführt, dass informationstechnische Systeme allgegenwärtig sind und ihre Nutzung für die Lebensführung vieler Bürger von zentraler Bedeutung ist.

172 Dies gilt zunächst für Personalcomputer, über die mittlerweile eine deutliche Mehrheit der Haushalte in der Bundesrepublik verfügt (vgl. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2007, S. 113). Die Leistungsfähigkeit derartiger Rechner ist ebenso gestiegen wie die Kapazität ihrer Arbeitsspeicher und der mit ihnen verbundenen Speichermedien. Heutige Personalcomputer können für eine Vielzahl unterschiedlicher Zwecke genutzt werden, etwa zur umfassenden Verwaltung und Archivierung der eigenen persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, als digitale Bibliothek oder in vielfältiger Form als Unterhaltungsgerät. Dementsprechend ist die Bedeutung von Personalcomputern für die Persönlichkeitsentfaltung erheblich gestiegen.

173 Die Relevanz der Informationstechnik für die Lebensgestaltung des Einzelnen erschöpft sich nicht in der größeren Verbreitung und Leistungsfähigkeit von Personalcomputern. Daneben enthalten zahlreiche Gegenstände, mit denen große Teile der Bevölkerung alltäglich umgehen, informationstechnische Komponenten. So liegt es beispielsweise zunehmend bei Telekommunikationsgeräten oder elektronischen Geräten, die in Wohnungen oder Kraftfahrzeugen enthalten sind.

174 bb) Der Leistungsumfang informationstechnischer Systeme und ihre Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung nehmen noch zu, wenn solche Systeme miteinander vernetzt werden. Dies wird insbesondere aufgrund der gestiegenen Nutzung des Internet durch große Kreise der Bevölkerung mehr und mehr zum Normalfall.

175 Eine Vernetzung informationstechnischer Systeme ermöglicht

allgemein, Aufgaben auf diese Systeme zu verteilen und insgesamt die Rechenleistung zu erhöhen. So können etwa die von einzelnen der vernetzten Systeme gelieferten Daten ausgewertet und die Systeme zu bestimmten Reaktionen veranlasst werden. Auf diese Weise kann zugleich der Funktionsumfang des einzelnen Systems erweitert werden.

176 Insbesondere das Internet als komplexer Verbund von Rechnernetzen öffnet dem Nutzer eines angeschlossenen Rechners nicht nur den Zugriff auf eine praktisch unübersehbare Fülle von Informationen, die von anderen Netzrechnern zum Abruf bereitgehalten werden. Es stellt ihm daneben zahlreiche neuartige Kommunikationsdienste zur Verfügung, mit deren Hilfe er aktiv soziale Verbindungen aufbauen und pflegen kann. Zudem führen technische Konvergenzeffekte dazu, dass auch herkömmliche Formen der Fernkommunikation in weitem Umfang auf das Internet verlagert werden können (vgl. etwa zur Sprachtelefonie Katko, CR 2005, S. 189).

177 cc) Die zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme begründet für den Einzelnen neben neuen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung auch neue Persönlichkeitsgefährdungen.

178 (1) Solche Gefährdungen ergeben sich bereits daraus, dass komplexe informationstechnische Systeme wie etwa Personalcomputer ein breites Spektrum von Nutzungsmöglichkeiten eröffnen, die sämtlich mit der Erzeugung, Verarbeitung und Speicherung von Daten verbunden sind. Dabei handelt es sich nicht nur um Daten, die der Nutzer des Rechners bewusst anlegt oder speichert. Im Rahmen des Datenverarbeitungsprozesses erzeugen informationstechnische Systeme zudem selbsttätig zahlreiche weitere Daten, die ebenso wie die vom Nutzer gespeicherten Daten im Hinblick auf sein Verhalten und seine Eigenschaften ausgewertet werden können. In der Folge können sich im Arbeitsspeicher und auf den Speichermedien solcher Systeme eine Vielzahl von Daten mit Bezug zu den persönlichen Verhältnissen, den sozialen Kontakten und den ausgeübten Tätigkeiten des Nutzers finden. Werden diese Daten von Dritten erhoben und ausgewertet, so kann dies weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Nutzers bis hin zu einer Profilbildung ermöglichen (vgl. zu den aus solchen Folgerungen entstehenden Persönlichkeitsgefährdungen BVerfGE 65, 1 <42>).

179 (2) Bei einem vernetzten, insbesondere einem an das Internet angeschlossenen System werden diese Gefährdungen in verschiedener Hinsicht vertieft. Zum einen führt die mit der Vernetzung verbundene Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten dazu, dass gegenüber einem alleinstehenden System eine noch größere Vielzahl und Vielfalt von Daten erzeugt, verarbeitet und gespeichert werden. Dabei handelt es sich um Kommunikationsinhalte sowie um Daten mit Bezug zu der Netzkommunikation. Durch die Speicherung und Auswertung solcher Daten über das Verhalten der Nutzer im Netz können weitgehende Kenntnisse über die Persönlichkeit des Nutzers gewonnen werden.

180 Vor allem aber öffnet die Vernetzung des Systems Dritten eine technische Zugriffsmöglichkeit, die genutzt werden kann, um die auf dem System vorhandenen Daten auszuspähen oder zu manipulieren. Der Einzelne kann solche Zugriffe zum Teil gar nicht wahrnehmen, jedenfalls aber nur begrenzt abwehren. Informationstechnische Systeme haben mittlerweile einen derart hohen Komplexitätsgrad erreicht, dass ein wirkungsvoller sozialer oder technischer Selbstschutz erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen und zumindest den durchschnittlichen Nutzer überfordern kann. Ein technischer Selbstschutz kann zudem mit einem hohen Aufwand oder mit Funktionseinbußen des geschützten Systems verbunden sein. Viele Selbstschutzmöglichkeiten – etwa die Verschlüsselung oder die Verschleierung sensibler Daten – werden überdies weitgehend wirkungslos, wenn Dritten die Infiltration des Systems, auf dem die Daten abgelegt worden sind, einmal gelungen ist. Schließlich kann angesichts der Geschwindigkeit der informationstechnischen Entwicklung nicht zuverlässig prognostiziert werden, welche Möglichkeiten dem Nutzer in Zukunft verbleiben, sich technisch selbst zu schützen.

181 c) Aus der Bedeutung der Nutzung informationstechnischer Systeme für die Persönlichkeitsentfaltung und aus den Persönlichkeitsgefährdungen, die mit dieser Nutzung verbunden sind, folgt ein grundrechtlich erhebliches Schutzbedürfnis. Der Einzelne ist darauf angewiesen, dass der Staat die mit Blick auf die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung berechtigten Erwartungen an die Integrität und Vertraulichkeit derartiger Systeme achtet. Die grundrechtlichen Gewährleistungen der Art. 10 und Art. 13 GG wie auch die bisher in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts tragen dem durch die Entwicklung der Informationstechnik entstandenen Schutzbedürfnis nicht hinreichend Rechnung.

182 aa) Die Gewährleistung des Telekommunikationsgeheimnisses nach Art. 10 Abs. 1 GG schützt die unkörperliche Übermittlung von Informationen an individuelle Empfänger mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs (vgl. BVerfGE 67, 157 <172> [BVerfG 20.06.1984 - 1 BvR 1494/78]; 106, 28 <35 [BVerfG 27.06.2002 - 2 BvF 4/98] f.>), nicht aber auch die Vertraulichkeit und Integrität von informationstechnischen Systemen.

183 (1) Der Schutz des Art. 10 Abs. 1 GG erfasst Telekommunikation, einerlei, welche Übermittlungsart (Kabel oder Funk, analoge oder digitale Vermittlung) und welche Ausdrucksform (Sprache, Bilder, Töne, Zeichen oder sonstige Daten) genutzt werden (vgl. BVerfGE 106, 28 <36>; 115, 166 <182>). Der Schutzbereich des Telekommunikationsgeheimnisses erstreckt sich danach auch auf die Kommunikationsdienste des Internet (vgl. zu E-Mails BVerfGE 113, 348 <383>). Zudem sind nicht nur die Inhalte der Telekommunikation vor einer Kenntnisnahme geschützt, sondern auch ihre Umstände. Zu ihnen gehört insbesondere, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Telekommunikationseinrichtungen Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist (vgl. BVerfGE 67, 157 <172> [BVerfG 20.06.1984 - 1 BvR 1494/78]; 85, 386 <396> [BVerfG 25.03.1992 - 1 BvR 1430/88]; 100, 313 <358> [BVerfG 27.04.1999 - 1 BvR 1613/94]; 107, 299 <312 f.>). Das Telekommunikationsgeheimnis begegnet in diesem Rahmen alten sowie neuen Persönlichkeitsgefährdungen, die sich aus der gestiegenen Bedeutung der Informationstechnik für die Entfaltung des Einzelnen ergeben.

184 Soweit eine Ermächtigung sich auf eine staatliche Maßnahme beschränkt, durch welche die Inhalte und Umstände der laufenden Telekommunikation im Rechnernetz erhoben oder darauf bezogene Daten ausgewertet werden, ist der Eingriff allein an Art. 10 Abs. 1 GG zu messen. Der Schutzbereich dieses Grundrechts ist dabei unabhängig davon betroffen, ob die Maßnahme technisch auf der Übertragungsstrecke oder am Endgerät der Telekommunikation ansetzt (vgl. BVerfGE 106, 28 <37 f.>; 115, 166 <186 f.>). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Endgerät ein vernetztes komplexes informationstechnisches System ist, dessen Einsatz zur Telekommunikation nur eine unter mehreren Nutzungsarten darstellt.

Fortsetzung folgt

Wichtiges in Kürze

Termine

Vom **2. bis 4. Juli** findet in **Hamburg** eine Tagung zum Thema **„Demografischer Wandel und Polizei"** statt. Veranstalter ist der Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung, der die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Polizeiforschung intensivieren will. Programm und Anmeldung unter **www.empirische-polizeiforschung.de/pdf/programm_epf_xii_demografie20-3-2009.pdf**

Die **11. Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft** zum Thema „Wirtschaftskriminalität und Gewalt" findet vom **17. bis 19. September in Gießen** statt. Mehr: *www.krimg.de/*

Vom 30.11.2009 bis 1.12.2009 findet im Berliner Congress Center die 8. Berliner Sicherheitskonferenz statt. Thema ist „Krisenmanagement 2.0 – Die neuen Herausforderungen für EU und NATO". Mehr unter *www.euro-defence.eu*

Politik

Papier: Besserer Datenschutz gefordert

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, sieht das Grundrecht auf Datenschutz durch Staat und Private gefährdet. Der Staat habe die verfassungsrechtliche Pflicht, für einen angemessenen Schutz der Bürge gegenüber Privaten Sorge zu tragen, so Papier in einem Interview mit der Bild-Zeitung. Sonst drohe angesichts neuer technischer Möglichkeiten und weltweiter Verflechtungen ein „Super-Gau des Datenschutzes". Mehr: *http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,596685,00.html*

Polizei

Immer präsent: Onlinewachen häufig genutzt

Anzeigen per Mausklick zu erstatten wird immer beliebter. Allein in Nordrhein-Westfalen wurden zwischen Februar und Dezember 2008 rund 32.500 Online-Anzeigen erstattet. Dabei ist die Tendenz nach Angaben des dortigen Landeskriminalamtes steigend. Insgesamt elf Bundesländer haben inzwischen Online-Wachen eingerichtet.

Mager: Frauenanteil sehr überschaubar

Bei der Polizei sind immer noch verhältnismäßig wenig Frauen (23 Prozent) zu finden. Das teilte das Statistische Bundesamt mit. Allerdings ist ein deutlicher Anstieg der Frauenquote zu verzeichnen. Sie betrug im Jahr 1993 noch 17 Prozent. Noch geringer ist der Anteil bei der Bundeswehr (4 Prozent).

Mehr: *www.destatis.de/jetspeed/portal/_ns:YWl3bXMtY-29udGVudDo6Q29udGVudFBvcnRsZXQ6OjF8YzB8ZDB8ZWNoYW5nZVdpbmRvd1N0YXRlPTE9dHJ1ZQ/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2005/03/PD05__093__741.psml*

Ent-Lastung: Spezielles Behandlungskonzept für Polizisten

Polizeibeamte sind häufig ungewöhnlich hohen Risiken und unsicheren Situationen mit schwersten Belastungen ausgesetzt. In dieser permanenten Beanspruchung können sie in eine Überforderung und in persönliche Krisen geraten. Die Heiligenfeld-Kliniken haben spezielle Behandlungskonzepte entwickelt, um Betroffenen gezielt zu helfen. Mehr: *www.heiligenfeld.org/heiligenfeld/index.php?option=com_content&task=view&id=220&Itemid=320*

Wissenschaft und Forschung

Arm und Reich: Trennung verstärkt sich

In deutschen Großstädten verschärft sich die räumliche Abgrenzung zwischen der ärmeren und der wirtschaftlich besser gestellten Bevölkerung. Das ergibt sich aus einer Studie von Jürgen Friedrichs und Sascha Triemer, die über 15 Jahre hinweg (1990 – 2005) die Entwicklung der 15 größten deutschen Städte untersucht haben. In diesem Zeitraum, so die Studie, hat nicht nur die Armut, sondern auch die Trennung zwischen Arm und Reich zugenommen. Die Trennung von Migranten und Nicht-Migranten hat demgegenüber abgenommen, was nach Überzeugung der Autoren auf eine stärkere Integration der Migranten hindeutet.

Friedrichs, J. und Triemer, S., Gespaltene Städte? Soziale und ethnische Segregation in Deutschen Großstädten. Wiesbaden 2008

Grenzjongleure: Umgang mit Belastungen in einem LKA

Die Komplexität des Arbeitsalltags der Polizistinnen und Polizisten in einem Landeskriminalamt und den Umgang mit extremen Belastungen zu erforschen ist Thema der Dissertation von Annefried Hahn. Die Extrembelastung zeigt sich vor allem im Mitleid mit den Opfern und verbindet sich mit den Belastungen durch die Organisation. Die Lebenswelt der Kommissariate spielt für die Bewältigung eine große Rolle. Die Bewältigung wird nicht als eine individuelle Leistung, sondern als sozialer Prozess beschrieben. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen den Arbeitshandlungen und dem Bewältigungshandeln. Mehr: *www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000006103*

Kriminalprävention

Präventionszug: Fair und sicher unterwegs

Gemeinsam mit der Deutschen Bundesbahn lädt die Bundespolizei Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 zu einem Besuch des Präventionszuges ein. Der Zug macht zwischen dem 24.6. 2009 und dem18.7.2009 in Berlin, Rostock, Hamburg, Frankfurt, Stuttgart und München Station. Schwerpunktthemen sind richtiges Verhalten auf Bahnanlagen, Unfallverhütung, Vandalismus und Gewalt. Der Präventionszug besteht aus fünf Unterrichtswagen. Rund 120 Minuten dauern Führung und Präsentation durch die verschiedenen Themenbereiche sowie das Konflikt- und Situationstraining für die Schüler. Die DB trägt die Fahrtkosten der An- und Abreise zu einer der Tourstädte in einem Umkreis von 100 Kilometern. Mehr und Anmeldung: *http://www.deutschebahn.com/site/bahn/de/unternehmen/bahnwelt/bahnweltkinder/schule/praeventionszug/praeventionszug.html*

Untersuchung: Was begünstigt Rechtsextremismus

Nachdem der erste Bericht über das gemeinsame Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN) vorliegt, wird das KFN nun Erkenntnisse dazu erarbeiten, was den Rechtsextremismus bei Jugendlichen fördert und was ihm nachhaltig den Boden entzieht. Der Abschlussbericht soll in der 2. Jahreshälfte vorgelegt werden.

In dem Forschungsprojekt sind in 61 zufällig ausgewählten Landkreisen und kreisfreien Städten rund 53.000 Schülerinnen und Schüler der vierten und neunten Jahrgangsstufen befragt worden.

Der erste Forschungsbericht befasst sich primär mit der Jugendgewalt und anderen Formen der Jugenddelinquenz aus der Opfer- wie auch aus der Täterperspektive. Mehr (1. Bericht) unter www.kfn.de/home/Forschungsbericht_107.htm und (Pressemeldung BMI) *www.bmi.bund.de*

Kriminalität

Höchststand: Politisch motivierte Straftaten 2008

Für das Jahr 2008 wurden in Deutschland insgesamt 31.801 politisch motivierte Straftaten gemeldet. Dies bedeutet bundesweit einen Anstieg gegenüber dem Jahr 2007 (28.538) um rd. 11,4 Prozent; bezogen auf die politisch motivierten Gewalttaten ist mit insgesamt 2.529 Delikten im Vergleich zum Vorjahr (2.541) ein geringfügiger Rückgang zu verzeichnen. Erstmals seit 2004 gab es 2008 wieder Todesopfer; in beiden Fällen wurden die zugrunde liegenden Straftaten dem Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität rechts zugeordnet. Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble zeigte sich über die Entwicklung besorgt. Mehr: *www.bmi.bund.de*

Internet

Weckruf: Spionagenetz GhostNet enttarnt

Nachdem Wissenschaftler des Munk-Zentrums in Toronto seine Aktivitäten aufgedeckt hatten, schaltete das Spionagenetz GhostNet herunter. Viele Domains seien inzwischen ungültig oder hätten andere Adressen, so das Munk-Zentrum. Aufgefallen waren die Spionageaktionen vor allem im Zusammenhang mit den Büros des Dalai Lama. Ron Deibert, einer der federführende Wissenschafter am Munk-Zentrum, nannte die Erkenntnisse einen Weckruf für die Politik. „Was wir sehen, ist ein internationales Verbrechen. Wir müssen anfangen, über Wege einer Waffenkontrolle im Cyberspace nachzudenken", forderte er. Mehr: *http://www.heise.de/newsticker/Spionagenetz-Ghostnet-Ein-Weckruf-fuer-die-Politik--/meldung/135480*

Aus- und Fortbildung

Ziel Master: Fernstudium Kriminologie und Polizeiwissenschaft in Bochum

Bis zum 15.Juli 2009 können sich Interessierte aus verschiedenen Fachrichtungen für ein Fernstudium an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum bewerben. Voraussetzungen sind ein guter bis sehr guter Fachhochschul- oder Hochschulabschluss und mindestens ein Jahr Berufserfahrung danach. Der berufsbegleitende Masterstudiengang dauert drei Semester plus ein Prüfungssemester und will zur Qualifikation und Qualitätssicherung bereits bestehender Berufsfelder beitragen. Denn die neueren Entwicklungen im Bereich der kriminologischen wie der polizeiwissenschaftlichen Forschung haben gezeigt, dass effektive Kriminalitätsbekämpfung nur im Verbund von Polizei und sozialen Berufen möglich ist und in die allgemeine gesellschaftliche und städtische Entwicklung mit eingebunden werden muss. Die kriminologische Forschung konzentriert sich daher zunehmend auf die strukturelle Vernetzung von präventiven und repressiven Tätigkeiten und auf die räumliche Verankerung dieser Maßnahmen und geht dabei wesentlich von interdisziplinären Ansätzen aus. Mehr: *http://www.ruhr-uni-bochum.de/makrim*

Verwaltung

Justiz: Achtsam: Zeugenkontaktstellen in Rheinland-Pfalz

Mit mehr Achtsamkeit will die rheinland-pfälzische Justiz Zeuginnen und Zeugen behandeln. „Sie sind unsere Gäste, wir sollten sie zuvorkommend und höflich behandeln", so der rheinland-pfälzische Justizminister Heinz Georg Bamberger. Nun sollen die neuen Stellen Zeugen helfen, sich auf dem fremden Terrain des Gerichts zurechtzufinden; sie sollen auch Kontakt zu Opfereinrichtungen halten, ebenso aber auch über Zeugen-Pflichten informieren. Mehr: *www.justiz.rlp.de*

Diskretion: Heimliches Abhören in U-Haft tabu

Gespräche eines Tatverdächtigen in U-Haft mit seinem Ehepartner dürfen nicht heimlich abgehört werden. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH). Wenn solche Gespräche abgehört würden, müsse das immer offen geschehen, so der 1. Strafsenat des BGH in seiner Entscheidung vom 29.4.2009 (AZ 1 STR 701/08). Mehr: *www.bundesgerichtshof.de*

Katastrophenschutz:

Im Test: Schreitbagger für schwieriges Gelände

Mit einem Schreitbagger, der sogenannten „Rettungsspinne", sollen Räum-Einsätze des Technischen Hilfswerks (THW) in schwierigem Gelände zukünftig noch erfolgreicher durchgeführt werden können. Die Rettunsspinne wird derzeit von den THW-Ortsverbänden Berchtesgaden und Remscheid getestet. Sie läuft auf vier – voneinander unabhängig steuerbaren – Beinen, an deren Ende sich sowohl Räder als auch Abstützfüße befinden. So kann der Bagger auch in unebenem Gelände festen Stand finden und an Stellen arbeiten, die mit den derzeit vorhandenen technische Möglichkeiten unerreichbar wären. Mehr: *thw.bund.de*

Buchbesprechung

Und führe mich nicht in Versuchung

Autor: Vera Bleibtreu, **Gebundene Ausgabe:** 207 Seiten, **ISBN-10:** 3782008928, **ISBN-13:** 978-3782008921, **Verlag:** Josef Knecht Verlag **Auflage:** 1 (März 2006), **Preis:** 16,90 €
Verfasser Rezension: Dagmar Meyer, Logo Verlag

Beim Joggen macht Pfarrerin Susanne Hertz einen schrecklichen Fund: eine abgehackte Hand, angenagelt an den Stamm einer Platane vor der 14-Nothelfer-Kapelle. Warum musste Steffen Vogel auf so grausame Weise sterben? Susannes Freundin, Kommissarin Tanja Schmidt, stößt auf ganz unterschiedliche Motive: religiöser Wahn, Neid, Liebe, Eifersucht, Rache, Geldgier. Oder ging es um ein Patent, das für Rüstungsindustrie und Geheimdienste von großem Wert ist?

Schneller als ihr lieb ist, wird auch Susanne Hertz in den Fall verwickelt. Je mehr sie über den Toten erfährt, desto klarer wird ihr, dass sich hinter der glatten Oberfläche menschliche Abgründe verbergen. Vogels Konfirmationsspruch „Und führe mich nicht in Versuchung", so begreift sie plötzlich, könnte der Schlüssel sein, um den Fall zu lösen. Doch dann macht sie eine überraschende Entdeckung – und befindet sich in akuter Lebensgefahr. Eine Geschichte, die den Leser nicht nur mit ihrem Spannungsbogen fesselt, sondern ihn auch in regionale Besonderheiten einführt. Die Autorin weiß den Leser über die unbekannten Tiefen einer Liebesbeziehung hinaus an eine liebevolle Beziehung zu einer Stadt zu binden. Diese gut lesbare Kriminalgeschichte gewinnt über den Fall hinaus mit den doch sehr menschlichen Figuren der Pfarrerin und der Ermittlerin.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Versagen der Jugendpolitik verantwortlich für Zulauf zu rechtsextremen Gruppen

Mit den Ergebnissen der am 17.3.2009 vorgestellten Jugendstudie durch Bundesinnenminis-ter Dr. Wolfgang Schäuble sieht sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in ihren Befürchtun-gen bestätigt, dass rechtsextreme Gruppierungen oder Kameradschaften weiteren Zulauf von jungen Leuten erhalten werden.

GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg: „Der Rückzug von Staat und Gesellschaft aus einer aktiven Jugendarbeit ist für rechte Gruppierungen insbesondere in ländlichen Regionen ein gefundenes Fressen. Organisationen wie ehemals die rechtsextreme Wiking-Jugend und nun die Heimattreue Deutsche Jugend (HDJ) füllen mit Freizeitangeboten gerne die dort hinterlassenen Lücken.“ Die Attraktivität rechtsextremer Gruppen für Jugendliche, so Freiberg, sei mit Kampagnen, Broschüren und Plakaten nicht zu bekämpfen. Freiberg: „Es darf nicht bei Diskussionsrunden bleiben, es muss Hand angelegt und investiert werden in gesellschaftliche Infrastruktur. Wenn jeder, der sich im Kampf gegen Rechts engagiert, mal ein paar Jungens ins Auto packen und mit ihnen zu einem Fußballturnier oder zu einem Grillabend fahren würde, wäre viel erreicht. Auch mit ihnen mal zu reden, wäre schon ein wichtiger Schritt.“

Amok-Lagen erneut Thema der GdP-Kripo-Experten

Aufgrund der aktuellen Ereignisse im baden-württembergischen Winnenden standen erneut so genannte Amok-Lagen oder „school shootings“ weit oben auf der Tagesordnung des GdP-Bundesfachausschusses „Kriminalpolizei“, der am 1. und 2. April 2009 in der Berliner GdP-Geschäftsstelle tagte. Mit Unterstützung des GdP-Waffenexperten Wolfgang Dicke berieten die Kripo-Kollegen Probleme im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Waffen. Erörtert wurden u. a. technische Maßnahmen zu einer besseren Verhütung des Missbrauchs legaler Schusswaffen.

Dringende Handlungsempfehlungen des Fachausschusses an den Geschäftsführenden Bundesvorstand zur Einführung eines „amtlich bestellten Leichenbeschauers“ wurden gegeben. Todesursachen müssten so schnell und so sicher wie möglich festgestellt werden, um die Erkennung unnatürlicher Todesursachen zu verbessern.

Auch ein mögliches Zeugnisverweigerungsrecht für von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Personen wurde intensiv diskutiert.

GdP gegen Ausweitung des Mandats der deutschen Polizei in Afghanistan

Gegen eine Ausweitung des Mandats der in Afghanistan eingesetzten deutschen Polizeibeamten auf Vollzugaufgaben hat sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ausgesprochen. Auf einer Sitzung ihres Bundesvorstands in Gelsenkirchen erteilte die GdP politischen Absichten eine Absage, die bislang zu Aufbauhilfen und zu Ausbildungszwecken der afghanischen Polizei im Lande befindlichen deutschen Polizistinnen und Polizisten zukünftig auch mit Polizeivollzugsaufgaben zu betrauen. Dazu würden gehören: Strafverfolgung, Geschlossene Einsätze gegen Aufständische und die Terrorismusbekämpfung.

Die Wahrnehmung solcher Polizeiaufgaben in einem noch nicht befriedeten Kriegsgebiet sei nicht Aufgabe einer deutschen Polizei, die von ihrem zivilen Berufsbild und ihrer rechtsstaatlichen Verankerung keinerlei Verbindung zu militärischen Vorgehensweisen und Instrumentarien hat. Ein solcher eher paramilitärischer Einsatz würde zudem die Beamtinnen und Beamten einer nicht zu kalkulierenden Gefahr aussetzen. Gleichzeitig würde damit das Ziel verfehlt, aus der Bevölkerung Afghanistans geeignete Männer und Frauen zu gewinnen, die dringend ge-braucht würden, um eine rechtsstaatliche und zivile heimische Polizei aufzubauen. Das europäische Kontingent an Polizeiausbildern müsse daher ausgebaut werden. Im letzten Jahr ist die deutsche Polizei mit lediglich rund 40 Personen in Afghanistan vertreten gewesen. Damit kön-ne man keine Polizei von 80.000 Leuten aufbauen, so die Auffassung der GdP. Die Polizisten vor Ort seien zu dem mit großen Schwierigkeiten konfrontiert. So seien über die Hälfte der Leute Analphabeten, auch der jungen, die ausgebildet werden. Hinzu kommt das Thema Korruption, d.h.: auch viele Polizisten, die ausgebildet werden, gehen anschließend zu Rauschgifthändlern in ihre Clans zurück.

Jörg Radek, im Geschäftsführenden GdP-Bundesvorstand für „Polizeiliche Auslandseinsätze“ zuständig: „Die Grenzen zwischen zivilem und militärischem Einsatz verschwimmen in Afghanistan in einer Form, die einen über die dringend erforderliche Ausbildung der afghanischen Polizei hinausgehenden Einsatz deutscher Polizistinnen und Polizisten unmöglich macht.“

Wattestäbchen-Panne: Schonungslose Aufklärung gefordert

Die Debatten um die Panne im Zusammenhang mit dem Mord an unserer Kollegin vor fast zwei Jahren in Heilbronn nehmen immer groteskere Züge an“, erklärte der GdP-Landesvorsitzende Josef Schneider am 30.03.2009 in Stuttgart. „Dabei geht es schon lange um viel mehr, als um offenkundig zur Sicherung von DNA-Spuren ‚ungeeignete‘ Wattestäbchen. Es geht auch nicht nur darum, wer für den Fehler mit den Wattestäbchen die Verantwortung trägt. Wir unterstützen alle Initiativen, die die Verantwortlichkeit der Lieferfirma kritisch hinterfragen.“

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) erwartet jetzt die Aufklärung aller offenen Fragen. Ausdrücklich begrüßt wird die Absicht des Innenministers von Baden-Württemberg, dazu ‚externen‘ Sachverstand einzubeziehen. Eigene Fehler zuzugeben, scheint nicht die Stärke der an den Pannen beteiligten Stellen und Personen zu sein.

„Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich unser Innenminister zunächst vor die Polizei gestellt hat. Das haben sicher alle Kolleginnen und Kollegen so von ihm erwartet und auch verdient. Unsere Kolleginnen und Kollegen vor Ort müssen sich darauf verlassen können, dass die ihnen zur Spurensicherung zugeteilten Materialien die erforderlichen Qualitätsansprüche erfüllen. Wir erwarten aber in gleichem Maße, die angekündigte Aufarbeitung“, so der GdP-Landesbezirksvorsitzende.

Für die GdP waren von Anfang an viele Fragen offen. Aber schon der kleinste Versuch, Kritik zu äußern wurde immer wieder ‚abgebügelt‘. Der Fall und seine Abläufe zeigen deutliches Ver-änderungspotenzial. Sie zeigen unseres Erachtens auch deutliche Fehler in der Bewältigung des ‚Schadensfalles‘. Dieser Fall muss aber auch zum Anlass genommen werden, den ‚inneren Zu-stand‘ der Polizei in Baden-Württemberg kritisch zu analysieren. Kritik in den Dienststellen muss zugelassen werden. Zu hinterfragen ist auch, ob nicht doch auch fiskalische Überlegun-gen dazu geführt haben, dass nicht das beste Material zur Spurensicherung eingekauft wurde?

Nach Auffassung des GdP-Bundesvorsitzenden Konrad Freiberg Ist durch die möglicherweise bei Herstellung oder Verpackung verunreinigten Wattestäbchen die DNA-Analyse bei der eindeutigen Überführung von Tätern jedoch nicht in Frage gestellt. Es sei jedoch nahezu auszu-schließen, dass aufgrund einer solchen Panne tatsächlich jemals ein Unschuldiger für eine Tat verurteilt werde, die er nicht begangen hat. Eine DNA-Spur sei in der Regel immer nur ein Beweismittel von mehreren, die in einem Strafverfahren zur Überführung des Täters und letzt-endlich zur Verurteilung führen. Es müsse jetzt untersucht werden, ob Nachlässigkeiten auf Seiten des Herstellers zu einem Berg unnützer Arbeit für die ermittelnden Kollegen geführt haben und es sei unabdingbar, dass die Polizei zukünftig einwandfreies Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt bekomme. Dies müsse durch gezielte Qualitätsvorgaben und deren Einhal-tung durch strenge Kontrollen sichergestellt werden.

GdP: Polizeieinsatz auf deutscher Seite des NATO-Gipfels vorbildlich

Die schweren Auseinandersetzungen, die den NATO-Gipfel in Straßburg überschatteten, haben nach Einschätzung der Gewerkschaft der Polizei die polizeilichen Maßnahmen auf deutscher Seite bestätigt. GdP-Vorsitzender Konrad Freiberg: „Es ist der Umsicht des Einsatzsta-bes in Freiburg zu verdanken, dass die Feierlichkeiten zum NATO-Jubiläum die in Baden-Baden und Kehl stattfanden, von Zwischenfällen verschont blieben. Die schweren Krawalle auf französischer Seite haben gezeigt, dass sich hunderte Gewalttäter unter die friedlichen Gipfelgegner mischen konnten.“

Es sei notwendig, so Freiberg, dass auf europäischer Ebene ein Konsens in der polizeilichen Strategie bei gemeinsamen Großlagen gefunden werde. Freiberg: „Wir können mit Berechtigung sagen, dass die deutsche Polizei mit ihrem Konzept zum Schutz von Staatsgästen, der Gewährleistung des Demonstrationsrechts und der konsequenten Verfolgung von Gewalttätern erfolgreich ist.“

Man wisse aus der Erfahrung des Gipfels in Heiligendamm, so der Bundesvorsitzende weiter, dass der sogenannte Schwarze Block jeden Spielraum nutze, den man ihm lasse. Freiberg: „Es war daher richtig, mit umfangreichen Vorkontrollen zu verhindern, dass in das Einsatzgebiet Gewalttäter eindringen und Waffen eingeschleust werden konnten. Die massive Präsenz der Polizeien der Länder und des Bundes haben den Autonomen signalisiert, dass ihnen kein Meter Boden überlassen wird. Die Ereignisse in Straßburg haben Kritiker an den umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen in Baden-Baden und Kehl sicher verstummen lassen.“

Der Einsatzstab in Freiburg mit dem Leitenden Kriminaldirektor und Leiter der Landespolizeidirektion Freiburg, Bernhard Rotzinger an der Spitze, habe zudem alles getan, damit die rund 16.000 Einsatzkräfte ihre Aufgaben erfüllen konnten. Die Fürsorge für die eingesetzten Beamtinnen und Beamten war nach Auffassung der GdP vorbildlich.

Polizisten werden als Symbol des Staates angegriffen

Die GdP fordert einen besseren Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten vor gewalttätigen Angriffen. Dazu gehöre auch eine verschärfte Strafandrohung für solche Taten.

Die Gewalt gegen Polizisten habe erheblich zugenommen. Der Staat müsse durch eine verschärfte Strafandrohung Polizisten im Einsatz besser schützen. Bei schwerer Körperverletzung muss dafür die Mindeststrafe auf ein Jahr Haft erhöht werden. Wir brauchen eine abschreckende Wirkung. Der Polizist werde auch als Symbol des Staates angegriffen.

Die GdP hat sich mit einer Initiative an den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, den Bremer Senator für Inneres, Ulrich Mäurer, gewandt, um die Fortschreibung der Studie „Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten“ aus dem Jahre 2002 zu betreiben. Seinerzeit hatte die IMK gemeinsam mit der GdP durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) die Angriffe gegen Polizisten wissenschaftlich untersuchen lassen.